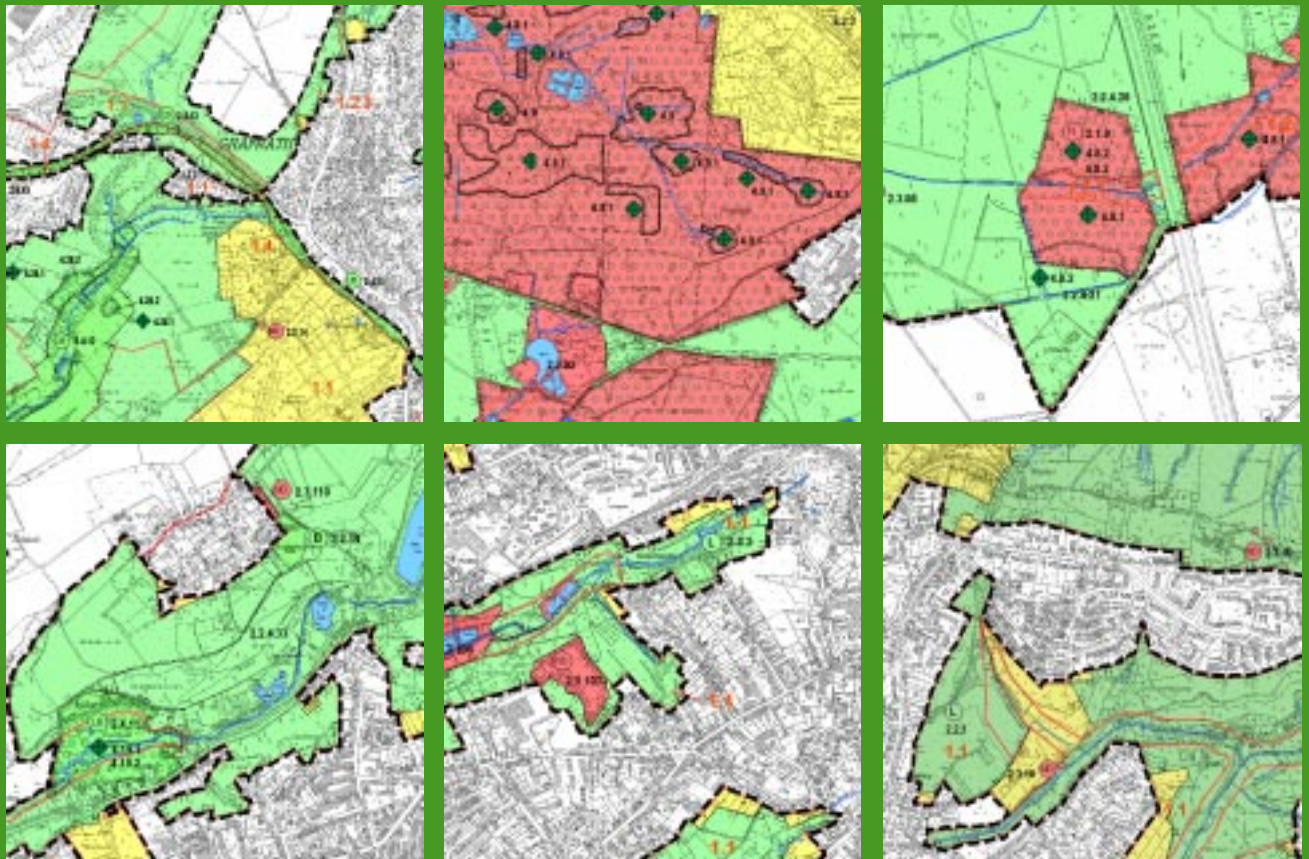


Landschaftsplan der Stadt Solingen



Textteil



Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans der Stadt Solingen

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 04.07.2002 die Änderung des Landschaftsplans der Stadt Solingen vom 24.04.1987 gemäß § 29 Absatz 5 Landschaftsgesetz beschlossen.

Der Oberbürgermeister

gez. Haug

Solingen, den 21.07.2004

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Umwelt der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 02.06.2003 den Vorentwurf dieses Landschaftsplans gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Landschaftsgesetz sowie die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 27b Landschaftsgesetz beschlossen.

Der Oberbürgermeister

i. V. Beigeordneter

gez. Hoferichter

Solingen, den 20.07.2004

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Landschaftsgesetz erfolgte vom 27.07.2003 bis 29.08.2003. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 27b Landschaftsgesetz erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt „Die Stadt“ am 17.07.2003 vom 24.07.2003 bis 21.08.2003.

Der Oberbürgermeister

i. V. Beigeordneter

gez. Hoferichter

Solingen, den 20.07.2004

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 05.02.2004 über die Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung abgestimmt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Landschaftsplans gemäß § 27c Landschaftsgesetz beschlossen.

Der Oberbürgermeister

gez. Haug

Solingen, den 21.07.2004

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Landschaftsplans erfolgte gemäß § 27c Landschaftsgesetz nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt „Die Stadt“ am 12.02.2004 vom 20.02.2004 bis 19.03.2004. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27c Absatz 1 Satz 3 Landschaftsgesetz erfolgte vom 18.02.2004 bis 19.03.2004.

Der Oberbürgermeister

i. V. Beigeordneter

gez. Hoferichter

Solingen, den 20.07.2004

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 27.05.2004 gemäß § 16 Absatz 2 Landschaftsgesetz in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Der Oberbürgermeister

gez. Haug

Solingen, den 21.07.2004

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Absatz 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom 20.10.2004 genehmigt worden.

Bezirksregierung Düsseldorf / Höhere Landschaftsbehörde

i. A. gez. Hansmann

Düsseldorf, den 20.10.2004

Die Genehmigung der Bezirksregierung sowie die Möglichkeiten zur Einsichtnahme in diesen Landschaftsplan sind gemäß § 28a Landschaftsgesetz am 04.05.2005 im Amtsblatt „Die Stadt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Der Oberbürgermeister

i. V. Erster Beigeordneter

gez. Hoferichter

Solingen, den 03.06.2005

INHALTSVERZEICHNIS

A. ERLÄUTERUNGSBERICHT.....	1
1. Allgemeines.....	1
1.1 Einleitende Bemerkungen	1
1.2 Rechtsgrundlagen, Bestandteile des Landschaftsplans und rechtliche Wirkungen	1
1.3 Ablauf des Landschaftsplan-Änderungsverfahrens	2
2. Erläuterungen zum Stadtgebiet und zur naturräumlichen Lage	4
3. Planerische Vorgaben	7
3.1 Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung	7
3.2 Vorgaben der Bauleitplanung	9
3.3 Naturschutz und Landschaftspflege	10
3.4 Sonstige Fachplanungen	11
4. Planungsgrundlagen / Kartengrundlage.....	11
4.1 Kartierungen und Gutachten	11
4.2 Kartengrundlage.....	11
5. Umsetzung der Landschaftsplanung	12
 B. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	 13
1. Entwicklungsziele für die Landschaft.....	13
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	13
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	22
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau.....	25
1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung	26
2. Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 - 23 LG	29
2.1 Festsetzungen für Naturschutzgebiete	31
2.2 Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	85
2.3 Festsetzungen für Naturdenkmale.....	105
2.4 Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	133
3. Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG	159
3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung.....	161
3.2 Bewirtschaftung, Nutzung, Pflege.....	161
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG	166
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG.....	177
5.1 Pflege von naturnahen Biotopen.....	178
5.2 Anreicherung und Entwicklung der Landschaft	183
5.3 Ausbau der Landschaft für die Erholung	188
Quellen.....	189
Abkürzungen im Landschaftsplan	193

A. ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Allgemeines

1.1 Einleitende Bemerkungen

Nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG) soll der Landschaftsplan Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich als Lebensgrundlage des Menschen schützen, pflegen und entwickeln und für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig sichern (§ 1 LG). Er hat die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen (§ 16 Abs. 1 LG).

Der Landschaftsplan bietet den Kommunen die Chance, systematisch die Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft vorzunehmen, die räumlichen Ziele zum Schutz von Natur und Landschaft zu bestimmen, zu gewichten und sie gegen andere Raum- und Nutzungsansprüche abzuwägen. Er ist somit ein wirksames Instrument der kommunalen Ebene zum gesamtheitlichen, flächenhaften Schutz, zur Entwicklung und Pflege des Naturhaushaltes und der Landschaft.

Die Änderung des seit 1987 rechtskräftigen Landschaftsplans der Stadt Solingen wurde insbesondere erforderlich, um die gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union zu erfüllen. Die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Richtlinie in geltendes Recht, und somit die Ausweisung der FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete, war bei der Änderung des Landschaftsplans von herausragender Bedeutung. Auch die Aktualisierung der Flächennutzungsplanung der Stadt Solingen verlangte die Anpassung der Darstellungen des Landschaftsplans an die neuen Inhalte der städtebaulichen Gesamtplanung, welche mit der Änderung des Landschaftsplans erfolgte.

1.2 Rechtsgrundlagen, Bestandteile des Landschaftsplans und rechtliche Wirkungen

Die Aufstellung des Landschaftsplans erfolgte nach folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568), geändert durch Art. 107 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708),
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Art. 106 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 LG Satzung der Stadt Solingen und besteht aus dem Textteil, der sich aus dem Erläuterungsbericht und den textlichen Darstellungen (Festsetzungen und Erläuterungen) zusammensetzt sowie aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte. Anlage zum Landschaftsplan (gem. § 7 DVO-LG) ist die sogenannte Maßnahmenkarte, welche die gemäß § 26 LG festgesetzten Maßnahmen in Gebietskulissen darstellt. Die Maßnahmenkarte wird entsprechend den örtlichen Gegebenheiten laufend aktualisiert.

Der Landschaftsplan enthält:

- die Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG);
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG);
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG);
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG);
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).

Die rechtlichen Wirkungen der Inhalte des Landschaftsplans sind unterschiedlich. Die dargestellten Entwicklungsziele sind gemäß § 33 LG „behördenverbindlich“. Sie sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Sie entfalten daher keine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Durch die Entwicklungsziele werden die planerischen Festsetzungen vorstrukturiert und aufeinander abgestimmt.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans (§§ 19-25 LG) wirken nach den Bestimmungen der §§ 34-42 LG unmittelbar. Ge- und Verbotsfestsetzungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für Brachflächen und forstliche Festsetzungen sind mit dem Tag der Rechtskraft gegenüber dem Einzelnen gültig und verbindlich.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) soll ebenso wie die Umsetzung der Gebote auf privaten Flächen auf der Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen erfolgen. Auf den öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bei verschiedenen Nutzungsansprüchen.

Der „Schutz bestimmter Biotope“ (§ 62 LG) bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplans höheres Recht dar. Die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten erfassten und überprüften § 62-Biotope werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt und aktualisiert.

1.3 Ablauf des Landschaftsplan-Änderungsverfahrens

Das Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung des Landschaftsplans ist im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen geregelt (Abschnitt IV, §§ 27 ff. LG). Der Beschluss zur Änderung des derzeit gültigen Landschaftsplans wurde am 04.07.2002 vom Rat der Stadt Solingen gefasst. Mit diesem Beschluss wurde das Änderungsverfahren eingeleitet.

Die Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans erfordert eine umfangreiche Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange. Gesetzlich vorgeschrieben sind zwei Beteiligungsphasen, die sogenannte „frühzeitige Bürgerbeteiligung“ bzw. „frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ und die „öffentliche Auslegung“. In dem Bemühen, die Inhalte des Landschaftsplans der Bürgerschaft zu vermitteln und die Umsetzung der Ziele der Landschaftsplanung mit Unterstützung der Einwohner Solingens zu erreichen, ging die Information und Einbindung der Solinger Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess deutlich über die gesetzliche Regelung hinaus. So wurden neben den beiden vorgeschriebenen Beteiligungsphasen von Beginn an Arbeitskreise und Erörterungstermine abgehalten, um Absichten und Inhalte frühzeitig zu vermitteln und naturschutzfachliche und –rechtliche Fragestellungen zu diskutieren. Vertreter von Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Naturschutz, Kanusport und Fachbehörden berieten in den Arbeitskreisen über inhaltliche Festsetzungen des Landschaftsplans. Auch

Einzelgespräche mit interessierten Einwendern und Ortstermine wurden durchgeführt. Maßgeblich war dabei das Bemühen, eine einvernehmliche Lösung zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen zu finden und / oder das Verständnis für die naturschutzfachliche Notwendigkeit der Regelungen zu erreichen.

Nach der Erarbeitung des Vorentwurfs wurde am 02.06.2003 vom Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Umwelt beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (gem. § 27a LG) sowie die frühzeitige Bürgerbeteiligung (gem. § 27b LG) durchzuführen.

Ende Juli 2003 fanden zwei öffentliche Informationsveranstaltungen statt, bei denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde den Vorentwurf des geänderten Landschaftsplans interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorstellten. Anschließend wurde der Landschaftsplan für vier Wochen (24.07.2003 bis 21.08.2003) in der Unteren Landschaftsbehörde ausgelegt, so dass jeder Bürger die Möglichkeit hatte, Einblick in den Vorentwurf zu nehmen und Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Nahezu gleichzeitig mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt (25.07.2003 bis 29.08.2003).

Alle im Rahmen dieser Beteiligungen eingebrachten Anregungen und Bedenken wurden ausgewertet, z. T. in den Arbeitskreisen diskutiert, und daraufhin geprüft, inwieweit sie in den weiteren Planungen berücksichtigt werden konnten. Einige der Anregungen und Bedenken führten zu entsprechenden Planungsänderungen.

Daraufhin wurde im Januar 2004 der Entwurf des Landschaftsplans fertiggestellt. Für den Beschluss zur öffentlichen Auslegung stellte die Verwaltung den Bedenken und Anregungen ihre fachliche Stellungnahme gegenüber, die in einem Beschlussvorschlag für die politischen Gremien der Stadt Solingen mündete. Nach der Zustimmung des Landschaftsbeirates am 27.01.2004 und des Ausschusses für Stadtplanung, Verkehr und Umwelt am 02.02.2004 über die Auswertung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Stadt Solingen am 05.02.2004 die Offenlage des geänderten Landschaftsplans beschlossen.

Wiederum wurde eine Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger durchgeführt, bei der die wesentlichen inhaltlichen und räumlichen Änderungen des Landschaftsplans aufgezeigt wurden. Darüber hinaus erfolgte eine Information der Solinger Landwirte im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsbauernschaft. Die Offenlegung des Landschaftsplans erfolgte vom 20.02.2004 bis 19.03.2004. Im gleichen Zeitraum hatten auch die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden nochmals die Gelegenheit, Bedenken und Anregungen zum Entwurf des geänderten Landschaftsplans einzubringen.

An diesen Verfahrensschritt schloss sich erneut eine Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen an. Aufgrund verwaltungsinterner Anregungen wurden nochmals Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erforderlich. Den hiervon betroffenen Grundstückseigentümern wurden in einem „vereinfachten Beteiligungsverfahren“ (gem. § 27c Abs. 2 LG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 LG) die Änderungen an ihrem Grundstück mitgeteilt und diese konnten daraufhin erneut Stellung nehmen. Die Ergebnisse der Auswertung der Anregungen und Bedenken wurden den politischen Gremien der Stadt Solingen zum Beschluss vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der sich aus der Offenlage und dem „vereinfachten Verfahren“ ergebenden Änderungen wurde der Landschaftsplan am 27.05.2004 vom Rat der Stadt Solingen als Satzung beschlossen und anschließend der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

2. Erläuterungen zum Stadtgebiet und zur naturräumlichen Lage

Allgemeines

Solingen ist eine kreisfreie Stadt mit einer Größe von 8.945 ha und 163.391 Einwohnern (Stand 31.12.2003) und liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf des Landes Nordrhein-Westfalen. Solingen ist von den kreisfreien Städten Wuppertal und Remscheid und den kreisangehörigen Gemeinden Wermelskirchen, Burscheid und Leichlingen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sowie Langenfeld, Hilden und Haan (Kreis Mettmann) umgeben.

Für das Stadtgebiet Solingens wurde ein das gesamte Stadtgebiet umfassender Landschaftsplan aufgestellt. Dieser beinhaltet öffentliche und private Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf die Flächen des baulichen Außenbereichs und innerhalb von Bebauungsplänen auf Grün- und Freiflächen, die im Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Solingen umfasst insgesamt rund 5.358 ha.

Naturräumliche Lage

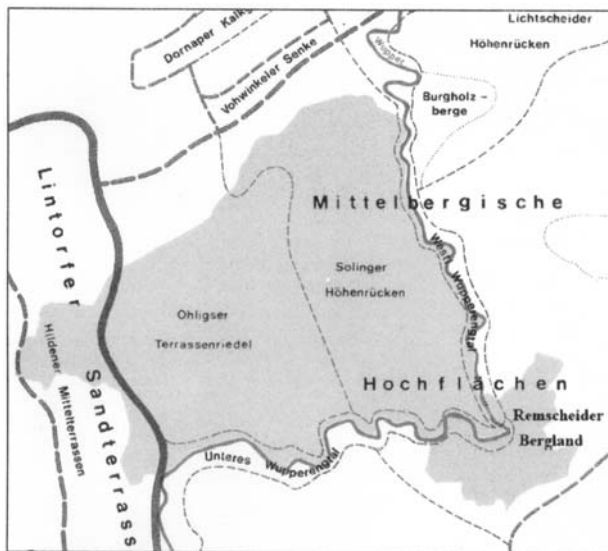


Abbildung: MEYNEN, E. & SCHMITTHÜSEN, J. (1963)

Das Stadtgebiet Solingens gehört zu den naturräumlichen Haupteinheiten „Bergische Hochflächen“ und „Bergische Heideterrasse“ mit den Teileinheiten „Ohligser Terrassenriedel“, „Solinger Höhenrücken“, „Unteres Wupperengtal“ und „Remscheider Bergland“ sowie der Teileinheit „Hildener Mittelterrassen“ (s. Abbildung).

Das Stadtgebiet gliedert sich naturräumlich wie folgt:

Der Solinger Höhenrücken (Zentrum mit Stadtkern sowie Ostteil des Plangebietes) ist durch den in Nord-Südrichtung verlaufenden Höhenzug mit zur Wupper ausgerichteten

terrassenartigen Steilhangzonen und kurzläufigen Bachtälern geprägt. Der Höhenzug ist im Wesentlichen von Bauflächen eingenommen. Die angrenzenden, mäßig geneigten Flächen sind im Wechsel durch Grünland und Ackerflächen strukturiert, die Hangbereiche sind überwiegend durch Waldflächen bedeckt.

Der Ohligser Terrassenriedel schließt im Westen an und treppt allmählich zur Mittelterrasse ab. Er ist orographisch durch kleinflächigere Höhenrücken (Riedel) und die von Osten nach Westen

entwässernden tief eingeschnittenen Bachtäler geprägt. Die Höhenzüge sind in diesem Landschaftsraum ebenfalls von Bauflächen eingenommen. Durch die zum Teil mit Löß bedeckten Terrassenflächen (insbesondere in Bereichen des Itter- und Wuppertales) sind die Randzonen der Bauflächen noch ackerbaulich genutzt. Die Talzüge sind durch Wasser-, Wiesen- und Waldflächen (besonders im Bereich der Steilhänge) strukturiert.

Die Hildener Mittelterrassen (westliches Plangebiet) sind durch die zusammenhängende bis zu 2 m mächtige Flugsanddecke geprägt. Sie steigen allmählich zur Hauptterrasse an. Bedingt durch die nährstoffarmen Sandböden ist der Landschaftsraum zusammenhängend bewaldet.

Das Tal der Wupper (Ost- und Südrand des Plangebietes) umfasst unterschiedlich ausgeprägte und unterschiedlich strukturierte Einzellandschaften. Das Wupperengtal im Osten ist durch steilere, großflächige Hänge geprägt. Die flachgründigen, erosionsgefährdeten Steilhänge sind durchweg bewaldet. Stellenweise ist der Auenbereich durch Wiesenflächen strukturiert. Das Tal der Wupper im Süden Solingens ist durch den stärker mäandrierenden Flusslauf, durch die breitflächigere Niederung und durch den geringeren Höhenunterschied zwischen Talsohle und den angrenzenden Hochflächen geprägt. Der Niederungsbereich stellte einen Ansatzpunkt zur Siedlungsentstehung (Köttersiedlungen) dar. Die Talaue ist durch Wiesenflächen, kleinräumige Ackerflächen und landschaftsgliedernde Gehölze strukturiert.

Das Remscheider Bergland im Bereich der Sengbachtalsperre zwischen der Wupper und der Regierungsbezirksgrenze ist durch das steilwandige, tief eingeschnittene Sohlenkerbtal des Sengbaches geprägt. Dieser Landschaftsraum ist fast vollständig bewaldet.

Die unterschiedlichen Naturräume werden auch durch unterschiedliche Höhenlagen geprägt. Der tiefste Punkt Solingens liegt mit 53 m über N.N. in der Ohligser Heide, der höchste Punkt befindet sich am Wasserturm Gräfrath (276 m über N.N.).

Geologie

Das Bergische Land ist geologisch ein Teil des Rheinischen Schiefergebirges (rechtsrheinisch), das durch Querverwerfungen abgestuft wurde. Solingen liegt auf der untersten Stufe dieser Scholle, ca. 100 m tiefer als die Remscheider Hochfläche.

Im Solinger Stadtgebiet sind Gesteinsablagerungen zweier weit auseinanderliegender Zeiträume erhalten, nämlich des Altertums und der Neuzeit der Erdgeschichte. Im größten Teil des Stadtgebietes lagern silurische und devonische Schiefer.

Die Ablagerungen werden wie folgt gegliedert:

Quartär (Erdneuzeit), Beginn vor 1,8 Mio. Jahren: Das Quartär ist die jüngste geologische Formation mit den Abteilungen Holozän (Alluvium) und Pleistozän (Diluvium). Ablagerungen aus dem Holozän befinden sich in den Bach- und Flusstälern.

Die geringmächtigen, flächenhaft sehr ausgedehnt auftretenden Ablagerungen des Pleistozän wurden durch Bäche und Flüsse aufgeschichtet oder entstanden durch Mitwirkungen der chemisch und physikalisch wirksamen Bestandteile der atmosphärischen Luft. Die Rheinablagerungen aus dem Pleistozän (Sand, Kies, Schotter) sind auf den Raum Ohligs beschränkt.

Der vom Rand des Rheintales bis nach Solingen und teilweise darüber hinaus vorkommende Löß ist durch eiszeitliche Winde transportiert und abgelagert worden.

Tertiär (Erdneuzeit), Beginn vor 70 Mio. Jahren: Das Tertiär ist in die Abteilungen Jungtertiär mit den Stufen Pliozän und Miozän sowie Alttertiär mit den Stufen Oligozän, Eozän und Paläozän gegliedert.

In der Ohligser Heide sind lockere, noch nicht verfestigte Schichten des Oligozän festzustellen. Die Schichten bestehen aus feinem, gleichmäßigem, etwas tonigem Sand und haben eine Mächtigkeit von 2 bis 7 m.

Devon (Erdaltertum), Beginn vor 400 Mio. Jahren: Die devonische Formation wird in Ober-, Mittel- und Unterdevon gegliedert. In Solingen befinden sich nur die beiden letztgenannten Formationen.

Das Mitteldevon besteht aus verschiedenfarbigen Schiefern und Grauwackesandstein (Solingen-Mitte und Gräfrath). Das Unterdevon ist mit wechselnden Schichten tonig-schieferiger, sandiger und konglomeratischer Gesteine im südöstlichen Stadtgebiet vertreten.

Silur (Erdaltertum), Beginn vor 440 Mio. Jahren: Aus dem Silur findet man die Hüinghauser Kalke und Mergel, die in frischen Lagen dunkelblaugraue, bei Verwitterung auffallend graue oder ockergelbe Farbtöne zeigen (Höhscheid und Hästen).

Ordoviz (Erdaltertum), Beginn vor 480 Mio. Jahren: Auf Solinger Stadtgebiet finden sich aus dem Ordoviz die sogenannten Herscheider Schiefer, dunkelblau-schwarzes ebenspaltiges Gestein von unterschiedlicher Mächtigkeit.

Boden

Die im Solinger Stadtgebiet vorkommenden Böden lassen sich, den geologischen und geographischen Verhältnissen entsprechend mehreren, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Zonen zuordnen. Im östlichen Bereich, etwa bis zur Linie Widdert - Kohlfurt - Gräfrath, kommen Braunerden vor, die aus umgelagertem, steinig-schluffigem Verwitterungslehm entstanden sind. Die Mächtigkeit dieser Schichten beträgt im allgemeinen 40 bis 100 cm. Nur im Bereich der schmalen Höhenrücken sowie an den Steilhängen des Tales der Wupper und einiger Nebentäler treten die Schiefer und Grauwacken des Untergrundes zutage.

Weiter nach Westen werden diese Sedimente von feinkörnigen Lößfließerden überlagert, aus denen sich ebenfalls Braunerden entwickelt haben. Ab der Linie Höhscheid - Wald - Nümmen steigt die Mächtigkeit der Lößfließerden auf mehr als 100 cm an und erreicht im Bereich Merscheid - Kohlsberg über 200 cm. Hier haben sich überwiegend Parabraunerden mit geringen Tondurchschlammungen entwickelt. Vereinzelt treten Rendzinen auf, die durch eine Humusschicht über einem verwitterten kalkhaltigen Gesteinshorizont gekennzeichnet sind.

Westlich dieser Zone überwiegen lehmig-sandige Braunerden aus Flugsanden und Fließerden, die über Kiesen und Sanden der Rhein-Terrassen lagern, sowie Gleye aus Flugsanden oder Fluss- und Bachablagerungen, die durch hohe Grundwasserstände geprägt sind. Derartige Gleye kommen auch in allen Bachtälern des übrigen Gebietes vor.

Im Tal der Wupper haben sich aus Hochflutablagerungen des Flusses Auenböden entwickelt, deren Grundwasserstände, entsprechend der Wasserführung der Wupper, stark schwanken. Teilweise werden die Böden bei Hochwasser überflutet. Örtlich kommen hier an den Talrändern auch Niedermoore vor.

Gewässer und Höhengschichten

Alle im Solinger Stadtgebiet vorhandenen Wasserläufe sind Gewässer II. Ordnung. Insgesamt ergeben die Solinger Wasserläufe eine Gewässerstrecke von ca. 190 km.

Die Höhengschichten verdeutlichen eindrucksvoll das Bodenrelief des Solinger Stadtgebietes. Der im Osten parallel zur Wupper verlaufende Höhenrücken ist die Hauptwasserscheide Solingens. Hier befindet sich das Quellgebiet der meisten Bäche. Durch die in Nordost- bis Südwest-Richtung

fließenden Bäche wird das Stadtgebiet in fünf Höhenzüge gegliedert. Entlang dieser Höhenzüge verlaufen weitere Wasserscheiden, die die Abfluss- und Einzugsgebiete der Bäche begrenzen.

Klima

Solingen gehört zur klimatischen Großregion Westeuropa, die die Nordseeküste, die Norddeutsche Tiefebene und das westliche Ostseegebiet umfasst. Diese Region wird stark vom atlantischen Klima beeinflusst. Die charakteristischen Merkmale dieses Klimas sind kühle Sommer und milde Winter mit Niederschlägen zu allen Jahreszeiten.

Mit dem Anstieg des Geländes aus der Rheinebene ins Bergische Land nimmt die Niederschlagsmenge zu. Die feuchten, ozeanischen Luftmassen stoßen im Bergischen Land erstmals auf ein Reliefhindernis. Die starke Reliefierung des Geländes führt jedoch zu großen lokalklimatischen Unterschieden auf relativ engem Raum. Die Niederschläge in diesem Klimabezirk liegen zwischen 750 und 1300 mm/Jahr. Die auffallend hohe Schwankungsbreite der jährlichen Niederschlagssummen ist auf die starke orografische Gliederung des Klimabezirks zurückzuführen (KUTTLER, ROSSMANN & STEFFENS, 1993).

Landschaft und Biotope

Der Planungsraum ist eine sowohl bäuerlich als auch industriell geprägte Kulturlandschaft, die auch durch die Landschaftsgestalt kleinräumig gegliedert ist. Die Solinger Landschaft zeichnet sich durch einen hohen Grünlandanteil aus, bedingt durch den flächenmäßig hohen Anteil an steilen Hanglagen und feuchten Bachtälern. Zahlreiche Streuobstwiesen liegen in den Randgebieten der einzelnen Ortschaften. Größere Waldbereiche befinden sich insbesondere entlang der Wupper in den Hanglagen und entlang der Seitenbäche, im Bereich der Sengbachtalsperre und im Raum Ohligser Heide. Die Bachtäler, in der Regel als Sohlenkerbtäler ausgebildet, reichen bis weit in den besiedelten Kernbereich der Stadt Solingen hinein und stellen somit einen guten Biotopverbund dar, der überwiegend in Ost-West-Richtung verläuft. In Nord-Süd-Richtung besteht keine naturräumlich bedingte Biotopverbindung, so dass die Reste unbesiedelter Flächen in dieser Richtung zu diesem Zwecke erhalten werden sollen. Die Solinger Landschaft hat eine hohe Bedeutung für die ortsnahe und auch für die überörtliche Erholung in der Natur. Hervorzuheben sind in dem Sinne insbesondere die Ohligser Heide, das Ittertal, das Tal der Wupper und der Bereich Burg mit dem Sengbachtal.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Grundlagen für die Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen sind im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (MURL 1995) sowie im Gebietsentwicklungsplan (Bezirksregierung Düsseldorf 1999) dargestellt. Die Ziele und Erfordernisse sind gemäß § 16 LG bei der Aufstellung des Landschaftsplans zu beachten.

Landesentwicklungsplan (LEP)

Der LEP stellt für das Plangebiet folgende Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung dar:

Siedlungsräumliche Grundstruktur und zentralörtliche Gliederung: Die Stadtgebiete von Solingen, Remscheid und Wuppertal sind als zusammenhängender Ballungskern gekennzeichnet. Solingen ist als Mittelzentrum ausgewiesen.

Freiraum und überlagernde Freiraumfunktionen: Der überwiegende Teil des Plangebietes ist im LEP als Freiraum dargestellt. Ausgenommen ist das zusammenhängend besiedelte Stadtgebiet Solingens. Die tief in den besiedelten Stadtkern hineinragenden Bachtäler, insbesondere von Lochbach, Weinsberger Bach und Nacker Bach, sind ebenfalls als Freiraum dargestellt.

Freiraum, der durch landwirtschaftliche Flächen, Wald und Gewässer bestimmt wird, soll nach dem LEP als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Fauna und Flora und für den Menschen erhalten bleiben und in seinen Funktionen verbessert werden. Die Freiraumsicherung entspricht den allgemeinen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dient grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Folgende Freiraumfunktionen werden im LEP für das Plangebiet dargestellt:

Das Gebiet Ohligser Heide sowie ein Hangwald südlich von Glüder (Hammersberg) sind als Gebiete für den Schutz der Natur ausgewiesen. Die östlich angrenzenden Waldgebiete sind als Flächen mit Grundwasservorkommen und einer Eignung für die öffentliche Wasserversorgung dargestellt. Das Gebiet um die Sengbachtalsperre ist als Einzugsgebiet von Talsperren für die Trinkwasserversorgung gekennzeichnet.

Gebietsentwicklungsplan (GEP)

Der GEP legt die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Maßnahmen im Plangebiet fest. Er erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplans und eines forstlichen Rahmenplans. Die Ziele des GEP sind in ihrer Maßstäblichkeit so angelegt, dass den Kommunen bei der Aufstellung des Landschaftsplans Spielraum verbleibt, sie räumlich und sachlich zu konkretisieren.

Der GEP enthält für den Geltungsbereich des Landschaftsplans folgende relevante, z. T. überlagernde Zieldarstellungen:

Nahezu der gesamte Geltungsbereich des Landschaftsplans ist im GEP als Freiraum dargestellt. Er gliedert sich in vorwiegend allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und Waldgebiete. Dem Freiraum werden verschiedene Freiraumfunktionen überlagernd zugewiesen. Nahezu flächendeckend für das Plangebiet wird die Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgesetzt. Gleichzeitig sind diese Flächen auch als regionale Grünzüge ausgewiesen.

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), die naturschutzwürdige Flächen umfassen, sind Folgende: die Ohligser Heide, die Feuchtwälder im Bereich Krüdersheide / Götsche, das Börkhauser Bachtal, Widdeter Wiesen und ehemalige Tongrube, Weinsberger Bachtal, Bielsteiner Kotten, Hammersberg, Neuenhofer und Hölverscheider Bachtal, Sengbachtal, Ober der Lehmkuhle und das Steinbachtal.

In den BSN soll die naturnahe Landschaft langfristig gesichert bzw. wiederhergestellt werden. Dabei soll ein umfassender Biotopverbund angestrebt werden und die Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten durch eine, dem Schutzzweck angepasste Nutzung, gepflegt und entwickelt oder einer ungestörten Entwicklung überlassen werden.

Im Bereich des Sengbachsystems mit der Talsperre ist die Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz ausgewiesen. Die Deponie Bärenloch ist als Abfalldeponie gekennzeichnet.

Der GEP weist auch Flächen mit regionaler Biotopverbundfunktion aus. Im Solinger Stadtgebiet sind das Ittertal und die Wupper im Osten als naturräumlich ansatzweise gegebene Biotopverbindung und vorrangig zu entwickelnder Biotopverbund gekennzeichnet. Die südliche Wupperrau (Bereich

südlich Widdert) sowie der Bereich der Sengbachtalsperre sind als weitgehend naturräumlich gegebene Biotopverbindungen und vorrangig auszubauender Biotopverbund bewertet.

3.2 Vorgaben der Bauleitplanung

Aufgabe der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs (§ 1 BauGB).

Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind nach § 16 Abs. 2 LG die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die Festsetzungen des Landschaftsplans dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Aussagen des Flächennutzungsplans stehen. Es ist jedoch möglich, sog. „temporäre“ (befristete) Darstellungen und Festsetzungen (§ 29 LG) in den Landschaftsplan aufzunehmen, wenn z. B. die Verwirklichung eines Baugebietes erst langfristig zu erwarten ist. Tritt ein Bebauungsplan, ein Vorhaben- oder Erschließungsplan oder eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft, werden diese temporären Darstellungen und Festsetzungen außer Kraft gesetzt (§ 29 Abs. 3 u. 4 LG).

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan als „vorbereitender Bauleitplan“ umfasst das gesamte Gemeindegebiet und stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den absehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Solingen erfolgte auf der Grundlage des neuen Flächennutzungsplans (22.04.2004). Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen sind in der Regel aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans ausgegrenzt, mit Ausnahme der Darstellung temporärer Festsetzungen. Die Abgrenzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Stadtdienst Stadtplanung, Mobilität und Denkmalpflege.

Umweltleitplan

Von der Stadt Solingen wurde 1997 ein Umweltleitplan als Fachplanung für die Aktualisierung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Dieser erfasst im Wesentlichen die natürlichen Ressourcen der Stadt Solingen und bewertet die Nutzungsansprüche im Hinblick auf die nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung der Stadt. Ziele und Maßnahmen mit raumbedeutsamen Konsequenzen für die Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung werden definiert. Diese wurden im Flächennutzungsplanverfahren und im Landschaftsplan-Änderungsverfahren, soweit sie den aktuellen Erfordernissen der Planung entsprachen, umgesetzt.

Bebauungspläne

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans berücksichtigt gemäß § 16 Abs. 1 LG nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung).

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Alte Schutzgebiete, -objekte

Mit der Änderung des Landschaftsplans sind die bestehenden Schutzgebiete (NSG, LSG, ND und LB) hinsichtlich der textlichen und räumlichen Festsetzungen überprüft und ggf. angepasst worden. Eine gegenüberstellende Darstellung der bestehenden und neuen Schutzgebiete findet sich jeweils einleitend bei den Festsetzungen für die einzelnen Kategorien (mit Ausnahme der Naturdenkmale) im Festsetzungstext.

Naturschutzgebiete: Im bisher rechtskräftigen Landschaftsplan sind die Gebiete „Ober der Lehmkuhle“, „Wupperschleife Bielsteiner Kotten“ und die „Ohligser Heide“ als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Landschaftsschutzgebiet: Die Abgrenzung sowie die textlichen Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes ist im Änderungsverfahren verändert worden. Im Wesentlichen ist die Schutzgebietsfläche jedoch deckungsgleich.

Naturdenkmale: Im bisher rechtskräftigen Landschaftsplan waren 94 Naturdenkmale aufgeführt. Die Aktualisierung des Bestandes an schutzwürdigen Landschaftselementen hat dazu geführt, dass durch das Wegfallen und die Neuausweisung einiger Bäume nun 113 Naturdenkmale ausgewiesen werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile: Bisher sind im Landschaftsplan keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Um bestimmte Landschaftselemente durch die textlichen Festsetzungen einem zielgerichteten Schutz zu unterstellen, werden im Änderungsverfahren 13 Objekte als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet wurden, nach § 47 LG als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gelten.

Geschützte Biotope nach § 62 LG

Das Landschaftsgesetz stellt nach § 62 LG seltene oder schutzwürdige Biotope unter Schutz. Danach sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zur Zerstörung dieser Biotope führen können. Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) erfasst die geschützten Biotope und grenzt sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig ab.

Die endgültige Kartierung der § 62-Biotope im Solinger Stadtgebiet wurde im Frühjahr 2004 abgeschlossen. Die Eigentümer wurden mittels öffentlicher Auslegung über den Schutz der Biotope informiert. Die Biotope werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt (Stand: Februar 2004).

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Die am 05.06.1993 in Kraft getretene Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verlangt, dass alle Mitgliedstaaten der EU unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete einrichten. Ziel des einzurichtenden Schutzgebietssystems ist es, die natürliche Artenvielfalt in Europa zu bewahren und die Lebensräume bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Umsetzung der Richtlinie ist auf der Grundlage EU-einheitlicher Kriterien und Maßgaben in allen Mitgliedsländern umzusetzen. Gemeldete FFH-Gebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplans Solingen sind die „Ohligser Heide“ (DE-4807-303), die „Wupper von Solingen bis Leverkusen“ (DE-4808-301) und die „Teufelsklippen“ (DE-4708-302). Die genannten Gebiete wurden im

Änderungsverfahren als Naturschutzgebiete ausgewiesen und der Schutzzweck der entsprechenden Naturschutzgebiete den Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie angepasst.

3.4 Sonstige Fachplanungen

Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind nach § 16 Abs. 2 LG ebenfalls zu beachten. Die im Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten insoweit nicht für die bestehenden planerischen Festsetzungen der Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG). Fachplanungsbehörden sind Hohheitsverwaltungen, denen Kraft Gesetzes die Befugnis zusteht, mit rechtsverbindlicher Wirkung raumbeanspruchend und raumverändernd zu planen, d. h. die Bodennutzung verbindlich zu regeln. Entsprechend sind die planerischen Festsetzungen für z. B. Straßen, Bundesbahn, Abfall oder die raumbedeutsame Festlegung von Wasserschutzgebieten zu beachten. Der Landschaftsplan darf sich zu den fachplanerischen Festsetzungen nicht in Widerspruch setzen.

Die Vorgaben aus den Fachplanungen wurden bei der Bearbeitung der Festsetzungen des Landschaftsplans berücksichtigt, werden aber nicht eigens dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe der Landschaftsplanung und würde zu einer „Überfrachtung“ des Kartenwerks führen.

4. Planungsgrundlagen / Kartengrundlage

4.1 Kartierungen und Gutachten

Die Abgrenzungen der Schutzgebiete und die Festsetzungen für diese basieren im Wesentlichen auf

- den Kartierungen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (Biotopkataster, Kataster der besonders geschützten Biotope gem. § 62 LG, Stand 2004, Kataster der geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte, Stand 2003),
- dem ökologischen Fachbeitrag zum GEP (2000),
- den Aussagen des Umweltleitplans der Stadt Solingen (1997),
- den Schutzwürdigkeitsgutachten (1998-2002) und der Biotoptypenkartierung der Biologischen Station Mittlere Wupper und dem „Büro für Freiraumplanung, Solingen“ auf ausgewählten Teilflächen (2002-2003),
- weiteren Gutachten im Auftrag oder Zusammenarbeit mit der Stadt Solingen, Stadtdienst Natur und Umwelt, Untere Landschaftsbehörde und
- eigenen Erhebungen im Gelände.

4.2 Kartengrundlage

Der Landschaftsplan wurde auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte (DGK 1:5000) in digitaler Form erstellt. Die Nummerierung der Kartenblätter beruht auf der verwaltungsinternen Nummerierung der DGK-Blätter, auf die sich das Stadtgebiet Solingen erstreckt (Blatt Nr. 1 bis Blatt Nr. 37). Für jedes Gebiet, das im folgenden Text genannt wird, wird die Kartennummer aufgeführt, auf welche sich das jeweilige Gebiet ausdehnt.

5. Umsetzung der Landschaftsplanung

Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Landschaftsplanung soll im Sinne von § 3a LG auch durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten erfolgen. Vertragliche Vereinbarungen sind häufig geeignet, umsetzungsorientierte, in der Bevölkerung akzeptierte Lösungen zu finden und somit das Konfliktfeld von Naturschutz und anderen Nutzungsansprüchen zu entschärfen. Bereits im Planungsprozess wurde die Bevölkerung, insbesondere die Nutzungsberechtigten, aktiv in den Planungsprozess einbezogen, dieses kooperative Prinzip sollte auch in der Umsetzung der Planungen weiter verfolgt werden.

Einzelbausteine des Kulturlandschaftsprogramms NRW (z. B. Förderung einer naturschutzgerechten Nutzung von Acker- und Grünland oder der Anlage von Uferrandstreifen) sind geeignet, Maßnahmen des Naturschutzes in Bereichen zu fördern, die für Natur und Landschaft eine hohe Bedeutung haben.

B. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1. <u>Entwicklungsziele für die Landschaft</u> Für das Gebiet des Landschaftsplans der Stadt Solingen werden in Text und Karte folgende Entwicklungsziele dargestellt: 1. die Erhaltung der mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, 2. die Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, 4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung, 6. die temporäre Erhaltung der mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft bis zur Verwirklichung der Bauleitplanung.	Die Entwicklungsziele werden abgeleitet aus einem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand, wie er sich über die Grundlagenerhebungen darstellt, und dem erwünschten Soll-Zustand einer Landschaft. Beispielhaft ist in § 18 LG eine Auswahl möglicher Entwicklungsziele genannt. Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzgebietsfestsetzungen nach den §§ 19 ff. LG. Sie sollen gem. § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Sie entfalten demnach keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen, sondern haben als Abwägungsbelang behördeninterne Verbindlichkeitswirkung. Bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft muss die für den Eingriff zuständige Behörde ihre spezifischen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den Entwicklungszielen in Einklang bringen. Ausgleichende Maßnahmen sind der jeweiligen ökologisch begründeten Landschaftseinheit anzupassen. Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 enthält Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen. Die Abgrenzung der Teilräume erfolgt unter einer gesamträumlichen Betrachtungsweise. Die isolierte Sichtweise einzelner Grundstücke kann durchaus zu anderen Einzelzielen führen.

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1 <u>Entwicklungsziel 1: Erhaltung</u> Erhaltung und Optimierung der mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	Dieses Ziel gilt für Bereiche, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 LG hinsichtlich - der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	- der nachhaltigen Nutzbarkeit der Ressourcen, - der Lebensräume für Pflanzen oder Tiere oder - der Eigenart und Schönheit der Landschaft noch weitgehend entsprechen. Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung dieser Strukturen mit ihren Wechselbeziehungen und soll nachteilige Entwicklungen verhindern. Die Kulturlandschaft mit ihren Elementen (Wald, Feld, Baumgruppen, Hecken etc.) kann nur erhalten werden, wenn die Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen ausgeführt werden, die zu ihrer Entstehung geführt haben. Zur Sicherung des derzeitigen Bestandes ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung daher i. d. R. aufrecht zu erhalten und nach den Regeln der „guten fachlichen Praxis“ auszuführen. Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auch durch flankierende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 24-26 LG zu erhalten. Diese Vorgabe ist insbesondere in den Gebieten umzusetzen, in denen Lebensräume oder Arten, die nach der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) oder der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) vorkommen. Vorrangig in den mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ ausgewiesenen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles Schutzausweisungen gemäß §§ 19-23 LG vorgenommen.
Ziele der Landschaftsentwicklung sind hier • die Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotop sowie von Lebensräumen seltener Tiere und Pflanzen, insbesondere auch der Biotop, die durch den § 62 LG geschützt sind, • die Erhaltung ausgedehnter, nahezu unbesiedelt gebliebener, naturnaher Talsysteme mit Bachtälern, Auen und Siefen mit Resten von Auenwald, Nass- und Feuchtgrünland und Ufergehölzen, zahlreichen naturnahen oder natürlichen Quellen und Quellgebieten,	Die besonders geschützten Biotop gemäß § 62 LG sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. Die vorhandenen Talsysteme sind bedeutende Lebensräume von teilweise seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Der hohe Wert der Landschaft wird darüber hinaus durch ihre Funktion für Grundwasserneubildung, Regulierung des Abflusses von Oberflächenwasser, die Frischluftzufuhr, den überregionalen Biotopverbund und für die naturverträgliche, stille Erholung geprägt.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
• Erhaltung der insbesondere in den Tälern und im Landschaftsraum „Ohligser Mittelterrasse“ typischen Feuchtbiootope wie Feuchtwiesen, Feuchtbrachen, Bruchwäldern und Feuchtheiden,	Feuchtheiden (4010) und feuchte Hochstaudenfluren (6430) sind als Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützen. Moorwälder (91D0) sind als prioritärer Lebensraum nach der FFH-Richtlinie zu schützen.
• Erhaltung von naturnahen Wäldern in ihrer standörtlich typischen struktureichen Ausstattung und Artenvielfalt,	
• Erhaltung und Pflege von natürlichen und naturnahen Gehölzbiotopen in der freien Landschaft wie z. B. Obstwiesen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen und Einzelgehölzen,	
• Erhaltung der kulturhistorisch gewachsenen kleinräumig gegliederten Landschaft, insbesondere Erhaltung von artenreichem Grünland durch die Fortführung der extensiven Bewirtschaftung,	Die Erhaltung der Landschaftsstruktur soll auch der Erhaltung der vorhandenen regionalen und überregionalen Biotopverbundsysteme dienen. Auch kleinräumige Biotopverbundsysteme sind zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von Bedeutung. Artenreiches Grünland ist wegen der Veränderungen in der Landwirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend seltener geworden. Die Erhaltung der Biotope mit ihrem speziellen Arteninventar ist ein wichtiges Ziele des Naturschutzes.
• Erhaltung und Optimierung natürlicher Grundwasserverhältnisse und der Qualität des Grundwassers,	
• Erhaltung der natürlichen Geländemorphologie,	
• Erhaltung seltener Böden in ihrer Funktion für den Naturhaushalt,	Regional seltene Böden sind z. B. Niedermoor, Flachmoor, Pseudogley, Gley, Podsol.
• Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente,	Historische Kulturlandschaftselemente in diesem Landschaftsraum sind u. a. Hohlwege, historische Waldnutzungsformen und Obergräben.
• Erhaltung wissenschaftlich und naturgeschichtlich bedeutsamer Landschaftselemente,	Wissenschaftliche oder naturgeschichtlich bedeutsame Landschaftselemente sind z. B. Aufschlüsse, Stollen und Obergräben.
• Erhaltung der besonderen Eignung für die Erholung durch die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erholungsinfrastruktur,	

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
• Erhaltung und Entwicklung des regionalen und bezirksüberschreitenden Biotopverbunds, • Erhaltung und Entwicklung der Ausstattung der besiedelten Bereiche mit natürlichen Elementen zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung.	Natürliche und naturnahe Biotope sollen zum Zweck des Individuenaustausches erhalten werden. Dieses sollte einerseits über die Erhaltung großflächiger Lebensräume wie auch über Trittsteinbiotope und lineare Biotopverbindungen geschehen. Zu beachten sind dabei die Art der Biotope und die Ansprüche der Zielarten.
Das Entwicklungsziel beinhaltet auch insbesondere die	Im Folgenden sind die Lebensräume und Arten, die nach der FFH-Richtlinie zu schützen sind, mit den Schutzziele und Maßnahmen (LÖBF 2001) genannt.
• Erhaltung der Erlen-Eschen-Auenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren durch - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten, sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald), - Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen, - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen, - Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse,	Die Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0) sind als prioritärer Lebensraum gemäß der FFH-Richtlinie zu schützen. Sie sind insbesondere in den Bachtälern und entlang der Wupper verbreitet. Eine Vermehrung dieser Wälder sollte nur unter Verwendung von herkunftsgeprüftem Saatgut gemäß Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 erfolgen. Gemäß § 64 LG Abs. 1, Satz 3 ist das Fällen von Bäumen mit Horsten sowie das Besteigen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen verboten.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.	Nährstoffarme Biotope und Biotope, deren Flora und Fauna durch Nährstoff- oder Schadstoffeinträge empfindlich gestört werden können, sollten durch gering genutzte Abstandsflächen vor stofflichen Einträgen geschützt werden.
• Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern- und Bruchwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch	Die Moorwälder, verbreitet im Landschaftsraum „Ohligser Mittelterrasse“, sind als prioritärer Lebensraum (91D0) gemäß der FFH-Richtlinie zu schützen und zu entwickeln.
- Erhaltung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus,	
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers,	
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürliche Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung,	
- Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte,	
- Verbot der Kalkung.	
• Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hangwälder, insbesondere der Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Waldränder, Gebüsche und Staudenfluren durch	Die Hainsimsen-Buchenwälder (9110) sind als Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützen.
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten, sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,	

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
- Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen, - Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen).	
• Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Lebensraumkomplexe von Übergangs- und Schwingrasenmooren mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna, auch als Lebensraum für die Große Moosjungfer durch	Die Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) sind als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützen. Die Große Moosjungfer (<i>Leucorrhina pectoralis</i>) ist als Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützen.
- Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes, - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers, - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-) Nutzung auf ein naturverträgliches Maß, - ggf. Vegetationskontrolle (z. B. Entfernung von Gehölzen).	
• Erhaltung typisch ausgebildeter, trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch - Extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z. B. Entfernen von Gehölzen), - Erhaltung einiger bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,	Trockene Heidegebiete (4030) sind als Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützen.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
- Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten, - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen. • Erhaltung typisch ausgebildeter Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch - Extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z. B. Entfernen von Gehölzen), - Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente, - Wiederherstellung von Feuchtheiden auf geeigneten Standorten, - Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushalts, - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen. • Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit Unterwasservegetation, insbesondere auch der Wupper, mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässer für seine typische Fauna im gesamten Verlauf, - möglichst weitgehende Reduzierung der, die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen, - Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von Freizeitnutzungen, - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.	In der Ohligser Heide liegen Biotope, die als „Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide“ (4010) Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Diese Lebensräume sind ausschlaggebend für die Ausweisung des Gebietes als FFH-Gebiet mit der Natura 2000-Nr. 4808-303. Die Wupper und ihre Seitenbäche sowie weitere Fließgewässer in der Ohligser Heide sind als Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse (Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützen.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
• Erhaltung der naturnahen huminsäure-reichen Stillgewässer mit Torfmoosen und ihrer typischen Fauna durch - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe, - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts, - Nutzungsverbot der Gewässer, - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.	Die dystrophen Seen (3160) sind als Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützen.
• Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (als Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischer Auflage (als Larvenhabitate), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern, - Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge, - Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten.	Das Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) ist als Art von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie besonders zu schützen. Dieses Ziel wird durch die Fortführung der weitgehend extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Auegebiet der Wupper unterstützt.
• Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge durch - Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen.	Das Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) ist als Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie besonders zu schützen.
• Schutz und Entwicklung der Lebensraumqualität für die Groppe durch	Die Groppe (<i>Cottos gobio</i>) ist als Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie besonders zu schützen.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
- Erhaltung und Förderung naturnaher, durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit naturnaher, steiniger Sohle. • Erhaltung und Förderung der Eisvogel-Population durch - Schutz geeigneter Lebensräume wie naturnahe Fließgewässer- / Auenlandschaften, - Renaturierung der Fließgewässer durch gezielte Maßnahmen (Entfesselung durch Entfernung des Längsverbaus, Förderung der Eigendynamik, Laufverlängerung durch z. B. Anbindung von Altarmen), - Schutz und Entwicklung der Wirbellosenfauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion als Nahrungsbasis, - Gezielte Lenkung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung in Brutgebieten.	Der Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) ist gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu schützen.
• Erhaltung der Schwarzspecht-Population durch - den Schutz geeigneter Lebensräume wie großflächige Altwaldbestände, vor allem von Buchenwäldern, - Entwicklung von Buchenaltholzbeständen, -inseln und -gruppen, - Langfristige Sicherung von Höhlenbaumzentren.	Der Schwarzspecht ist gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu schützen.
• Erhaltung der Wespenbussard-Population durch - den Schutz geeigneter Lebensräume wie abwechslungsreiche, offene Landschaften, die mit ausgedehnten, lichten, strukturierten Laub- und Laubmischwäldern durchsetzt sind, - Entwicklung von Altholzbeständen als Brutplätze.	Der Wespenbussard ist gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu schützen. Jegliche Störungen der Brutplätze müssen verhindert werden.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
• Erhaltung der Populationen des Prächtigen Dünnfarn durch - Erhaltung der Felsen, - Schutz der Felsen vor Beklettern, - kein Kahlschlag des umgebenden Laubwaldes zum Schutz des Mikroklimas, - Erhalt des Laubwaldes.	Der Prchtige Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>) als Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie ist besonders zu schützen. Das Vorkommen von Populationen dieses Farns ist ausschlaggebend für die Ausweisung der Gebiete „Teufelsklippen“ und „Tal- und Hangbereiche der Wupper von Leverkusen bis Solingen“ als FFH-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie. Die Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation sind als Lebensraum der Farnart und als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützen.

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2 <u>Entwicklungsziel 2: Anreicherung</u> Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen Das Entwicklungsziel „Anreicherung“ wurde für unterschiedliche Teilräume mit folgender Gliederung konkretisiert: 1.2.1 Revitalisierung von Fließgewässerbiotopen in Landschaftsräumen mit hohem Biotopentwicklungspotential 1.2.2 Anreicherung von geringstrukturierten Räumen mit intensiver Landwirtschaft 1.2.3 Anreicherung von geringstrukturierten Räumen in stadtnahen Bereichen	Dieses Ziel gilt für Bereiche, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Eine Verbesserung der Landschaftsstruktur und auch der Lebensqualität der Menschen kann hier durch eine Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Elementen erreicht werden.
1.2.1 Revitalisierung von Fließgewässerbiotopen in Landschaftsräumen mit hohem Biotopentwicklungspotential	Bei den unter diesem Entwicklungsziel aufgeführten Landschaftsräumen handelt es sich um Gewässerbiotope und die dazugehörigen Auenbereiche, die durch Eingriffe in den Naturhaushalt beeinträchtigt sind. Sie sind durch ein hohes naturschutzfachliches Entwicklungspotential gekennzeichnet und stellen z. T. nur einen Teilbereich in größeren sehr naturnahen Bereichen dar. Weitere Gewässerbiotope, die im Sinne des Biotopschutzes entwickelt werden sollen, sind wegen ihrer geringen Größe auf der Karte nicht dargestellt, die entsprechenden Maßnahmen sind jedoch im Kap. 5 (Maßnahmen gem. § 26 LG) aufgeführt.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ziele der Landschaftsentwicklung sind hier insbesondere:	Dieses Entwicklungsziel gilt für die nachfolgend aufgeführten Fluss- und Bachläufe:
• Wiederherstellung naturnaher Gewässersysteme als Lebensraum für die typische Flora und Fauna der Mittelgebirgsbäche und -flüsse, • Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer für die typische Gewässerfauna, • Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik, • Verbesserung der Gewässerqualität.	• die Wupper, • Steinbachtal von der Quelle bis zur Mündung in die Wupper, • Flockertsholzer Bach, • Papiermühler Bach mit den Seitenbächen Klauberger Bach, Erbenhäuschener Bach und Städtgesmühler Bach, • Sengbach, • Neuenhofer Bach, • Schellberger Bach, • Oberer Weinsberger Bach von Strupsmühle bis Platzhof, • Weinsberger Bach von Schmidtskotten bis Wippe, • Nacker Bach, • Borkhauser Bach bis Einmündung in den Viehbach, Viehbach von dort bis zur Stadtgrenze, • Kniebach im Bereich des Naturschutzgebietes, • Baverter Bach, • Itterbach von der Stadtgrenze im Westen bis zum Auwald in Mittellitter.
Beispiele für erforderliche Maßnahmen: - Rückbau von Anlagen mit Barrierewirkung für die Gewässerfauna, z. B. Sohlabstürzen und Verrohrungen, - Entnahme von standortfremden Steinschüttungen und anderen Ufer- oder Sohlbefestigungen, - Teich- und Dammanlagen in den Gewässerauen zurückbauen, ggf. Teiche vom Hauptschluss der Gewässer in den Nebenschluss legen, - Initiierung eines natürlichen Gewässerverlaufes mit mäandrierender Linienführung, - die Einrichtung von Uferrandstreifen zum Schutz der Gewässergüte durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Auen und die Anlage von breiten Sukzessionsstreifen, auch als wichtiges Element im Biotopverbundsystem, - die Entnahme nicht standortgerechter Gehölze im gewässernahen Bereich, - eine Reaktivierung natürlicher Retentionsräume, der Rückbau von Quelleinfassungen, - die Schaffung von Pufferzonen in Quellbereichen.	

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2.2 Anreicherung von gering strukturierten Räumen mit intensiver Landwirtschaft Ziele der Landschaftsentwicklung sind hier insbesondere: • Verbesserung des Biotopverbundes, • Schutz des Bodens vor Erosion, • Verbesserung der klimatischen Situation, • Verbesserung des Landschaftsbildes. Beispiele für geeignete Maßnahmen: - die Ergänzung und Anlage von Gehölzstrukturen entlang von Straßen, Wegen und Nutzungsgrenzen, - die Entwicklung von kraut- und blütenreichen Säumen, Wegrändern und Feldrainen, - die Anreicherung von weiträumig offenen Landschaften mit linearen Gehölzstrukturen zum Schutz vor Winderosion, - die Anlage von Gehölzstrukturen in Ackerflächen mit Hanglage zum Schutz vor Wassererosion, - die Ergänzung und Anlage von fließgewässerbegleitenden Strukturen, - die Verringerung oder Beendigung von Entwässerungsmaßnahmen auf natürlicherweise grund- oder stauwasser-nassen Böden.	Dieses Entwicklungsziel gilt in den folgenden Landschaftsräumen: • Zwischen Steinbeck und Oben zum Holz, • Zwischen Unten zum Holz und Obenketzberg, • Östlich von Altenfeld, • Südlich von Theegarten, • Nördlich von Scharfhausen, • Östlich von Steinsiepen, • Nordöstlich von Neuenhaus, • Südöstlich vom Weinsberger Bach zwischen Schmidtskotten und Vorweiswinkel, • Zwischen Wipperaue und Kohlsberg, • Zwischen Birkendahl und Haasenmühle, • Nördlich und östlich von Rupelrath, • Südlich von Kuckesberg, • Nördlich von Garzenhaus, • Östlich des Oberen Ittertals am Gräfrather Friedhof, • Westlich des Oberen Itterbachs zwischen Buxhaus und Eschbach. Bei der Planung derartiger Strukturen in der Landschaft muss neben der Abstimmung mit den Landnutzern auch die Erholungsnutzung besondere Beachtung finden. Dort, wo besondere Ausblicke in die Landschaft möglich sind oder Freiflächen wegen der Schönheit des Landschaftsbildes erhalten werden sollen, sollten gehölzfreie Biotope entwickelt werden, z. B. Krautsäume. Die Entstehung dieser Biotope soll durch die Steuerung in der Pflege erreicht werden, nicht jedoch durch Einsaaten. Die Anlage dieser Biotope sollte nur unter Verwendung von herkunftsgeprüfem Saatgut gemäß Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 erfolgen.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2.3 Anreicherung von gering strukturierten Räumen in Ortsrandlagen Ziele der Landschaftsentwicklung sind hier insbesondere: - Minderung der durch bauliche Maßnahmen entstandenen Mängel im Landschaftsbild, - Verbesserung des Landschaftsbildes in Ortsrandlagen, - Verbesserung der klimatischen Situation in Ortsrandlagen. Beispiele für geeignete Maßnahmen: - Die Eingrünung des Ortsrandes mit landschaftstypischen Elementen, z. B. Obstwiesen, Hecken, Gebüschgruppen und Einzelgehölzen, - Flächen der natürlichen Sukzession überlassen, - Anlage von Biotopen mit Kaltluft- und Frischluftentstehungsfunktion sowie von Biotopen mit Filterfunktion zum Schutz der Ortschaft vor Immissionen, z. B. Hecken.	Dieses Entwicklungsziel gilt für die nachfolgend aufgeführten Teilräume: • Piepersberg, • Fürkeltrath, • Hossenhaus, • Scharfhausen • Fuhr / Buckert, • Nördlich der Müllverbrennungsanlage, • Am Höhscheider Weg, • Burger Landstraße südlich des Baugebiets Rehpfad, • am Brockenberg, östlich der Bergerstraße, • Montanushof, östlich der Löhdorfer Straße.

1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4 <u>Entwicklungsziel 4: Ausbau</u> Ausbau der Landschaft für die Erholung Ziele der Landschaftsentwicklung sind hier insbesondere: • Verbesserung der Besucherlenkung und -information, insbesondere in Schutzgebieten,	Der Ausbau soll die Möglichkeiten der landschaftsorientierten Erholung unterstützen sowie die vielfältigen Möglichkeiten zum Naturerlebnis bündeln und aufeinander abstimmen. Vorrangig handelt es sich bei den Maßnahmen um solche, die im Rahmen der REGIONALE 2006 geplant und angelegt werden. Maßnahmen, die in diesen Bereichen anzustreben sind, sind z. B. die Verbesserung des Landschaftsbildes zum Zwecke der naturnahen Erholung.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
• Verbesserung der Voraussetzungen für das Betreiben von naturverträglichen Freizeitnutzungen im Rahmen der REGIONALE-Projekte, • Verbesserung des Landschaftsbildes in Landschaftsräumen mit besonderer Eignung für die Erholung.	Die Verbesserung der Voraussetzungen der naturverträglichen Freizeitnutzungen wird z.B. durch die Gestaltung der Wandererlebniswege, und durch die Gliederung der Nutzungen im Brückenpark Müngsten erreicht. Zu beachten sind bergbaubedingte Gefahrenbereiche, die bei der Neuanlage von Wanderwegen, Ruheplätzen, Liege- oder Spielwiesen u. a. Erholungsbereichen untersucht werden müssen. Bauliche Aktivitäten sollen sich beschränken auf z.B. geringfügige Wegeerschließungen mit landschaftsraumtypischen Wegebaumaterialien, Reaktivierung der Zeugnisse vergangener Siedlungs-, Industriegeschichte oder Aussichtspunkte. Bauliche Maßnahmen und Pflanzmaßnahmen dürfen die Eigenart und Schönheit der Landschaft nicht nachteilig beeinflussen. Dieses Entwicklungsziel gilt für die nachfolgend aufgeführten Teilräume: • Die Korkenzieherbahn, • Müngsten (Müngstener Brückenpark), • Wanderwegesystem (Wandererlebnisweg und Wassertalweg) an der Wupper.

1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6 <u>Entwicklungsziel 6 :</u> <u>Temporäre Erhaltung</u> Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben zur baulichen Nutzung	Innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans sind gemäß § 16 Abs. 1 LG rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen von Bauflächen nicht enthalten. Soweit der Flächennutzungsplan (FNP) Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans als Bauflächen darstellt, werden diese mit der Zielsetzung „temporäre Erhaltung“ dargestellt. Unabhängig von der Darstellung der Entwicklungsziele tritt automatisch bei Rechtskraft eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (BauGB), welche die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortslagen festlegen, der Landschaftsplan für diesen Bereich außer Kraft. Gleiches gilt für die im FNP festgelegten Spielflächen, welche ohne Bebauungsplan oder Satzung umgesetzt werden. Die Darstellung erfolgt daher lediglich zur Information und hat keine Planung von Maßnahmen zur Folge.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Dieses Entwicklungsziel gilt für die nachfolgend aufgeführten Teilräume: • Piepersberg westlich des Pißbaches, • zwischen Backesheide und Gütchen, • südlich des Gräfrather Friedhofes, • Eckstumpf, südlich der Korkenzieherbahn, • Eigener Feld, ehemalige Mulch- und Kompostieranlage sowie südlich angrenzend an den Frankfurter Damm, • nördlich der Grimmstraße an den Kleingärten, • zwischen Schlosstraße und Zeppelinstraße, • östlich der Buchenstraße südlich des Lochbachs beim Locher Kotten • zwischen Kucklesberg und Keusenhof, • Lochbachtal, Maubeshäuser Kotten, • Lochbachtal, östlich Poschheide, • Abteiweg, Im Heidberg, • Südlich Tierpark Fauna, • Heider Hof, • Oben zum Holz, • Westlich von Obenketzberg, • Westlich des Erbenhäuschener Baches und der Kleingärten, • Östlich Halfeshof, • Südlich der Straße Schaberfeld bei Eick, • Westlich der Kleingartenanlage Ohligser Heide, • Zwei Flächen im Bereich Hossenhaus, • Nördlich der Hossenhauser Straße, bei Nackerkulle, • Nördlich der Neuenkamper Straße, • Südlich von Obenhöhscheid, • Hingenberg, westlich des Friedhofes, • Höhscheider Feld, westlich von Brockenberg, • Steinendorf, nördlich des Steinendorfer Baches, • Steinendorf, südlich des Steinendorfer Baches, Pützfeld, • Südlich der Aufderhöher Straße, Enzianweg, • Ehemaliges Freibad AufderHöhe, • Zwei Flächen nördlich von Widdert, Backhausfeld,

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• Südlich der Platzhofstraße, Elsterbusch, • Nördlich der Platzhofstraße am Friedhof, • Schallbachsmühle, • Westlich der Börsenstraße, Vockert, • Südlich von Rölscheid, • Südlich der Straße Spielbruch, • Spielbruch, östlich des Spielbrucher Baches, • Südlich von Dorperhof.

2. Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 - 23 LG

Allgemeine Erläuterungen

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

- Naturschutzgebiete (NSG), lfd. Nrn. 2.1.1 – 2.1.11
- Landschaftsschutzgebiete (LSG), lfd. Nrn. 2.2.1 – 2.2.4
- Naturdenkmale (ND), lfd. Nrn. 2.3.1 – 2.3.113
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB), lfd. Nrn. 2.4.1 – 2.4.13.

§ 19 LG bestimmt, dass der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft als NSG, LSG, ND oder LB (§§ 20 – 23) rechtsverbindlich festsetzt.

Die jeweilige Festsetzung beschreibt die schützenswerten Teile von Natur und Landschaft (Schutzgegenstand) und begründet, warum ein Schutz notwendig ist (Schutzzweck). Des Weiteren enthält sie konkrete Ver- und Gebote, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind.

Die Festsetzungen bestehen aus Karte, Text und Erläuterungen. Die Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete, der Naturdenkmale und der geschützten Landschaftsbestandteile, die nach §§ 20 – 23 LG festgesetzt werden. Außerdem werden in der Festsetzungskarte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen für bestimmte Bereiche festgesetzt.

Die zugehörigen textlichen Festsetzungen bestimmen die notwendigen Ge- und Verbote für die Schutzgebiete, die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die Ausgestaltung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 LG. Demnach sind in den geschützten Gebieten bestimmte Handlungen nach Maßgabe des Landschaftsplans verboten. Verbote sind unmittelbares Recht und binden alle juristischen und natürlichen Personen. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten (§ 35 LG). Handlungen, die konkreten Regelungen nach dem Landschaftsgesetz unterliegen, sind in den Verboten nicht zusätzlich aufgeführt.

Von den Verboten können nach § 34 Abs. 4a LG solche Ausnahmen zugelassen werden, die im folgenden nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen und beschrieben sind. Die Zulassung von Ausnahmen wird auf Antrag durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt.

Die Gebote entfalten keine unmittelbare Rechtskraft. Grundlage sind hier – wie bei den Maßnahmen nach § 26 LG - die §§ 38 ff. und § 46 LG. Zu ihrer Durchsetzung bedarf es eines gesonderten Verwaltungsaktes. Im Rahmen der Umsetzung der Gebote werden vertragliche Regelungen mit den Betroffenen angestrebt.

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren.

Abgrenzungen der Schutzgebiete

Die Abgrenzungen der Schutzgebiete und die Festsetzungen für diese basieren im wesentlichen auf

- den Fachbeiträgen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (Biotopkataster, Kataster der besonders geschützten Biotope gem. § 62 LG, Stand 2004, Kataster der geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte, Stand 2003),
- dem ökologischen Fachbeitrag zum GEP (2000),
- den Aussagen des Umweltleitplans der Stadt Solingen (1997),
- den Schutzwürdigkeitsgutachten (1998-2002) und der Biotoptypenkartierung der Biologischen Station Mittlere Wupper auf ausgewählten Teilflächen (2002-2003) und
- weiteren Gutachten im Auftrag oder Zusammenarbeit mit dem Stadtdienst Natur und Umwelt der Stadt Solingen.

Ergänzt wurden diese Fachbeiträge durch eigene Begehungen und Erhebungen von Mitarbeitern der Stadt Solingen im Gelände. Die genauen Grenzen der Schutzgebiete sind in der Festsetzungskarte (Karte der Schutzgebiete und -objekte) im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarte ist Bestandteil der Satzung. Grundsätzlich wurde die Abgrenzung im Hinblick auf den schutzwürdigen und -bedürftigen Bereich gewählt, wobei die Grenze möglichst so festgelegt wurde, dass sie entweder auf den Flurstücksgrenzen bzw. Nutzungsartengrenzen verläuft oder aber im Gelände direkt sichtbar ist. Die genaue Grenze wird durch die innenliegende Kante der durchgezogenen Abgrenzungslinie markiert.

2.1 Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1 <u>Festsetzungen für Naturschutzgebiete</u> Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist Nachfolgendes allgemein festgesetzt : <u>Schutzzweck</u> A. <u>Verbote</u> Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Soweit im nachstehenden Abschnitt B. nicht anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten: 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,	Naturschutzgebiete werden gem. § 20 LG festgesetzt, soweit dies a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a). Der Schutzzweck wird gem. § 19 LG für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben. Die Grundeigentümer, sonstige Berechtigte und alle anderen Bürger werden aus Gründen der Umweltvorsorge gebeten, Schäden im Naturschutzgebiet der Unteren Landschaftsbehörde zu melden. Nach § 2 BauO NRW sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten insbesondere auch: 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, 3. der Ver- und Entsorgung dienende Anlagen, 4. Camping- und Wochenendplätze, 5. Sport- und Spielplätze, 6. Stellplätze, 7. Gerüste, 8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2. Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen, Wege und Plätze anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist, 3. ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeleitungen, Zäune - außer den ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen - oder andere Einfriedungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu verändern, 4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, 6. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Boden-erosion zu fördern, 7. Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnungen von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Ufergestalt vorzunehmen,	9. Landungs-, Boot- und Angelstege sowie 10. am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, 11. jagdliche Einrichtungen, ausgenommen sind offene Ansitzleitern (RdErl. des MURL vom 01.03.1991 Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten, Ziff. 3. und 3.3). Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie beispielsweise durch das Befestigen mit Recyclingmaterial, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen. Auf die bestehenden Genehmigungen gem. § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz (Kanalnetzanzeige) im Stadtgebiet wird hingewiesen. Hierdurch wird die Lage von Leitungen bzw. der Standort der Anlagen zur Abwasserbehandlung vorgegeben. Die Unterhaltung und Wartung sowie der notwendige Ersatz in bisheriger Art und bisherigem Umfang rechtmäßig bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie deren Neuanlage auf oder in öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen bleibt von dem Verbot unberührt, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt. Ortsübliche Weide- und Kulturzäune sind offene Zaunanlagen aus runden oder gespaltenen Holzpfehlern mit Stacheldraht, Knotengeflecht, Elektrodraht oder Querriegeln aus halben Rundhölzern. Zu den sonstigen Veränderungen der Bodengestalt gehören auch Aufschüttungen, Abgrabungen oder das Verfüllen von Senken, unabhängig vom Volumen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
8. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen, sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 30. September des Jahres vorzunehmen,	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. (siehe Runderlass des MELF, vom 26.11.1984, Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen).
9. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,	Hierzu zählen auch Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung sowie Maßnahmen zur Veränderung der chemischen und physikalischen Parameter des Wassers. Als Gewässerränder werden die mit einer typischen Ufervegetation bestandenen Flächen entlang eines Gewässers definiert. An Fließgewässern anzustreben sind Gewässerrandstreifen, die ebenso breit sind wie das Gewässer selbst, mindestens jedoch 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante (MUNLV NRW 2003).
10. den Grundwasserspiegel zu verändern oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,	Dies gilt z. B. für die Neuanlage oder Veränderung von Brunnen, Gräben oder Drainagen.
11. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer oder Dung einzuleiten oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzgebiet oberflächlich abzuleiten,	Ausgenommen sind, in Abstimmung mit der ULB, angeordnete veterinärrechtliche Maßnahmen.
12. Gewässer zu düngen, zu kalken oder sonstige Änderungen der chemischen und physikalischen Parameter des Wassers vorzunehmen,	
13. Wasser- oder Eisflächen zu betreten, zu befahren oder in den Gewässern zu baden,	
14. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen oder Hofräumen anzulegen sowie Heu- oder Silageballen zu lagern,	
15. Grünland, Obstwiesen oder Obstweiden, Brachflächen oder Quellsümpfe umzubrechen, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren,	Ausgenommen von diesem Verbot sind Brachflächen, die nachweislich im Rahmen der EU-Flächenzahlungsverordnung vorübergehend stillgelegt wurden. Unter das Grünland-Umbruchverbot fallen auch Pflegeumbrüche, da diese eine erhebliche Veränderung der Vegetation zur Folge haben.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
16. Pflanzenbehandlungsmittel, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Mineraldünger, Klärschlamm oder Gülle anzuwenden, auszubringen oder außerhalb von Hofräumen zu lagern, 17. Waldflächen sowie Quellen und Fließgewässerränder zu beweiden,	Für die Grünlandextensivierung ist der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen auf der Grundlage der Naturschutzprogramme des Landes NRW möglich. Der Vertragsabschluss ist freiwillig, aber zu empfehlen und anzustreben. Für die Naturschutzgebiete werden Biotoppflegepläne erstellt, in denen die Bewirtschaftungsform vertragsgemäß festgelegt wird. Die Beweidung von Obstwiesen ist so vorzunehmen, dass durch diese keine Schäden an den Gehölzen auftreten. Gegebenenfalls sind die Obstgehölze durch geeignete und landschaftsge-rechte Abzäunungen vor Verbiss zu schützen.
18. eine flächige Nutzung in Laubwaldbeständen im Sinne der forstlichen Festsetzungen (vgl. Kap. 4) in der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen,	Als Gewässerränder werden die mit einer typischen Ufervegetation bestandenen Flächen entlang eines Gewässers definiert. An Fließgewässern anzustreben sind Gewässerrandstreifen, die ebenso breit sind wie das Gewässer selbst, mindestens jedoch 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante (MUNLV NRW 2003). Der Schutz von Quellbereichen und Gewässerrändern erfolgt ggf. durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern / Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Die Förderung der Maßnahme soll über Programme des Landes NRW und der Europäischen Union erfolgen.
19. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Moor-, Quell- und Sumpfbereichen vorzunehmen,	Die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tiere sollen gem. § 64 LG in der Zeit vom 01. März bis 30. September besonders geschützt werden.
20. Erstaufforstungen vorzunehmen, Baumschulen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,	Die Abgrenzung ergibt sich aus der von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten kartierten und gemäß § 62 LG geschützten Flächen.
21. Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach WHG und LWG vorliegt, zu beangeln, fischereilich zu nutzen oder für die fischereiliche Nutzung bereitzustellen,	Im übrigen gelten die Ausführungen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
22. Wildäcker auf Grünland oder Brachflächen anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW vorzunehmen,	Das Verbot bezieht sich nur auf landwirtschaftliche Flächen, von denen Brachflächen ausgenommen sind, die nachweislich im Rahmen der EU-Flächenzahlungsverordnung vorübergehend stillgelegt wurden.
23. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von flüssigen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,	Hierzu zählt auch das Abladen von so genanntem "Grünmüll", d.h. Schnitt- oder Mahdgut aus anderen Flächen.
24. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,	Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (s. 2.1 B. „Nicht verbotene Tätigkeiten“).
25. Hunde unangeleint mit sich zu führen,	Dies gilt auch für das Führen von Hunden auf Wegen.
26. das Feuermachen, das Grillen, das Zelten und Lagern, das Abstellen von Wohnwagen, Bauwagen, Anhängern oder Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- und Campingplätzen,	
27. mit Kraftfahrzeugen auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Wirtschafts- und Wanderwegen sowie außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren,	Das Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (s. Kap. 2.1 B. „Nicht verbotene Tätigkeiten“).
28. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben oder Flächen als Hundeübungsplatz zu nutzen,	
29. Veranstaltungen aller Art durchzuführen,	
30. die Neuanlage von Kleingärten oder Grabeland,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
31. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Lebensstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen, 32. Tiere oder Pflanzen auszusetzen oder anzusiedeln,	Das Anfüttern von Tieren in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten. In Notzeiten ist eine Wildfütterung zulässig. Dazu gehört auch das Aussetzen von Wild für jagdliche Zwecke. Gem. Runderlass des MURL vom 01.03.1991 bleibt das Aussetzen von Wild nach § 31 LJG NW davon jedoch unberührt. Besatzmaßnahmen in Fließ- und Stillgewässern nach § 3 Abs. 2 LFischG NW sind mit autochthonen Fischen durchzuführen. Hierdurch soll die typische Fischfauna der Salmonidengewässer erhalten werden.
33. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen - hierzu zählt auch das Sammeln von Beeren und Pilzen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen.	Einzelbäume, Sträucher und Baumgruppen sind wesentlich für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und tragen in erheblichem Maße zur besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Schutzgebietes bei. Der Erhalt dieser Gehölze ist ein Zweck der Schutzfestsetzung. Die üblichen Pflegeschnitte an Obstbäumen, Hecken und Kopfbäumen zählen nicht hierzu (§ 64 LG ist zu beachten).

B. Nicht verbotene Tätigkeiten

Von den unter A. aufgeführten Verboten bleiben folgende Rechte und Tätigkeiten unberührt:

- die ordnungsgemäße und pflegliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen; uneingeschränkt gelten A.1., A.2., A.3., A.7., A.10., A.14., A.15., A.17., A.18., A.19., A.20.; A.16. gilt uneingeschränkt für die forstwirtschaftliche Nutzung;

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, wie sie sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) ergeben, fortgeführt werden.

In den FFH-Gebieten „Wupper von Leverkusen bis Solingen“, „Teufelsklippen“ und „Ohligser Heide“ gilt: Alle landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen, welche auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL notwendig werden können, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 48c Abs. 2 LG in Verbindung mit § 33 Abs. 3 BNatSchG und andere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, werden vertraglich geregelt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des gesetzlichen Hegeauftrages gemäß § 1 Bundesjagdgesetz sowie die Ausübung des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz; uneingeschränkt gelten A.1. (ausgenommen offene Ansitzleitern s. A.1. Nr. 11) und A.32.;	Für Einschränkungen der Jagd in Naturschutzgebieten ist das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt worden.
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts einschließlich der Hege nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes in der derzeit gültigen Fassung; uneingeschränkt gelten A.1., A.8., A.9., A.12., A.21., A.32.;	
4. alle bei Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen rechtmäßig ausgeübten oder zugelassenen bzw. planfestgestellten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	
5. die Durchführung der von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder abgestimmten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;	Hierunter fällt auch die Umsetzung der unter Ziffer 1 beschriebenen Entwicklungsziele sowie die unter Ziffer 5 beschriebenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.
6. die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; der Träger der Maßnahme hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich, möglichst vorab, zu unterrichten;	Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. durch Polizei oder Feuerwehr sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen der Daseinsvorsorge) und Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr abzuwehren (Notstand im Sinne des § 228 BGB). Weiterhin fallen unter diese Klausel auch Maßnahmen zur Sanierung, Sicherung und Überwachung von Altlasten, Altablagerungen und Altstandorten. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu regeln.
7. die Unterhaltung von Fließgewässern, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz rechtmäßig bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird, und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt; uneingeschränkt gilt A.8.;	Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Unterhaltung von Feld-, Wald- und Wanderwegen, soweit hierfür gebietstypisches Wegebaumaterial verwandt wird, das nicht zur Veränderung des pH-Werts oder Nährstoffhaushalts führt. Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 -Az.: IV B 5 – 1.06.00. Dies gilt im gleichen Maße für den Bahnkörper. Baustelleneinrichtungen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
8. die Unterhaltung und Wartung sowie der notwendige Ersatz in bisheriger Art und bisherigem Umfang rechtmäßig bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie deren Neuanlage auf oder in öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt; 9. das Betreten oder Befahren der Flächen innerhalb der geschützten Teile von Natur und Landschaft durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen durch die Mitarbeiter der Unteren Landschafts- oder Forstbehörde oder einer von diesen ermächtigten fachkundigen Personen; 10. die fachgerechte Pflege von Hecken (Auf den Stock setzen), Kopfbäumen (Schneiteln), Feld- und Ufergehölzen unter Beachtung des § 64 LG; 12. die Durchführung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren.	Baustelleneinrichtungen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Ermächtigung für den Zugang außerhalb der Wege kann im Sinne dieser Unberührtheit auch für Leiter von Lehrveranstaltungen, Exkursionsgruppen oder für wissenschaftliche Untersuchungen ausgesprochen werden. Dies erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde. Als fachgerechte Pflege ist anzusehen, wenn Hecken sukzessive auf den Stock gesetzt werden, und je nach Gelegenheit Überhälter belassen werden; Kopfbäume regelmäßig, bei größeren Beständen gruppenweise, geschnitten werden.
C. <u>Ausnahmen</u> Gemäß § 34 Abs. 4a LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme für bestimmte Vorhaben erteilen, wenn diese dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Für folgende Vorhaben bzw. Tätigkeiten kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden:	Viehhütten dienen dem vorübergehenden Schutz des Weideviehs und werden als ortsüblich angesehen, wenn sie in einfacher Bauweise ohne Fundament und mindestens einseitig offen errichtet werden.
• die Errichtung von Melkständen und ortsüblichen Viehhütten im Rahmen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• bei Massenvermehrung von Schädlingen der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Landwirtschaftskammer und der Unteren Forstbehörde, • die Errichtung von Wildfütterungsanlagen und Jagdkanzeln.	
D. <u>Befreiungen</u>	
Von den unter 2.1 A. genannten allgemeinen Verboten und zusätzlich von in den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn	Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.
a) die Durchführung des Verbotes im Einzelfall - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder	Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.
b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit der Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG).
§ 5 LG in Verbindung mit § 6 LG gilt entsprechend.	Die nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Ziffer 5 LG zu beteiligen.
	Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG (Festsetzungen für die forstliche Nutzung) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG die Untere Forstbehörde zuständig.
	Es wird darauf hingewiesen, dass für Gebiete, die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiete) benannt worden sind, gemäß § 48 d LG Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit zu prüfen sind. Weitere Grundlagen für die Verträglichkeitsprüfung bilden die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (Runderlass des MURL vom 26.04.2000) und der Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (Mai 2002).
	Für die Stadt Solingen wurde darüber hinaus ein mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmtes Prüfraster zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß der FFH-RL und der Vogelschutz-RL erarbeitet.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
E. <u>Ordnungswidrigkeiten</u> Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten in den Naturschutzgebieten zuwiderhandelt.	Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Gemäß § 71 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG bezieht, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen. Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 I 3322, zuletzt geändert durch Art 1 G v. 22.12.2003 I 3390 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, 5. Wald rodet, 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt, 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder 8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

Gebietstypische Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Übersicht: Naturschutzgebiete nach § 20 LG im Landschaftsplan Solingen

Nr.	Name des Gebietes	Bisheriger Schutzstatus	Fläche (ha)
2.1.1	Steinbachtal mit Teufelsklippen	Seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung 1970 als LSG, seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 tw. auch als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	51,7
2.1.2	Wupperhang zwischen Fuchskuhl und Unterholzer Bach	Seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung 1970 als LSG, seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 tw. auch als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	26,55
2.1.3	Tal- und Hangbereiche der Wupper mit Seitenbächen	Seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung 1970 als LSG, seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 tw. auch als NSG „Wupperschleife Bielsteiner Kotten“ und als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	279,5
2.1.4	Ober der Lehmkuhle	Seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als NSG ausgewiesen	4,69
2.1.5	Erlenauwald bei Kellershammer	Seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als LSG ausgewiesen.	0,9
2.1.6	Oberes Sengbachtal	Seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 tw. als LSG mit besonderen Festsetzungen und als LSG ausgewiesen.	120,15
2.1.7	Aue des unteren Sengbachtals	Seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	6,41
2.1.8	Weinsberger Bachtal	Seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung 1970 als LSG, seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	43,43
2.1.9	Krüdersheide und Götsche	Seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung 1970 als LSG, seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	54,7
2.1.10	Ohligser Heide	Zum größten Teil seit 26.07.1952 und ein kleinerer Bereich im Südosten seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als NSG ausgewiesen; einzelne Randflächen seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als LSG ausgewiesen.	147,24
2.1.11	Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal	Seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung 1970 als LSG, seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 tw. auch als LSG mit besonderen Festsetzungen und ein Teilbereich als ND ausgewiesen.	28,89

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1.1 Steinbachtal und Teufelsklippen	
<u>Schutzzweck</u>	
Die Festsetzung des 51,7 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt	Blatt Nrn. 2, 5 Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 01.10.2002), Biotopverbundfläche BK-4708-027, und den Untersuchungen und Gutachten der Biologischen Station Mittlere Wupper (2002). Im GEP ist das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Ein Teilbereich des Gebietes ist als FFH-Gebiet „Teufelsklippen“ (Natura 2000-Nr. DE 4708-302) ausgewiesen.
• zur Sicherung des landschaftstypisch ausgebildeten Kerbtals in seiner charakteristischen Ausprägung,	<u>Gebietsbeschreibung</u> Die Untersuchungen charakterisieren das Gebiet als tief eingeschnittenes landschaftstypisches Kerbtal mit einem streckenweise naturnahen Bachlauf und überwiegend naturnahen Waldbereichen.
• zur Erhaltung des weitgehend naturnahen Bachlaufes des Steinbachs,	
• zur Erhaltung und Förderung der ökologisch wertvollen Feuchtbereiche mit ihren artenreichen Pflanzen- und Tierbeständen,	Abgesehen von den ehemaligen Fischteichen ist der Gewässerlauf, bedingt auch durch die Lage im Wald, überwiegend naturnah ausgebildet. Eine naturnahe strukturreiche Ausprägung von Gewässern sowie ihre Verzahnung mit Sümpfen, feuchten Wiesen und naturnahen Gehölzbeständen ist eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna dieses Lebensraumes.
• zur Erhaltung und Verbesserung der hohen Wasserqualität des Fließgewässerökosystems,	Insbesondere die Gewässerfauna des Steinbaches und des Schietener Baches weist den größten Anteil gefährdeter Arten auf. Nennenswert ist das Vorkommen verschiedener Reinwasser-Indikatoren und regional seltener Arten (z. B. der Lidmücke), auch wenn diese nicht auf der Roten Liste geführt werden.
• zur Erhaltung bzw. Förderung standorttypischer Laubwaldgesellschaften mit den typischen Artenspektren in unterschiedlichen Bestandesaltern und standörtlichen Ausprägungen sowie der Lebensstätten von seltenen, gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in großen zusammenhängenden Waldökosystemen, insbesondere	Aus Sicht des faunistischen Artenschutzes stellt das Steinbachtal ein wichtiges Rückzugsbiotop für anspruchsvolle und seltene Tierarten dar, welches für Solingen und Wuppertal eine hohe Wertigkeit besitzt.
- zur Erhaltung der typisch ausgeprägten bodensauren Buchenwälder (<i>Luzulo-Fagenion</i>),	Der Steinbach weist verschiedenen Untersuchungen zufolge eine hohe bis sehr hohe Wasserqualität auf. Das Vorkommen anspruchsvoller Tier- und Pflanzenarten im Gewässer lässt sich auch auf die hohe Gewässergüte zurückführen. Die Erhaltung der Wasserqualität ist deswegen aus Gründen des Artenschutzes dringend erforderlich.
- zur Erhaltung der bachbegleitenden Auenwälder (<i>Alno-Ulmion</i>).	Aus vegetationskundlicher Sicht sind die standorttypischen Laubwälder des Gebietes von großer Bedeutung. Die potentielle natürliche Vegetation wird überwiegend gebildet durch bodensaure Buchenwälder und bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- zur Erhaltung der neben den Waldbiotopen vorhandenen Biotop-typen wie Quellen, naturnahe Bach-läufe, bachbegleitende Feuchtwiesen, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und Stillgewässer sowie magere Wege-böschungen, - zur Erhaltung der charakteristischen waldgebundenen Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Wirbellosen-fauna der Bergischen Waldflächen und naturnahen Quellsiepen und Bachtäler, - zur Erhaltung der natürlichen Felsformationen aus geowissenschaftli-chen und landeskundlichen Gründen, - wegen der Seltenheit der natürlichen Felsen, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes und - wegen der Bedeutung als stadtnaher Landschaftsraum für die Naherholung in der Natur, - in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes a) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),	Unter den Wirbeltieren sind Habicht, Kleinspecht, Ringelnatter, Waldeidechse und Feldhase als Arten zu nennen, die landesweit oder zumindest regional als selten bis gefährdet einzustufen sind. Die Ziele des Biotopschutzes decken sich weitgehend mit den Zielen des Artenschutzes. Die Gewässer in ihrer Funktion als Amphibienlaich-platz, die vorhandenen Offenbiotope als Teilhabitat der Reptilien sowie der wärmelieben-den Insektenarten, und die geschlossenen naturnahen Wälder als Lebensraum für Vogelarten wie Habicht und Spechte bilden für die Wirbeltierfauna einen äußerst wertvollen Lebensraum-Komplex. Dieser steht im Zusammenhang mit ausgedehnten Waldlebens-räumen in den Nachbargemeinden, so dass auch Arten mit hohen Ansprüchen an die Mindesthabi-tatgröße geeignete Lebensräume vorfinden. Das Steinbachtal wird von der Bevölkerung wegen seiner Schönheit und landschaftsangepassten Erschließung zur stillen Naherholung genutzt. Die Teufelsklippen sind eine Felsformation, die sich an einem steilen, überwiegend bewaldeten Hang am Westufer der Wupper befindet. Es handelt sich um bis zu 5 m hoch herausragende, nord- und ostexponierte Felsen. Zwischen zwei größeren Formationen ziehen sich verbindende Felsbänder entlang. In den Felsen befinden sich tiefe, schattige Felsspalten und kleine Höhlen, die den Lebensraum des Hautfarns <i>Trichomanes speciosum</i> (Prächtiger Dünnfarn) bilden. Zwischen den beiden nördlichen Felskomplexen liegt eine etwa 0,5 ha große Kahlschlagfläche. Die meisten Felsen sind jedoch von mittelalten Bäumen überwachsen, die das charakteristische, für das Überleben des Hautfarns notwendige Mikroklima erzeugen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
b) zur Erhaltung folgender Arten wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, - Prächtiger Dünnpfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>) Für die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes als FFH-Gebiet ausschlaggebend waren, werden folgende Schutzziele festgesetzt: Schutzziele für den Prächtigen Dünnpfarn: - Erhaltung der Population des Prächtigen Dünnpfarns durch Erhaltung der Felsen und der Laubwaldbestände.	Das Gebiet ist einer der wenigen bekannten Lebensräume des Hautfarns <i>Trichomanes speciosum</i> (Prächtiger Dünnpfarn) in Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich hierbei um eine Art von gemeinschaftlichem Interesse nach der „Richtlinie 92/43/EWG“ (FFH-Richtlinie). Der FFH-Lebensraum (Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation) wurde mit der forstlichen Festsetzung 4.1.1 (Nutzungsverzicht) belegt. Das Waldinnenklima muss durch eine dauerhafte Erhaltung des Waldes stabil bleiben.
<u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.1 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt: • Felsen, Felsbänder und Felsplatten zu beklettern, • die Art oder die Gestalt der Felsen in irgendeiner Art zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,	Die forstliche Nutzung im Naturschutzgebiet ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4 getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften ist zusätzlich geboten • Entwicklung von Waldrändern der natürlichen Waldgesellschaften, • Wiederaufforstung der Kahlschlagfläche im Bereich der Teufelsklippen mit Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Breite Waldsäume bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitate. Wegen ihrer Verdrängung durch die intensive Landnutzung stehen naturnahe Waldsäume heute auf der Roten Liste der Biotope von Nordrhein-Westfalen (1999). Ziel ist die möglichst rasche Entwicklung eines naturnahen Waldes auf der Kahlschlagfläche, um das spezielle, für das Überleben der Prothallien notwendige Mikroklima zu erhalten und zu sichern. Ist dieses Ziel auch mit der natürlichen Wiederbewaldung zu erreichen, sollte diese bevorzugt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• Erhöhung des Totholzanteils, insbesondere des stehenden Totholzes, in den Beständen aller Altersphasen, • Erhalt von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar in über 120-jährigen Laubwaldbeständen, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase, • Förderung der Naturverjüngung, • Entwicklung standortgerechter bodenständiger Waldgesellschaften nach Aufgabe des Anbaus fremdländischer Baumarten außerhalb der forstwirtschaftlichen Versuchsflächen, • Entfernung der Nadelholzbestockung in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch und faunistisch schutzwürdigen Flächen, • Nutzung oder Pflege der Grünlandbrache nördlich Steinbeck durch ein- bis zweischürige Mahd oder extensive Beweidung mit max. 1,4 RGV, • Nutzung oder Pflege von offenen und halboffenen, mageren Wegrändern, • Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik vor allem in den begradigten Abschnitten, • Abtrag des im Zuge der Wupperbegradigung infolge des Baus der L 74 entstandenen Dammes vor der Mündung in die Wupper, • Verbesserung der ökologischen Güte der Fließgewässer durch das Entfernen von Verrohrungen, künstlichen Sohlabstürzen und Uferbefestigungen, • Ersetzen von Durchlässen unter Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wege durch unten offene Kastenprofile, wenn die Entfernung von Durchlässen nicht möglich ist,	Totholz, v. a. stehendes, bietet einen günstigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, einige Tierarten sind in ihrer Spezialisierung auf Alt- und Totholz abhängig vom Vorhandensein dieser Strukturen, z. B. verschiedener Totholzkäferarten. Eine detailliertere Beschreibung der Nutzung wird im Pflegeplan erfolgen. Die Unterhaltungspläne des Wupperverbandes (WV) werden mit der Unteren Landschaftsbehörde und der zuständigen Forstverwaltung abgestimmt. Dieses Gebot soll insbesondere der Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern dienen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• Umsetzung und Fortschreibung des durch die Biologische Station Mittlere Wupper erstellten Pflege- und Entwicklungsplans, • Durchführung regelmäßiger Erfolgskontrollen im Hinblick auf den Schutzzweck.	BIOLOGISCHE STATION MITTLERE WUPPER (2000): Effizienzkontrolle und 1. Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet Steinbachtal, Solingen. Von der Forstbehörde wird ein Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet erstellt und umgesetzt. Dieses ist bei der Planung von weiteren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

2.1.2 Wupperhang zwischen Fuchskuhl und Unterholzer Bach

Schutzzweck

Die Festsetzung des 26,55 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt

- zur Sicherung und Erhaltung des Wuppersteilhanges mit der potentiell natürlichen Vegetation Hainsimsen-Buchenwald und Hainbuchen-Traubeneichenwald,
- zum Schutz und zur Erhaltung der im Steilhang gelegenen Quellen und Bäche,
- zum Schutz der Klippen,
- zum Erhalt des Waldes in seiner Funktion für den Bodenschutz,
- zum Schutz des Unterholzer Baches und der bachbegleitenden, extensiv genutzten Grünlandflächen bzw. Grünlandbrachen,
- aus kulturhistorischen Gründen zur Erhaltung und Förderung des ehemaligen Steinbruchs mit den historischen Niederwaldstrukturen,
- wegen der Seltenheit natürlicher Felsen, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Blatt Nr. 5

Das Gebiet liegt östlich von Oben zum Holz zwischen Fuchskuhl und Unterholzer Bach.

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich um einen bis 80 m hohen, sehr steilen Prallhang der Wupper mit flachgründigen bis sehr flachgründigen Hangböden (Ranker, Ranker-Braunerden) aus stark steinigem, schluffigem Lehm über Tonschiefer und Grauwacke.

Der Hang ist ost- bis nordostexponiert, strahlungsarm, luftfeucht bei hohen Niederschlägen. Er ist im Zentrum reich an Klippen und weist im oberen Teil Schürfruben und -halden auf. Im Hang befindet sich ein Kerbtälchen mit zwei Quellen und einem Bach.

Der Hang ist mit für die Wuppersteilhänge typischem Hainbuchen-Traubeneichenwald bestanden (mehr als 60 Jahre alt), der vor längerer Zeit als Niederwald bewirtschaftet worden ist. Der Wald hat Bodenschutzfunktion für den stark geneigten Hang.

Im Süden des Gebietes liegt der Unterholzer Bach mit einem Teich, der als bedeutendes Laichgewässer für Amphibien bekannt ist und von einem Erlenbruch umgeben ist. Im Verlauf des Baches befinden sich außerdem extensiv genutzte Wiesen bzw. Wiesenbrachen.

Im Biotopverbundflächenkataster der LÖBF ist das Gebiet mit Nr. BK-4708-028 enthalten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Verbote</u>	
Zusätzlich zu den unter 2.1 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	Die forstliche Nutzung im Naturschutzgebiet ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4 getroffenen Festsetzungen bestimmt.
• das Kleinrelief zu verändern, • Felsen zu beklettern, • Gesteinsproben mittels Schlag- oder Brechwerkzeugen zu entnehmen, • Gesteinsbruch zu entnehmen oder dieses zu zertrümmern.	Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.
<u>Gebote</u>	
Zum Schutz und zur Wiederherstellung der Arten und Lebensgemeinschaften ist zusätzlich geboten:	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.
• Förderung standortgerechter bodenständiger Waldgesellschaften,	
• Entwicklung der Waldränder der natürlichen Waldgesellschaften,	Breite Waldsäume bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitate. Wegen ihrer Verdrängung durch die intensive Landnutzung stehen naturnahe Waldsäume heute auf der Roten Liste der Biotope von Nordrhein-Westfalen (1999).
• Erhaltung und Förderung der in der Region ehemals typischen Niederwaldstrukturen aus kulturhistorischen Gründen und wegen ihrer Bedeutung für die heimische Flora und Fauna auf ausgewählten Teilbereichen (ehemaliger Steinbruch), sowie die Veranschaulichung diese Bereiche für die Umweltbildung und für Erholungssuchende,	Flora und Fauna in Niederwäldern unterscheiden sich deutlich von der in Hochwäldern. Wegen der Aufgabe dieser Nutzungsform spätestens nach dem 2. Weltkrieg sind auch die entsprechenden Pflanzen und Tiere selten geworden. Durch eine Wiedereinführung dieser Nutzungsform können wichtige Lebensräume für seltene und gefährdete Arten geschaffen werden. Aus wirtschaftlichen und Artenschutzgründen ist die Bewirtschaftung als Mittelwald eine wertvolle Alternative. Niederwaldnutzungsformen können auch in kulturgeschichtliche Wanderungen eingebunden werden, da sie das typische historische Erscheinungsbild von bäuerlich genutzten Wäldern widerspiegeln.
• Förderung der Naturverjüngung,	
• Erhöhung des Totholzanteils, insbesondere des stehenden Totholzes, in den Beständen aller Altersphasen,	Totholz, v. a. stehendes, bietet einen günstigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, einige Tierarten sind in ihrer Spezialisierung auf Alt- und Totholz abhängig vom Vorhandensein dieser Strukturen, z. B. verschiedener Totholzkäferarten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• Erhalt von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar in über 120-jährigen Laubwaldbeständen, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase, • Verbesserung der ökologischen Güte der Fließgewässer durch das Entfernen von Verrohrungen, künstlichen Sohlabstürzen und Uferbefestigungen, • Ersetzen von Durchlässen unter Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wege durch unten offene Kastenprofile, wenn die Entfernung der Durchlässe nicht möglich ist, • Aktualisierung und Umsetzung des Biotopmanagementplans, • Durchführung regelmäßiger Erfolgskontrollen im Hinblick auf den Schutzzweck.	Dieses Gebot soll insbesondere der Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern dienen. Staustufen, Wehre, Sohlabstürze etc. müssen von Wasserlebewesen passiert bzw. umgangen werden können. Ggf. sind Fischtreppen einzurichten, die vorzugsweise als raue Rampen zu gestalten sind und auch vom Makrozoobentos passiert werden können. EHRLINGER, M., GHARADJEDAGHI, B., MARTIN, C. & P. SCHÜTZ (1986): Landschaftsschutzgebiet „Wupperhang zwischen Fuchskuhl und Unterholzer Bach“. – Gutachten der Arbeitsgemeinschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Solingen.

2.1.3 Tal- und Hangbereiche der Wupper mit Seitenbächen

Schutzzweck

Die Festsetzung des 279,54 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Wuppertallandschaft in ihrer charakteristischen, strukturreichen Ausprägung und in ihrer standörtlich geprägten Biotop- und Artenvielfalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung der besonders geschützten Biotope gemäß § 62 LG,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher standorttypischer Laubwaldgesellschaften,

Blatt Nrn. 17, 24, 28, 29, 30, 31, 32,

Gebietsbeschreibung

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen charakteristischen Ausschnitt der Wuppertallandschaft mit naturnahem Hangwald, geologischen Aufschlüssen und ökologisch wertvollem Feuchtgebiet mit z.T. gefährdeter Flora und Fauna. Das Gebiet ist ein Teilbereich des FFH-Gebietes „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (DE-4808-301) auf Solinger Stadtgebiet. Das gesamte FFH-Gebiet umfasst den Mittel- und Unterlauf der Wupper von Müngsten bis zur Einmündung in den Rhein einschließlich einiger angrenzender Tal- und Hangbereiche und Seitenbäche. Der schon 1987 als Naturschutzgebiet ausgewiesene „Bielsteiner Kotten – Wupperschleife“ ist in diesem Naturschutzgebiet integriert.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
zur Erhaltung und Entwicklung der neben den Waldbiotopen vorhandenen Biotope (Quellen, naturnahe Bachläufe, bachbegleitende Feuchtwiesen, Feuchtbächen, Hochstaudenfluren und Stillgewässer sowie magere Wegeböschungen) in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und als Lebensraum für die naturraumtypische Flora und Fauna,	Naturnahe Waldgesellschaften sind insbesondere: - die typisch ausgeprägten bodensauren Buchenwälder (<i>Luzulo-Fagenion</i>), - die Auenwälder (<i>Alno-Ulmion</i>), - die trockenen Eichenwälder (<i>Betulo-Quercetum</i>), - die Sternmieren-Hainbuchenwälder (<i>Stellario-Carpinetum</i>).
zur Erhaltung und Entwicklung des Biotopkomplexes „Wupperschleife Bielsteiner Kotten“ mit seiner herausragenden Vielfalt an naturschutzfachlich wertvollen Biotopen und Arten,	Auffällig reich an schützenswerten Biotopen und Arten ist das schon 1987 als Naturschutzgebiet ausgewiesene Gebiet „Wupperschleife Bielsteiner Kotten“. Festgestellte, besonders schützenswerte Biotope sind hier naturnaher Eichen-Hangwald, ein seggenreiches Feuchtgebiet, ein kleines Heidegebiet und ein Erlenbruchwald, in welchem die meisten gefährdeten Pflanzenarten vorkommen. Das Gebiet ist ebenfalls reich an seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
zur Erhaltung der charakteristischen, waldgebundenen Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Wirbellosenfauna der Bergischen Waldflächen und naturnahen Quellbereiche, des Wuppertales und der Bachtäler,	Es wurden im Gebiet 53 Brutvögel erfasst. Insgesamt hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für die Vogelwelt des Solinger Raumes. Besondere Arten sind der Kleinspecht, als stark gefährdete Art, Grünspecht und Goldammer als Indikatorarten für eine strukturreiche Landschaft mit Offenbiotopen und Wintergästen wie Gänsesäger, Zwergtaucher und Kormorane. Die Wupper selbst ist Nahrungs- und Bruthabitat für die seltenen Arten Eisvogel, Wasserramsel und Gebirgsstelze. Weitere gefährdete Arten sind Habicht, Sperber, Rauchschnalbe und Teichhuhn.
zur Erhaltung der natürlichen Felsformationen und der Aufschlüsse aus geowissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen,	Die Hänge der Wupper zeigen eine hohe Anzahl von Aufschlüssen, an denen die geologische Entwicklung der Landschaft erkennbar ist. Als kulturhistorische Elemente sind in unmittelbarer Nähe die Müngstener Brücke, die Ringwallanlage der Fliehbürg Galapa und Schloss Burg sowie verschiedene Kotten an der Wupper und den einmündenden Bächen zu besichtigen. Insbesondere in Verbindung mit den Wanderwegen an der Wupper entlang haben diese Landschaftselemente eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung.
zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes und der regionalen Bedeutsamkeit als Erholungsgebiet,	Die besondere Eigenart des Gebietes ergibt sich vor allem aus der Morphologie des Geländes, durch die sich beeindruckende Ein- und Ausblicke in und aus dem Wuppertal ergeben. Die Talwege entlang der Wupper werden wegen der Schönheit der Landschaft stark von Erholungssuchenden frequentiert.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes a) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum), - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430), - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220), - Hainsimsen-Buchenwald (9110) b) zur Erhaltung folgender Arten wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie: - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), - Groppe (<i>Cottus gobio</i>), - Prächtiger Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>), c) zur Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Bedeutung des Gebietes für Natura 2000: Die Aue der Wupper stellt einen typischen Ausschnitt einer noch weitgehend extensiv genutzten Auenlandschaft im Naturraum Bergische Hochflächen dar. Die strukturreichen Hangwälder, die vor allem durch die naturraumtypischen bodensauren Buchenwälder charakterisiert werden, weisen einen guten Erhaltungszustand auf. Neben der Bedeutung als naturnahes Fließgewässer ist ihre Funktion als Laichgewässer des Flussneunauges hervorzuheben. Die Wupper fließt in einem noch größtenteils naturnahen, strukturreichen Flussbett. Der Wupperverlauf zeichnet sich insbesondere durch seine ausgeprägten Prall- und Gleithänge, Felsufer, Kies- und Schotterbänke, Schwellen, Uferabbrüche, Inseln, Kolke, hohen Felssteilwände (Lebensraum für Felsspaltenpflanzen mit vielen Moosen und Flechten), alten Waldbestände an den Hängen, Weidengehölze und Rohrglanzgrasröhrichte aus. Die Gewässergüte der Wupper ist mit der Güteklasse 2-3 noch nicht vollständig zufriedenstellend. Die Bäche sind gekennzeichnet durch Strukturreichtum und eine vorwiegend gute bis sehr gute Wasserqualität. Dem Fluss kommt als Lebensraum für Fische, insbesondere für wandernde Fischarten wie z. B. Lachs, eine immense Bedeutung im Rahmen des Biotopverbundes vom Rhein in das Gewässersystem der Wupper zu. Eine weitere bedeutsame Tierart im Gebiet ist die Wasserfledermaus, die als Baumhöhlenbewohner auf das Vorkommen von Alt- und Totholzbereichen mit Spechthöhlen angewiesen ist. Ein Vogelschutzgebiet wurde im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans nicht gemeldet.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Für die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes als FFH-Gebiet ausschlaggebend waren, werden folgende Schutzziele festgelegt:	
Schutzziele für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260):	
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Wupper und einmündender Seitengewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps.	Besondere, teilweise gefährdete Arten im Gebiet sind u. a. Sumpf-Dotterblume, Geflecktes Knabenkraut, Breitblättriges Knabenkraut, Gemeiner Frauenmantel, Hasenfuß-Segge, Aufsteigende Gelb-Segge, Wiesen-Knöterich, Buchenfarn, Eichenfarn, Hirschzungenfarn, Königsfarn und Straußfarn. Als Heiderelikte kommen Sommerheide (<i>Calluna vulgaris</i>) und Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>) vereinzelt im Gebiet vor.
Schutzziele für die Hainsimsen-Buchenwälder (9110):	
- Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen, typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Waldränder, Gebüsche und Staudenfluren.	Die Tal- und Hangbereiche der Wupper sind als typische Hainsimsen-Buchenwaldbereiche von Natur aus eher artenarm. Auffallend ist der Farnreichtum der Buchen- und Buchenmischwälder. In den Wald eingebettete oder sich ihm anschließende Biotopkomplexe wie Grünland, Obstwiesen, Säume, Fließ- und Stillgewässerkomplexe erhöhen den Artenreichtum.
Schutzziele für das Flussneunauge:	
- Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität für das Flussneunauge durch Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen.	
Schutzziel für das Bachneunauge:	
- Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhiger Bereiche mit organischer Auflage (Larvenhabitat) mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Wasserrändern.	Es wurden 6 Amphibienarten und 2 Reptilienarten nachgewiesen. Neben den seltenen und gefährdeten Arten der Roten Liste NRW Ringelnatter, Zauneidechse und Kammmolch wurden Grasfrosch, Bergmolch, Teichmolch, Fadenmolch und Feuersalamander festgestellt. Insgesamt wurden 15 Libellenarten beobachtet, die meisten Arten im Bereich Arnsberger Kotten. Gefährdete Arten, die im Gebiet vorkommen, sind die Gemeine Smaragdlibelle und die Zweigestreifte Quelljungfer.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Schutzziele für den Prächtigen Dünnfarn: - Erhaltung der Population des Prächtigen Dünnfarns durch Erhaltung der Felsen und der Laubwaldbestände.	Das Waldinnenklima muss durch eine dauerhafte Erhaltung des Waldes stabil bleiben.
Weiterhin werden für die Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und / oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind, folgende Schutzziele festgesetzt:	
Schutzziele für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritärer Lebensraum: - Erhaltung der Erlen-Eschen-Auenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen, typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren.	
Schutzziele für die Groppe: - Schutz und Entwicklung naturnaher durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit naturnaher, steiniger Sohle.	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).
Festsetzung von Schutzzielen für Arten / Lebensräume sowie Populationen wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der FFH-Vogelschutzrichtlinie:	
Schutzziele für den Eisvogel: - Erhaltung und Förderung der Eisvogelpopulation durch den Schutz geeigneter Lebensräume wie naturnaher Fließgewässer- / Auenlandschaften; Renaturierung der Fließgewässer; Schutz und Entwicklung der Wirbellosenfauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Verbote</u>	
Zusätzlich zu den unter 2.1 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem Naturschutzgebiet zum Schutz des Lebensraumes untersagt:	Die forstliche Nutzung im Naturschutzgebiet ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4 getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.
• Felsen zu beklettern, • das Angeln in der Zeit vom 01. Februar bis 30. September im Umkreis von 100 m um die kartierten Brutplätze des Eisvogels vom Ufer aus, ausgenommen davon ist das Fliegenfischen, • Totholz aus der Wupper zu entfernen, • die Wupper mit Booten für über 4 Personen zu befahren, • das Befahren der Wupper, wenn der Pegelstand unter den Referenzpegel fällt, • das Betreten des Gewässers und der Ufer- und Böschungsbereiche des Gewässers, auch das Reiten in der Wupper und ihrer Seitenbäche, mit Ausnahme der genehmigten Querungen und der genehmigten Ein- und Ausstiege für Kanuten, • eine intensive Beweidung mit hoher Besatzstärke, insbesondere eine intensive Beweidung mit Pferden und Ponys.	Das „Fliegenfischen“ bleibt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter der Voraussetzung erlaubt, dass die bekannten Brutplätze ruhig und zügig auf der vom Brutplatz abgewandten Seite der Wupper durchquert werden. Totholz ist ein wichtiges natürliches Element und soll insbesondere zur Erhöhung der Strukturvielfalt für Bach- und Flussneunauge erhalten werden im Gewässer verbleiben, sofern es keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellt und nicht zu einer Beeinträchtigung von Anlagen am und im Gewässer (z. B. Ausläufen, Obergräben, Wehre, Fischtreppe) oder deren Funktion führt. Es handelt sich hierbei um ein Verbot zum Schutz der Flachwasserbereiche, in denen der Laich von z. B. Fluss- und Bachneunauge abgelegt wird. Der Referenzpegel wird eingerichtet und ist an allen Ein- und Ausstiegen ablesbar sowie telefonisch zu erfragen. Ein- und Ausstiegs- sowie Umtragestellen werden in der Örtlichkeit eindeutig gekennzeichnet. Die Beweidung muss so extensiv erfolgen, dass keine nachhaltigen Trittschäden verursacht werden (aufwuchsgerechte Beweidung). Besonders empfindlich diesbezüglich sind die Uferstrandstreifen und die engeren Auebereiche. Für die Grünlandextensivierung ist der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen auf der Grundlage der Naturschutzprogramme des Landes NRW möglich. Der Vertragsabschluss ist freiwillig, aber zu empfehlen und anzustreben. Für das Naturschutzgebiet wird ein Biotoppflegeplan erstellt. Die Bewirtschaftungsform wird vertraglich geregelt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Gebote</u>	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Für den Besitzer der jeweiligen Fläche werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Festsetzungen für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Festsetzungen wieder in Kraft.
Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften ist zusätzlich geboten: • Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen, insbesondere durch: - Förderung der Waldgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation, - Entwicklung der Waldränder der natürlichen Waldgesellschaften, - Erhöhung des Totholzanteils, insbesondere des stehenden Totholzes, in den Beständen aller Altersphasen, - Erhalt von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar in über 120-jährigen Laubwaldbeständen, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase, - Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, - Entfernung der Nadelholzbestockung in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch und faunistisch schutzwürdigen Flächen, - Wiederherstellung der natürlichen Grundwasserstände und Überflutungsverhältnisse,	Die potentiell natürliche Vegetation wird im Gebiet vorwiegend gebildet durch Hainsimsen-Buchenwälder, Traubeneichen-Hainbuchenwälder, Erlen-Eschen-Auenwald und Weichholzaunenwälder. Breite Waldsäume bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitate. Wegen ihrer Verdrängung durch die intensive Landnutzung stehen naturnahe Waldsäume heute auf der Roten Liste der Biotope von Nordrhein-Westfalen (1999). Totholz, v. a. stehendes, bietet einen günstigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, einige Tierarten sind in ihrer Spezialisierung auf Alt- und Totholz abhängig vom Vorhandensein dieser Strukturen, z. B. verschiedener Totholzkäferarten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- Schaffung von Pufferzonen zwischen sensiblen Waldbereichen und einzelnen, angrenzenden, intensiv genutzten Flächen, • Erhaltung und Förderung der in der Region ehemals typischen Niederwaldstrukturen aus kulturhistorischen Gründen und wegen ihrer Bedeutung für die heimische Flora und Fauna auf ausgewählten Teilbereichen, sowie die Veranschaulichung dieser Bereiche für die Umweltbildung und für Erholungssuchende, • Wiederherstellung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Wupper und einmündender Seitengewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch: - Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, - Förderung von gut durchströmten, sauerstoffreichen Fließgewässerbereichen mit lockerem, sandigem bis feinkiesigem Sohlsubstrat und ruhigen Bereichen mit organischer Auflage und gehölzreichen Gewässerrändern, - Verbesserung der ökologischen Güte der Fließgewässer durch das Entfernen von Verrohrungen, künstlichen Sohlabstürzen und Uferbefestigungen, - Ersetzen von Durchlässen unter Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wege durch unten offene Kastenprofile, wenn die Entfernung der Durchlässe nicht möglich ist,	Flora und Fauna in Niederwäldern unterscheiden sich deutlich von der in Hochwäldern. Wegen der Aufgabe dieser Nutzungsform spätestens nach dem 2. Weltkrieg sind auch die entsprechenden Pflanzen und Tiere selten geworden. Durch eine Wiedereinführung dieser Nutzungsform können wichtige Lebensräume für seltene und gefährdete Arten geschaffen werden. Ehemalige Niederwaldstandorte sind insbesondere im Umkreis der Kotten an der Wupper zu finden, z. B. in der Nähe des Arnsberger Kotten zwischen Windhagener und Buschpötter Bach. Wegen der Wirtschaftlichkeit ist ggf. aber auch Mittelwaldnutzung sinnvoll. Niederwaldnutzungsformen können auch in kulturgeschichtliche Wanderungen eingebunden werden, da sie das typische, historische Erscheinungsbild von bäuerlich genutzten Wäldern widerspiegeln. Die Dynamik der Gewässer kann ggf. durch das Entfernen von Uferbefestigungen, Sohlverbauten etc. verbessert werden. Nur an Verkehrswegen, baulichen Anlagen, z. B. Brücken etc. sollen ökologisch verträgliche Uferbefestigungen erhalten bleiben. Teilbereiche mit diesen Merkmalen sind geeignete Laichbereiche und Larvenhabitate für Bachneunauge, Flussneunauge und Groppe. Dieses Gebot soll insbesondere der Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern dienen. Staustufen, Wehre, Sohlabstürze etc. müssen von Wasserlebewesen passiert bzw. umgangen werden können. Ggf. sind Fischtreppen einzurichten, die vorzugsweise als raue Rampen zu gestalten sind und auch vom Makrozoobentos passiert werden können.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- Verbesserung der Gewässergüte durch Maßnahmen der Wasserwirtschaft, temporäre Verunreinigungen sind so zu reduzieren, dass ein guter biologischer Gewässerzustand erreicht wird,	Eine Verringerung der temporären Verunreinigungen nach Starkregenereignissen ist zum Schutz und zur Entwicklung der Gewässerflora und -fauna erforderlich. Eine gute Gewässerqualität ist insbesondere für die nach der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten Fluss- und Bachneunauge und Groppe von Bedeutung.
- Beseitigung oder naturnahe Umgestaltung der ungenehmigten oder aufgegebenen Fischteiche,	Unter anderem ist dieses Ziel anzustreben im Bereich Bielsteiner Kotten. Hier sollte die Wasserqualität von Auer Bach und Auer Siefen durch die Einhaltung von Pufferstreifen und eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung erfolgen. Eine gute Gewässerqualität ist insbesondere für die nach der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten Fluss- und Bachneunauge und Groppe von Bedeutung.
- Schaffung von Pufferzonen zwischen den Gewässern und angrenzenden Nutzflächen, von denen Emissionen erfolgen können,	Die Nutzung des Grünlandes durch ein- bis zweischürige Mahd oder eine Beweidung mit max. 1,4 RGV ist anzustreben. Beweidung im Winter ist in der Regel nicht zulässig. Eine detailliertere Beschreibung der Nutzung wird im Pflegeplan erfolgen.
- Umwandlung von gewässernahen Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland,	Hochstaudenfluren sollten im Abstand von ca. drei Jahren gemäht werden, um sie zu erhalten.
• Fortführung und Extensivierung der Grünlandnutzung zur Entwicklung artenreicher, standortgerechter Grünlandgesellschaften sowie zur Vermeidung von Narbenschäden im Uferbereich und Nährstoffeinträgen in die Wupper,	Ufergebüsche sollten im Abstand von 8 bis 15 Jahren abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden, um sie zu erhalten.
• Pflege und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren durch Mahd,	gezielte Lenkung von Besuchern in Brutgebieten des Eisvogels und Steuerung des Befahrens der Wupper durch Einrichtung von Ein- und Ausstiegstellen,
• Bekämpfung von Neophyten bei Gefährdung von Schutzziele,	• vertragliche Vereinbarungen mit dem Kanuverband und gewerblichen Freizeitanbietern unter Beachtung der Verhaltensregeln des Deutschen Kanuverbandes in Naturschutzgebieten,
• Pflege und Entwicklung von uferbegleitenden Gebüsch an der Wupper und an den Seitenbächen,	
• gezielte Lenkung von Besuchern in Brutgebieten des Eisvogels und Steuerung des Befahrens der Wupper durch Einrichtung von Ein- und Ausstiegstellen,	
• vertragliche Vereinbarungen mit dem Kanuverband und gewerblichen Freizeitanbietern unter Beachtung der Verhaltensregeln des Deutschen Kanuverbandes in Naturschutzgebieten,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- zusätzliche Einschränkung des Befahrens der Wupper, falls eine erhebliche Beeinträchtigung für die Tier- oder Pflanzenwelt festgestellt wird, - Erstellung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungsplans, regelmäßige Erfolgskontrolle im Hinblick auf den Schutzzweck und Fortschreibung.	Dabei auch beachten: BIOLOGISCHE STATION MITTLERE WUPPER (2001): Naturräumlicher Statusbericht „Tal- und Hangbereiche der Wupper“; EHRLINGER, M., GHARADJEDAGHI, B., MARTIN, C., POEL, S. & P. SCHÜTZ (1986): Biotoppflegeplan für das Naturschutzgebiet Bielsteiner Kotten in Solingen. – Gutachten der Arbeitsgemeinschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Solingen. Die Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplans sollte in Abstimmung mit dem Wupperverband erfolgen. Von der Forstbehörde wird ein Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet erstellt und umgesetzt. Dieses ist bei der Planung von weiteren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

2.1.4 Ober der Lehmkuhle

Schutzzweck

Die Festsetzung des 4,69 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt

- zur Erhaltung und Förderung der vorhandenen Mosaikstruktur aus gemähten, offenen Wiesenbereichen, typischen wärmeliebenden Gebüsch, Waldsäumen und lichten Waldbereichen,

Blatt Nrn. 25 und 32

Gebietsbeschreibung

Ehemaliges Gartengelände mit Obstgehölzen und Schlehen auf Hangverebnungsflächen am linken Wupperhang oberhalb Unterburg an der Westhausener Straße. Die Verebnungsflächen liegen 45 bis 75 m über der Talsohle. Sie sind 8 bis 16 Grad nach Südwesten geneigt und durch Lage, Neigung und Exposition strahlungsbegünstigt.

Die Böden sind Braunerden, auf stärker geneigten Partien Ranker-Braunerden auf schluffigem bzw. grusig-schluffigem Gehängelehm, entstanden aus Schiefer mit Beimengung von Lößlehm.

Das Gelände ist terrassiert und durch einen Hohlweg zweigeteilt. Seit etwa 35 Jahren wird es nicht mehr gärtnerisch genutzt. Es ist heute geprägt durch ein kleinflächiges Mosaik aus offenen Wiesenbereichen, Gebüsch, Waldsaum und Wald. Neben den Schlehen und Obstbäumen finden sich viele lichtliebende Strauch- und Staudenarten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• zur Erhaltung des alten Obstbaumbestandes als Lebensraum für die charakteristische und schutzbedürftige Fauna, • zur Erhaltung des größten Schlehenbestandes im Solinger / Remscheider Raum. • zur Erhaltung und Förderung der arten- und individuenreichen Insektenfauna, welche eine bemerkenswert hohe Anzahl von Rote-Liste-Arten aufweist, • zur Erhaltung und Förderung der arten- und individuenreichen Avifauna,	Der Baumbestand bildet sich aus: Traubeneiche, Sandbirke, einzelnen Obstbäumen und Zitterpappeln. Die Strauchschicht setzt sich zusammen aus: Schlehe, Salweide, Weißdorn, Schwarzer Holunder, Waldgeißblatt, Waldrebe, Brombeere und Himbeere. Bemerkenswert ist die sehr artenreiche und z. T. seltene und gefährdete Schmetterlingsfauna des Gebietes. Entsprechend dem allgemeinen Trend ist jedoch auch hier ein deutlicher Artenschwund seit den 80er Jahren zu verzeichnen. Die Heuschreckenfauna ist mit neun festgestellten Arten als artenreich und regional wertvoll zu bezeichnen. 1999 wurde ein Vorkommen der Großen Goldheuschrecke festgestellt, das bisher das einzige nachgewiesene Vorkommen in Wuppertal, Remscheid und Solingen ist (BIOL. STATION MITTLERE WUPPER 2001). Vögel und andere Tiere mit großem Aktionsradius nutzen das angrenzende NSG „Tal- und Hangbereiche der Wupper“ und das NSG „Ober der Lehmkuhle“ als Lebensraum. Auch im Hinblick auf die Arten, die das NSG nur als Nahrungshabitat nutzen, ist das Gebiet also von hohem Wert für gefährdete Arten wie z. B. Grünspecht und Kleinspecht. Das Schutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag zum Landschaftsplan (1987) als schutzwürdiger Biotop (Nr. 27) eingetragen.
<u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.1 A. genannten allgemeinen Verboten sind in diesem Naturschutzgebiet zum Schutz des Lebensraumes bestimmte forstliche Maßnahmen untersagt.	Die forstliche Nutzung im Naturschutzgebiet ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4. getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften ist zusätzlich geboten: • Auflichtung von Waldbereichen, • Entwicklung strukturreicher Waldränder, • Jährliche ein- bis zweischürige Mahd der Wiesen, kleinere Flächen als Rückzugshabitat für die Insektenfauna jährlich wechselnd ungemäht lassen,	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Eine detailliertere Beschreibung der Nutzung wird im Pflegeplan erfolgen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• Fortschreibung und Umsetzung des Biotoppflegeplans, • Durchführung von Erfolgskontrollen für die durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf den Schutzzweck.	EHRLINGER, M., GHARADJEDAGHI, B., MARTIN, C. & P. SCHÜTZ (1986): Naturschutzgebiet „Ober der Lehmkuhle“ – Biotopmanagementplan. – Gutachten der Arbeitsgemeinschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Solingen.

2.1.5 Erlenauwald bei Kellershammer

Schutzzweck

Die Festsetzung des 0,9 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt

- wegen der Bedeutung des gemäß § 62 LG geschützten Biotops für den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes mit hoher Struktur- und Artenvielfalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Zustandes des Fließgewässerökosystems Eschbach,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Erlen-Eschen-Auwaldes am Eschbach,
- wegen der kulturhistorischen Bedeutung des Hammertals,
- in Abstimmung mit den Festsetzungen des Naturschutzgebietes „Hammer-tal“, welches sich jenseits der Stadtgrenze auf der Remscheider Seite anschließt, und welches durch die Ausweisung des Bereichs auf der Solinger Seite vervollständigt wird.

Verbote

Zusätzlich zu den unter 2.1 A. genannten allgemeinen Verboten sind in diesem Naturschutzgebiet bestimmte forstliche Nutzungen untersagt:

Blatt Nr. 25

Das Biotop ist als besonders geschützter Biotop gemäß § 62 LG geschützt. Die Objekt-Nr. im Kataster der LÖBF ist GB-4808-230.

Gebietsbeschreibung

Die Fläche liegt westlich der Eschbachstraße, im Süden der Fläche mündet der Kellershammer Siefen in den Eschbach.

Das Gebiet besteht aus dem Eschbach, der die Fläche quert und dem bachbegleitenden hochstaudenreichen Erlen-Eschen-Auwald.

Entlang des Eschbachs liegt der ehemalige, heute trockengefallene Hammerteich, der stark durch neophytische Hochstauden besiedelt ist.

Die forstliche Nutzung im Naturschutzgebiet ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4. getroffenen Festsetzungen bestimmt.

Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften ist zusätzlich geboten: • Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, • Festlegung des weiteren Umgangs mit dem ehemaligen Hammerteich im Biotopmanagementplan, • Aufnahme der Fläche in den geplanten Biotopmanagementplan für das Naturschutzgebiet „Hammertal“ auf Remscheider Stadtgebiet.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Eine Abstimmung mit der Stadt Remscheid ist erforderlich.

2.1.6 Oberes Sengbachtal

Schutzzweck

Die Festsetzung des 120,19 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt:

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumkomplexes der naturnahen Kerbtäler und Sohlkerbtäler im Sengbachsystem wegen seiner überregionalen Bedeutung als Lebensraum wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere,
- zur Erhaltung der unbesiedelten und unzerschnittenen Landschaft als wichtiger Bereich in einem bezirks-überschreitenden Biotopverbund,

Blatt Nrn. 32, 33 und 37

Gebietsbeschreibung

Das Gebiet umfasst die Bachtäler im Einzugsgebiet der Sengbachtalsperre und die zwischen diesen liegenden Höhenrücken. Namentlich sind dieses die Bachtäler von Untenwinkelhausener Bach, Sengbach, Ellinghausener Bach und Brucher Bach sowie mehreren kleinen, diesen zufließenden Bächen.

Die steilwandigen, tiefeingeschnittenen Kerbtäler, die das Gebiet nach Nordwesten, Westen und Südwesten entwässern, prägen entscheidend die Geomorphologie des Gebietes.

Geologisch wird das Gebiet hauptsächlich gebildet durch die Gesteine der Remscheider Schichten, vorwiegend Tonsteine in Wechselfolgen mit Sandstein und Schluffstein, in den Tälern finden sich kiesige, sandige und lehmige Ablagerungen aus dem Holozän. An den Hängen sind zahlreiche Fundorte tierischer Versteinerungen vorhanden.

Die Bodentypen der Hang- und Kuppenlagen sind vorwiegend Braunerden, z. T. auch Pseudogley-Braunerden, Gley-Braunerden und Braunerde-Ranker, z. T. podsolig.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• zur Erhaltung und Wiederherstellung von Biotopen, die wegen ihrer Seltenheit und Naturnähe einen potentiellen oder realen Lebensraum für stenöke, gefährdete Tierarten darstellen, v.a. Quellen, naturnahe Quellbäche und Mittelgebirgsbäche, Feucht- und Nassbiotope in der Aue, magere Heideflächen, trockene Eichenwälder und Felsbiotope, • zur Erhaltung der zahlreichen Biotope, die nach § 62 LG geschützt sind, • zur Erhaltung zahlreicher Biotope, die sich durch Nutzungsaufgabe oder Extensivierung zu wertvollen, artenreichen Lebensräumen entwickelt haben, insbesondere Saumbiotope, Feuchtwiesen und Altholzbestände, • zur Erhaltung und Förderung der für bestimmte Tierarten erforderlichen Teillebensräume (Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate), • zur Erhaltung der Vielzahl gut ausgeprägter Pflanzengesellschaften, z. B. die verschiedenen Röhricht-, Grünland- und Waldgesellschaften, die durch ihre Naturnähe, Artenzahl und Seltenheit eine Besonderheit im Naturraum darstellen, • zur Erhaltung der zahlreichen gefährdeten Pflanzenarten, mit besonderer Berücksichtigung der gefährdeten Moosarten,	Durch die Wechselfolge wasserstauender und wasserdurchlässiger Schichten wird die Quellbildung an den Hängen begünstigt. Zahlreiche Quellen sind an den Hängen der Bachtäler festzustellen. Der Grundwasserstand in den Bachtälern liegt im Auenbereich des Sengbaches und des Unterwinkelhausener Baches bei 0 bis 4 dm unter Flur. Das Gebiet ist geprägt durch ungleichaltrige Fichten- und Eichenwälder an den Hängen, Erlen-Auwälder in den Bachauen; Grünlandbrachen, die sich teilweise schon zu lichten Auenwäldern, bzw. Weidenbüschen entwickeln; zahlreichen kleinen Quellbächen in den alten Waldbeständen an den Talhängen sowie den vier großen Bachtälern, die mit einer überwiegend naturnahen Struktur der Bäche, stark durchnässten Auen und kleineren Stillgewässern Lebensräume bieten. Zahlreiche Biotope des Gebietes zählen nach der Roten Liste NRW zu den seltenen und gefährdeten Biotopen, u. a. Quellschlingen, Quellsümpfe, Quellbäche, Wiesentäler und Überflutungsauen, sommerkalte Fließgewässer, Feucht- und Nasswiesen, Auenwälder und Auengebüsche. Das Schutzgebiet ist in einen großräumigen überregionalen Grünzug eingebettet, der nicht von Siedlungsflächen oder Straßen unterbrochen oder durchzogen wird, und stellt somit einen wichtigen Teil eines weitreichenden Biotopverbundes dar. Die Tier- und Pflanzenwelt an den Zuflüssen der Sengbachtalsperre ist außerordentlich artenreich und hiermit eine Besonderheit im Stadtgebiet. Die Untersuchung der Farn- und Blütenpflanzen (LIESENDAHL 1998) ergab eine Artenzahl von 351 Arten, davon 3 % gefährdete Arten, u. a. Gemeiner Frauenmantel, Igelsegge, Hirsesegge, Breitblättriges Knabenkraut, Geflecktes Knabenkraut, Englischer Ginster, Behaarter Ginster, Haarblättriges Laichkraut, Buchenfarn und Sumpf-Veilchen. Auch die Moosflora ist mit 110 festgestellten Arten sehr reichhaltig. 28 Moosarten stehen als seltene und gefährdete Arten auf der Roten Liste NRWs bzw. Deutschlands.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• zur Erhaltung und Förderung der besonders hohen Anzahl an gefährdeten Tierarten; besonders hervorzuheben ist die Artenzahl gefährdeter Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Schmetterlinge und Limnofauna, • zur Erhaltung des bedeutenden Arten- und Individuenreichtums, • zur Erhaltung und Verbesserung der hohen Qualität des Fließgewässerökosystems für den Naturhaushalt, • zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer für Wasserlebewesen,	Die Tierwelt des Gebietes ist artenreich und beherbergt wegen seiner Größe und Naturnähe auch Arten, die hohe Ansprüche an Lebensraumgröße und Struktureigenschaften stellen. Zahlreiche seltene und gefährdete Säugetierarten wurden im Gebiet festgestellt, die Fledermäuse wurden gezielt untersucht. Arten der Roten Liste NRW sind u. a. Wasserfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, außerdem kommen Baummarder, Iltis und Dachs vor. Insgesamt wurden 72 Vogelarten ermittelt. Die meisten Brutvögel sind Arten der Wälder, auch Arten mit hohen Flächenansprüchen, als besondere Arten sind hier Habicht, Sperber, Waldohreule und Schwarzspecht zu nennen. Weitere Arten der Roten Liste NRW sind Waldschnepfe, Grünspecht, Uferschwalbe, Dorngrasmücke und Gartenrotschwanz. Die Wasservögel nutzen das Gebiet vorwiegend als Nahrungshabitat, z. B. Kormoran, Zwergtaucher, Gänsesäger, Reiherente und Tafelente. Eisvogel, Wasserramsel und Gebirgsstelze sind regelmäßige Brutvögel im Gebiet. Weiterhin kommen Ringelnatter und Geburtshelferkröte als seltene Reptilien und Amphibien vor. Bei den Fischen wurden als Rote-Liste-Arten Bachforelle, Elritze, Aal und Groppe festgestellt. Kaisermantel, Violetter Silberfalter, Gelbwürfelfiger Dickkopffalter, Mauerfuchs, Waldbrettspiel und C-Falter sind im Gebiet vorkommende, seltene und gefährdete Schmetterlinge. Heuschreckenreich sind die Grünlandbrachen des oberen Sengbachtals. Die Waldgrille als Charakterart lichter warmer Eichenwälder ist im Gebiet häufig, weitere besondere Arten sind Sichelschrecke, Wiesengrashüpfer, Sumpfgrashüpfer und Langflügelige Schwertschrecke. Libellenarten der Roten Liste sind Blauflügel-Prachtilibelle, Gebänderte Prachtilibelle und die Zweigestreifte Quelljungfer. Die Limnofauna weist 18 seltene und gefährdete Arten auf, die meisten davon im Bereich kleinerer Quellbäche und größerer Mittelgebirgsbäche mit sauberem Wasser. Die Gewässergüteklasse der Bäche wird mit I-II (gering bis mäßig belastet) angegeben, die Eignung für stenöke Arten sauberer Gebirgsbäche ist also vorhanden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• wegen der bedeutenden und zahlreichen Fundorte tierischer Versteinerungen, • wegen des Vorkommens von geologischen Schichten vieler erdgeschichtlicher Hauptphasen, welches die erdgeschichtliche Entwicklung des Gebietes dokumentiert, • wegen der geologischen Bedeutung eines Eisenerz- und Quarzganges, • wegen der kulturhistorischen Bedeutung als historisch altes Siedlungsgebiet, zur Erhaltung von Landwehr-Gräben, Hohlwegen und Abgrabungsbereichen (Stollen), • wegen der Seltenheit derartig großer, unzerschnittener, naturnaher Lebensräume in der Region, • wegen der besonderen, durch die geomorphologische Struktur des Gebietes geprägte Eigenart, • wegen der Schönheit des Gebietes, die durch die Ursprünglichkeit und Vielfalt der natürlichen Strukturelemente geprägt wird.	Es sind geologische Schichten aus den Hauptphasen Holozän, Pleistozän, Tertiär, Mitteldevon, Oberes Unterdevon und unteres Unterdevon festzustellen. Ca. 250 m westlich der Einmündungsstelle des Untenwinkelhausener Baches in den Sengbach ist ein Eisenerz- und Quarzgang verzeichnet, er zählt zu den paläovulkanischen Eruptiv- oder Ergussgesteinen (Diabas). Das Gebiet ist historischen Forschungen zufolge seit dem 8. Jahrhundert besiedelt und weist einige kulturhistorische Landschaftselemente auf, z. B. eine Ringwallanlage und einen Stollen. Weiterhin sind bei Dellmanns Busch weitere Reste bergbaulicher Nutzung, kleinere Abgrabungen, Anschüttungen und geologische Aufschlüsse festzustellen. Das Gebiet ist Teilbereich der Landschaftsbildregion des Mittelgebirgsschollenlandes, es gehört zu den Gebieten mit hoher Reliefenergie, insbesondere in den Talrandbereichen. Kennzeichnend für diesen Landschaftsbildkomplex sind Idylle, Ursprünglichkeit und Vielfalt. Landschaftsbildprägend sind, großräumig gesehen, die geomorphologischen Bildungen des Gebietes, kleinräumig sind neben diesen auch die Strukturvielfalt der Biotope und der kleinräumige Wechsel von Strukturen entscheidend.
<u>Verbote</u>	
Zusätzlich zu den unter 2.1 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	Die forstliche Nutzung im Naturschutzgebiet ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4 getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.
• Kulturhistorische Landschaftselemente wie Landwehr-Gräben, Hohlwege oder Abgrabungen (Stollen) zu beeinträchtigen oder zu zerstören.	
<u>Gebote</u>	
Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften ist zusätzlich geboten:	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.
• Förderung der Waldgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation, • Förderung der Naturverjüngung,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Entwicklung von Waldrändern der natürlichen Waldgesellschaften,	Breite Waldsäume bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitate. Wegen ihrer Verdrängung durch die intensive Landnutzung stehen naturnahe Waldsäume heute auf der Roten Liste der Biotope von Nordrhein-Westfalen (1999).
Erhöhung des Totholzanteils, insbesondere des stehenden Totholzes, in den Beständen aller Altersphasen,	Totholz, v. a. stehendes, bietet einen günstigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, einige Tierarten sind in ihrer Spezialisierung auf Alt- und Totholz abhängig vom Vorhandensein dieser Strukturen, z. B. verschiedene Totholzkäferarten.
Erhalt von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar in über 120-jährigen Laubwaldbeständen, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase,	
Entfernung der Nadelholzbestockung in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch und faunistisch schutzwürdigen Flächen,	
Entfernung der Fassungen und Aufstauungen von Quellen,	
Verbesserung der ökologischen Güte der Fließgewässer durch das Entfernen von Verrohrungen, künstlichen Sohlabstürzen und Uferbefestigungen,	Dieses Gebot soll insbesondere der Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern dienen. Staustufen, Wehre, Sohlabstürze etc. müssen von Wasserlebewesen passiert bzw. umgangen werden können. Ggf. sind Fischtreppen einzurichten, die vorzugsweise als raue Rampen zu gestalten sind und auch vom Makrozoobentos passiert werden können.
Ersetzen von Durchlässen unter Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wege durch unten offene Kastenprofile, wenn die Entfernung von Durchlässen nicht möglich ist,	
Anlage von Ufergehölzgruppen am Unterwinkelhausener Bach,	
möglichst weitgehende Verhinderung aller das Fließgewässerökosystem beeinträchtigenden direkten oder diffusen Schadstoffeinträge,	
extensive Nutzung der Wiesen durch zweischürige Mahdnutzung oder entsprechende Pflege, i. d. R. Abtransport des Mahdgutes mit dem Ziel der Verwertung als Raufutter, Verzicht auf Düngung,	Eine Ausmagerung der Wiesen aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes wird angestrebt. Eine detailliertere Beschreibung der Nutzung wird im Pflegeplan erfolgen.
Offenhaltung der Brachflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen,	Eine detailliertere Beschreibung der Nutzung wird im Pflegeplan erfolgen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• Bekämpfung von Neophyten bei Gefährdung von Schutzzielen, • Erstellung, Umsetzung und regelmäßige Fortschreibung eines Pflege- und Entwicklungsplans, als Grundlage ist das Schutzwürdigkeitsgutachten zu nutzen, • Durchführung regelmäßiger Erfolgskontrollen im Hinblick auf den Schutzzweck.	LIESENDAHL, J. & M. LIESENDAHL (1998): Schutzwürdigkeitsgutachten für das Einzugsgebiet der Sengbach-Talsperre in Solingen, Oberes Sengbachtal, Unterwinkelhausener Bach, Ellinghauser Bachtal, Brucher Bachtal und Seitentäler. – Gutachten im Auftrag der Stadt Solingen, (unveröff.).

2.1.7 Aue des unteren Sengbachtals

Schutzzweck

Die Festsetzung des 6,41 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumkomplexes des weitgehend naturnahen Sohlkerbtals wegen seiner überregionalen Bedeutung als Lebensraum wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, insbesondere
 - zur Erhaltung und Optimierung von Feuchtwiesen bzw. Feuchtwiesenbrachen in der Bachaue,
 - zur Wiederherstellung des durch Ausbaumaßnahmen beeinträchtigten Sengbaches als naturnahen Bach, sofern dieser keinen Anstieg des Grundwassers zur Folge hat.

Blatt Nr. 31

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich um einen Abschnitt der Talsohle des Sengbachtals zwischen der Staumauer und Einmündung des Hammer Baches im Remscheider Bergland. Die sehr ebene und leicht mäandrierende Sohle verläuft anfangs von Südosten nach Nordwesten und biegt dann nach Südwesten um. Der 30 bis 60 m breite und 1200 m lange Talabschnitt weist mit seinen bis 60 m hohen Steilhängen, die gegen die Aue scharf abgesetzt sind, eine typische Sohlenkerbtalform auf.

Die Böden sind Gleye oder Nassgleye aus schluffig-lehmigen, kiesigen Bachablagerungen über Tonschiefer. Durch Erdarbeiten, die im Rahmen der ehemaligen Nutzung der Trinkwasserverrieselung nötig waren, sind sie umgelagert. Renaturierungen dürfen nicht zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels führen, da hierdurch die Standsicherheit der Hauptstaumauer der Sengbachtalsperre gefährdet sein könnte.

Das Wasser des Sengbachs ist kaum verschmutzt (oligosaprob). Das Grundwasser steht relativ nah unter Flur. Der Bach wird von einem Saum aus alten, mehrstämmigen Erlen begleitet. Die Talsohle wurde früher beweidet. Zwischenzeitlich waren die Weiden brachgefallen und von Feuchtwiesengesellschaften mit zahlreichen Nässezeigern bedeckt (Binsen, Seggen u. a.). Seit einigen Jahren unterliegt das Feuchtgrünland einer extensiven Mahdnutzung. Die feuchten Grünland- und Brachflächen beherbergen eine artenreiche Insektenfauna.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Gebote</u>	Im Gebiet kommen folgende § 62 LG Biotoptypen vor: Quellbereiche, Fließgewässer, Nass- und Feuchtwiesen. Folgende Tierarten sind in der Gruppe der Amphibien, Reptilien erfasst worden: Ringelnatter (RL 3), Blindschleiche, Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Bergmolch, Feuersalamander (RL R). Weitere bemerkenswerte Tierarten sind u. a. Sichelschrecke, Wespen-Spinne. Im Biotopkataster der LÖBF (2003) ist das Gebiet unter der Nr. BK-4808-039 aufgeführt. Die geschützten Biotope nach § 62 LG sind unter der Nr. GB-4808-213 aufgelistet.
Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften ist zusätzlich geboten:	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.
• Nutzung der Feuchtwiesen durch zweischürige Mahd oder entsprechende Pflege, Verzicht auf Düngung,	Eine extensive Nutzung des Grünlandes aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes sowie zur Reinhaltung des Trinkwassers wird angestrebt. Eine detailliertere Beschreibung der Nutzung wird im Pflegeplan erfolgen.
• Offenhaltung der Brachflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen,	Eine detailliertere Beschreibung der Nutzung wird im Pflegeplan erfolgen.
• Pflege von vorhandenen Weiden- gebüsch und des naturnahen Erlensaums, aber Verhinderung der Ausbreitung von Gehölzbereichen,	Dieses Gebot soll insbesondere der Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern dienen. Staustufen, Wehre, Sohlabstürze etc. müssen von Wasserlebewesen passiert bzw. umgangen werden können. Ggf. sind Fischtreppe einzurichten, die vorzugsweise als raue Rampen zu gestalten sind und auch vom Makrozoobentos passiert werden können.
• Verbesserung der ökologischen Güte der Fließgewässer durch das Entfernen von Verrohrungen, künstlichen Sohlabstürzen und Uferbefestigungen,	Renaturierungen dürfen nicht zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels führen, da hierdurch die Standsicherheit der Hauptstaumauer der Sengbachtalsperre gefährdet sein könnte.
• Ersetzen von Durchlässen unter Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wege durch unten offene Kastenprofile, wenn die Entfernung von Durchlässen nicht möglich ist,	
• Erstellung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungsplans,	
• Durchführung regelmäßiger Erfolgskontrollen im Hinblick auf den Schutzzweck.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1.8 Weinsberger Bachtal	
<u>Schutzzweck</u>	
Die Festsetzung des 43,43 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt	Blatt Nr. 28
• zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Bachtales mit überwiegend Feuchtwiesennutzung, • zur Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässerökosystems, • die Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland, • zur Erhaltung und Wiederherstellung von heimisch bodenständigen Laubwaldbeständen an den Talhängen, • zur Erhaltung und Sicherung der artenreichen Pflanzenbestände, insbesondere zur Erhaltung der seltenen und gefährdeten Pflanzenarten, z. B. Blasen-Segge, Alpen-Hexenkraut, Raue Nelke, • zur Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen für die landschaftstypischen und insbesondere die seltenen und gefährdeten Tierarten, z. B. Habicht, Wasserramsel, Gebänderte Prachtlibelle, Ringelnatter, • wegen der Bedeutung als naturnaher Landschaftsraum in einer großflächig besiedelten Region als Gebiet für die stille Erholung in der Natur,	<u>Gebietsbeschreibung</u> Unterer, etwa 1400 m langer Abschnitt des Weinsberger Bachtales, von Enderskotten anfangs ost-west-verlaufend, dann bei der Einmündung eines Nebentälchens scharf nach Südwesten/Süden umbiegend bis zur Einmündung in die Wupper bei Wipper Aue / Wipper Kotten. Die Talsohle ist 30 bis 70 m breit und deutlich gegen die 20 bis 30 m hohen Talhänge abgesetzt. Sie wird beweidet bzw. gemäht. Der Bach ist z. T. eingefasst, z.T. fließt er in einem natürlichen Bett auf steinigem Grund. Das Wasser ist zeitweise stark verschmutzt, wie der relativ geringe Besatz an Invertebraten und der Algenbewuchs zeigen (mesosaprob). Das Grundwasser steht auf der Talsohle 4 bis 8 dm unter Flur, stellenweise höher. Auf der Talsohle liegen Gleye bis Nassgleye aus schluffig-lehmigen, kiesigen Bachablagerungen über Tonschiefer. Auf den Hängen findet man nährstoffreiche, erodierte Parabraunerden mit hohem Lößanteil. Die Hänge sind vorwiegend mit z. T. altem Laubwald bestockt, zumeist mit Hainsimsen-Buchenwald und Eichenbeständen sowie mit wenigen Fichtenparzellen. Die strukturelle Vielfalt und die Naturnähe des Lebensraumkomplexes ermöglichen eine große floristische und faunistische Artenvielfalt. Die floristische Vielfalt des Gebietes ist mit 300 Arten (HÖLTING 1996) außerordentlich groß, ein hoher Anteil steht auf der Liste der seltenen und gefährdeten Arten NRW (z. B. Gemeiner Frauenmantel, Blasen-Segge, Alpen-Hexenkraut, Raue Nelke und Wiesen-Knöterich). Der in einen größeren freien Landschaftsraum eingebettete, strukturreiche Talbereich bietet Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, von denen einige auf der Roten Liste NRW stehen (z. B. aus FLESCHE 1994: Habicht, Sperber, Graureiher, Wasserramsel, Dachs, Gebänderte Prachtlibelle). Das Tal mit seinen Hängen ist ein bedeutsamer Lebensraum für Amphibien und Reptilien, festgestellte Arten sind z. B. Erdkröte, Teichmolch, Bergmolch, Fadenmolch, Ringelnatter und Feuersalamander. Im Biotopkataster der LÖBF ist das Weinsberger Bachtal unter der Nr. BK 4808-031 aufgeführt. Im Gebietsentwicklungsplan ist das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes	Ein Teilbereich des Naturschutzgebietes ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (DE-4808-301) auf Solinger Stadtgebiet. Das gesamte FFH-Gebiet umfasst den Mittel- und Unterlauf der Wupper von Müngsten bis zur Einmündung in den Rhein einschließlich einiger angrenzender Tal- und Hangbereiche und Seitenbäche.
a) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:	Bedeutung des Gebietes für Natura 2000: Der Weinsberger Bach ist als FFH-Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie geschützt.
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum), - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430), - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Hartholz-Auenwälder (91F0)	Ein weiterer Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie ist der Hainsimsen-Buchenwald (9110) an den Hängen des Weinsberger Bachtals sowie der Hartholz-Auenwald (91F0). Prioritärer Lebensraum gemäß der FFH-Richtlinie sind die Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum).
b) zur Erhaltung folgender Arten wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), - Groppe (<i>Cottos gobio</i>)	Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) und Groppe (<i>Cottos gobio</i>).
c) zur Erhaltung von Lebensräumen und stabilen, überlebensfähigen Populationen gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Ein Vogelschutzgebiet wurde im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans nicht gemeldet.
Für die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, die gemäß der FFH-Richtlinie geschützt sind, werden zusätzlich folgende Schutzziele festgelegt:	
Schutzziele für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritärer Lebensraum:	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- Erhaltung der Erlen-Eschen-Auenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen, typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren.	
Schutzziele für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260):	
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Wupper sowie des Weinsberger Baches mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps.	
Schutzziele für die Hainsimsen-Buchenwälder (9110):	
- Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen, typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Waldränder, Gebüsche und Staudenfluren.	
Schutzziele für die Hartholz-Auenwälder (91F0):	
- Erhaltung und Entwicklung der Hartholz-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen, typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie Waldrändern.	
Schutzziel für das Bachneunauge:	
- Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhiger Bereiche mit organischer Auflage (Larvenhabitat) mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Wasserrändern.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Schutzziele für die Groppe: - Schutz und Entwicklung naturnaher, durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit naturnaher, steiniger Sohle. Festsetzung von Schutzzielen für Arten / Lebensräume sowie Populationen wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: Schutzziele für den Eisvogel: - Erhaltung und Förderung der Eisvogelpopulation durch den Schutz geeigneter Lebensräume wie naturnahe Fließgewässer- / Auenlandschaften; Renaturierung der Fließgewässer; Schutz und Entwicklung der Wirbellosenfauna und der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion.	
<u>Verbote</u>	
Zusätzlich zu den unter 2.1 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt: • eine intensive Beweidung mit hoher Besatzstärke, insbesondere eine intensive Beweidung mit Pferden und Ponys.	Die forstliche Nutzung im Naturschutzgebiet ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4 getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten. Die Beweidung muss so extensiv erfolgen, dass keine nachhaltigen Trittschäden verursacht werden (aufwuchsgerechte Beweidung). Besonders empfindlich diesbezüglich sind die Uferrandstreifen und die engeren Auebereiche. Für die Grünlandextensivierung ist der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen auf der Grundlage der Naturschutzprogramme des Landes NRW möglich. Der Vertragsabschluss ist freiwillig, aber zu empfehlen und anzustreben. Für das Naturschutzgebiet wird ein Biotoppflegeplan erstellt. Die Bewirtschaftungsform wird vertraglich geregelt.
<u>Gebote</u>	
Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften ist zusätzlich geboten: • Förderung der Waldgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation, • Bevorzugung der Naturverjüngung,	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• Verbesserung der Gewässergüte durch Maßnahmen der Wasserwirtschaft, temporäre Verunreinigungen sind so zu reduzieren, dass ein guter biologischer Gewässerzustand erreicht wird,	Eine Verringerung der temporären Verunreinigungen nach Starkregenereignissen ist zum Schutz und zur Entwicklung der Gewässerflora und -fauna erforderlich. Der Weinsberger Bach ist gemäß der FFH-Richtlinie zu schützen (Lebensraumtyp 3260, Fließgewässer mit Unterwasservegetation).
• Verbesserung der ökologischen Güte der Fließgewässer durch das Entfernen von Verrohrungen, künstlichen Sohlabstürzen und Uferbefestigungen,	Dieses Gebot soll insbesondere der Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern dienen. Staustufen, Wehre, Sohlabstürze etc. müssen von Wasserlebewesen passiert bzw. umgangen werden können. Ggf. sind Fischtreppen einzurichten, die vorzugsweise als raue Rampen zu gestalten sind und auch vom Makrozoobentos passiert werden können.
• Ersetzen von Durchlässen unter Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wege durch unten offene Kastenprofile, wenn die Entfernung von Durchlässen nicht möglich ist,	
• Breite Waldsäume sollen als Übergang zum Offenland geschaffen und erhalten werden,	Breite Waldsäume bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitate. Wegen ihrer Verdrängung durch die intensive Landnutzung stehen naturnahe Waldsäume heute auf der Roten Liste der Biotope von Nordrhein-Westfalen (1999).
• Erhöhung des Totholzanteils, insbesondere des stehenden Totholzes, in den Beständen aller Altersphasen,	Totholz, v. a. stehendes, bietet einen günstigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, einige Tierarten sind in ihrer Spezialisierung auf Alt- und Totholz abhängig vom Vorhandensein dieser Strukturen, z. B. verschiedener Totholzkäferarten.
• Erhalt von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar in über 120-jährigen Laubwaldbeständen, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase,	
• Fortführung der extensiven Grünlandbewirtschaftung,	Es handelt sich hierbei überwiegend um Wiesen, deren Mahd fortgeführt werden soll.
• Pflege der feuchten Hochstaudenfluren,	Eine detailliertere Beschreibung der Nutzung wird im Pflegeplan erfolgen.
• Aktualisierung und Umsetzung des Biotoppflegeplans,	CLAUBERG, I. (1987): Biotoppflegeplanung Weinsberger Bachtal in Solingen.- Diplomarbeit a. d. Universität Essen GHS, FB Architektur, Bio- und Geowissenschaften (unveröff.). Die Umsetzung des Biotoppflegeplans soll in Abstimmung mit dem Wupperverband erfolgen. Von der Forstbehörde wird ein Maßnahmenkonzept für das Gebiet erstellt und umgesetzt. Dieses ist bei der Planung von weiteren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
• Durchführung regelmäßiger Erfolgskontrollen im Hinblick auf den Schutzzweck.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1.9 Krüdersheide und Götsche	
<u>Schutzzweck</u>	
Die Festsetzung des 54,74 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt	Blatt Nrn. 18, 19
zur Erhaltung und Förderung eines strukturreichen Bruch- und Moorwaldkomplexes, insbesondere	<u>Gebietsbeschreibung</u>
- wegen des Vorkommens der seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen Birkenbruchwald, Erlenbruchwald und Birken-Moorwald, sowie des Kniebachs als naturnahes Fließgewässer mit Unterwasservegetation,	Bei dem Gebiet handelt es sich um einen naturnahen Waldkomplex mit Moor- und Bruchwaldbereichen zwischen Hackhausen im Osten, und der Gasleitung bei Götsche im Westen.
- wegen der Lage als ökologisch wertvoller Waldbereich in einem großen, zusammenhängenden, bewaldeten Gebiet und der damit einhergehenden Eignung für anspruchsvolle, seltene und gefährdete Tierarten,	Die Birken-Moorwälder, Birken- und Erlenbruchwaldbereiche sind insbesondere floristisch und vegetationskundlich wertvoll und als Lebensräume stark gefährdet (RL NRW 2).
- zur Erhaltung und Entwicklung der Vegetation des naturnahen Moor- und Bruchwaldes mit großflächigen Torfmoospolstern, nährstoffarmen Stillgewässern und Röhricht in einer charakteristischen, störzeigerarmen Ausprägung,	Auch die vorkommenden Gagelgebüsche (RL NRW 3) und der Kniebach als Fließgewässer mit Unterwasservegetation sind als gefährdete Biotoptypen schützenswert.
- zur Erhaltung und Förderung der Lebensräume und Lebensbedingungen der seltenen und gefährdeten sowie standorttypischen Fauna, der Horstbereiche des Habichts und der Waldohreule,	Der die Quellregion des Krüdersheider Baches umfassende Bruchwald im Osten weist im Zentrum ein hochwertiges floristisches Arteninventar mit großflächigen Torfmoospolstern, nährstoffarmen Stillgewässern und Röhricht in ihrer charakteristischen, störzeigerarmen Ausprägung auf.
wegen der guten Vernetzung mit den wertvollen Lebensräumen des Naturschutzgebietes Ohligser Heide,	Südlich angrenzend befinden sich wertvolle Buchenalthölzer, die vermutlich Brutplatz von Schwarz-, Grün- und Buntspecht sowie Hohltaube sind. Das Vorkommen weiterer gefährdeter Arten (z. B. der Fledermausart Großer Abendsegler) konnte ebenfalls nachgewiesen werden.
zur Erhaltung und Förderung der standorttypischen Gagelgebüsche,	Der südlich des Engelsberger Hofes gelegene Bruch- und Laubwaldkomplex stellt eine wichtige Biotopvernetzung zwischen den wertvollen Bruch- und Moorwaldrelikten Krüdersheide im Osten, und Götsche im Westen dar. Der am Kniebach gelegene Erlenbruch- und Birken-Moorwald weist im Zentrum ein hochwertiges, floristisches Arteninventar mit großflächigen Torfmoospolstern auf. Gleiches gilt für den östlich der Zufahrtstraße zur Götsche gelegenen Birkenbruchwald. Ferner finden sich standorttypische Eichenwälder unterschiedlicher Altersklassen. Weitere Flächen sind durch Nachkriegsaufforstungen bewaldet. Diese Flächen sind durch ein hohes naturschutzfachliches Entwicklungspotential gekennzeichnet.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• zur Erhaltung der weitgehend naturnahen Bachläufe, • zur Erhaltung und Verbesserung der hohen Wasserqualität des Fließgewässerökosystems, • wegen der Seltenheit von Moor- und Bruchwäldern in einer naturnahen, landschaftsraumtypischen Ausprägung, • wegen der besonderen Eigenart des wegen seiner Nässe schwer zugänglichen Waldkomplexes als seltenes Element in der von menschlicher Nutzung geprägten Landschaft.	Der Moor- und Bruchwaldkomplex weist teilweise hervorragend ausgebildete Moorwälder mit diversen bruchwald-typischen Rote-Liste-Pflanzenarten auf. Vorkommende Pflanzenarten der Roten Liste NRW sind Hirsesegge, Schnabelsegge, Echte Glockenheide, Gagel, Königsfarn, Sumpf-Haarstrang, Knöterich-Laichkraut, Kleines Helmkraut, Rippenfarn, Buchenfarn und Sumpf-Veilchen. Im Rahmen von Erhebungen (Biologische Station Mittlere Wupper 2002) konnten ferner mehrere Torfmoosarten mit teilweise hohem Deckungsgrad nachgewiesen werden. Torfmoose der Roten Liste sind <i>Sphagnum denticulatum</i> var. <i>inundatum</i> und <i>Sphagnum fimbriatum</i>. Am Krüdersheider Bach konnten in 2003 größere Bestände der horstartig im Gewässer und am Gewässerufer wachsenden Steif-Segge (RL NRW 3) nachgewiesen werden.
<u>Verbote</u>	
Zusätzlich zu den unter 2.1 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	Die forstliche Nutzung im Naturschutzgebiet ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4 getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.
• die Verwendung anderer Wegebaumaterialien als Grauwacke und Kies, • jegliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der chemischen und physikalischen Parameter des Bodens oder des Wassers führen können.	
<u>Gebote</u>	
Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften ist zusätzlich geboten:	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.
• Förderung der Waldgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation, • Entfernen der nicht standortgerechten Gehölze im Bereich der Bruchwaldstandorte, Quellen und Gewässer,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• Bevorzugung der Naturverjüngung gegenüber künstlicher Aussaat oder Pflanzung, • Erhöhung des Totholzanteils, insbesondere des stehenden Totholzes, in den Beständen aller Altersphasen, • Erhalt von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar in über 120-jährigen Laubwaldbeständen, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase, • Schließung der Entwässerungsgräben, um in den vorhandenen und potentiellen Bruch- und Moorwäldern eine dauerhafte Vernässung zu erreichen, • Freistellen von Gagelbeständen, • Verbesserung der ökologischen Güte der Fließgewässer durch das Entfernen von Verrohrungen, künstlichen Sohlabbstürzen und Uferbefestigungen, • Ersetzen von Durchlässen unter Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wege durch unten offene Kastenprofile, wenn die Entfernung von Durchlässen nicht möglich ist, • Verbesserung der Wasserqualität des Fließgewässerökosystems, • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, • Erstellung und Umsetzung eines Biotopmanagementplans, • Durchführung regelmäßiger Erfolgskontrollen im Hinblick auf den Schutzzweck.	Totholz, v. a. stehendes, bietet einen günstigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, einige Tierarten sind in ihrer Spezialisierung auf Alt- und Totholz abhängig vom Vorhandensein dieser Strukturen, z. B. verschiedener Totholzkäferarten. Dieses Gebot soll insbesondere der Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern dienen. Staustufen, Wehre, Sohlabbstürze etc. müssen von Wasserlebewesen passiert bzw. umgangen werden können. Ggf. sind Fischtreppe einzurichten, die vorzugsweise als raue Rampen zu gestalten sind und auch vom Makrozoobentos passiert werden können.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1.10 Ohligser Heide <u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 147,24 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt • zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines strukturreichen Mosaiks von Feuchtheide, Moor- und Bruchwald, Heideweihern, Fließgewässern sowie Röhricht in den feuchten Niederungen, aber auch von Trockenheide, offenen Sandflächen sowie Eichen-Birkenwäldern auf den erhöhten Dünenbereichen, • wegen der besonderen floristischen und faunistischen Artenvielfalt und des Artenreichtums, • wegen des Vorkommens seltener, gefährdeter und bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten, • wegen der Bedeutung des Gebietes aus naturgeschichtlicher und landeskundlicher Sicht zur Dokumentation der Entwicklung der Heidelandschaften Mitteleuropas, • wegen der Seltenheit der vorhandenen Lebensraumtypen, wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes, • wegen der großen Bedeutung als stadtnahes Gebiet für die naturnahe, stille Erholung und zu Zwecken der Forschung und Umweltbildung, • in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EW des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes:	Blatt Nrn. 11,12,18,19 <u>Gebietsbeschreibung</u> Die Ohligser Heide ist ein bedeutendes Feuchtgebiet mit hohem Grundwasserstand. Sie liegt auf den sauren Sandböden der Hildener Mittelterrasse und fällt flach und gleichmäßig von 90 m am Fuß des Hauptterrassenhangs auf 70 m nach Westen ab. Die mittleren Jahresniederschläge betragen 850 mm. Am Fuße der Hauptterrasse kommt es zu Grundwasseraustritten und Sickerquellen. Das Grundwasser steht dort 0 bis 4 dm unter Flur, Grund- und Oberflächenwasser sind kalk- und nährstoffarm bis mäßig nährstoffreich. Bedeutung des Gebietes für Natura 2000: Das Gebiet beinhaltet Lebensräume und beherbergt Arten, die aufgrund der „Richtlinie 92/43/EWG“ (FFH-Richtlinie) besonders zu schützen sind. Deshalb ist es in den Abgrenzungen des 1987 ausgewiesenen Naturschutzgebietes als FFH-Gebiet DE-4807-303 gemeldet.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
a) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: - Moorwälder (91D0), - Dystrophe Seen (3160), - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), - Trockene Heidegebiete (4030), - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010), - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140).	Die Ohligser Heide zählt zu den letzten erhaltenen Heidemoorbereichen auf der rechtsrheinischen Heideterrasse und besitzt durch Vorkommen zahlreicher landesweit gefährdeter Pflanzengesellschaften und Arten der Heidemoore, Bruchwälder und nährstoffarmen Gewässer eine herausragende Bedeutung. Hervorzuheben sind insbesondere die großflächigen Feuchtheide- und Birkenmoorwaldbestände. Bis Anfang dieses Jahrhunderts war die Ohligser Heide ein großes Heidegebiet mit eingestreuten Heidemooren als Teil der nördlichen Heideterrasse zwischen Rheintal und Bergischem Land. Durch großflächige Aufforstungen ist der durch die historische Nutzung entstandene Charakter des Gebietes stark beeinträchtigt worden. Durch die in den letzten Jahren durchgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben sich die Anteile und die Qualität der naturnahen Biotope wieder wesentlich erhöht.
b) zur Erhaltung folgender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie: - Große Moosjungfer (<i>Leucorrhina pectoralis</i>)	Neben Heidebächen und zahlreichen Heideweiern gliedern zahlreiche Flächen mit heidemoortypischer Vegetation sowie Calluna-Heide und Birken- bzw. Erlenbrücher das Gebiet. Im Rahmen des Biotopverbundes kommt dem Gebiet große Bedeutung zu, da die ehemals weit verbreiteten, naturraumtypischen Lebensräume (z.B. Heide, Heidegewässer, Moore, Bruchwälder) nur noch hier und in wenigen weiteren Schutzgebieten erhalten sind, z.B. in der Hildener Heide.
c) zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie: - Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) - Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Von diesen Lebensräumen abhängige Tier- und Pflanzenarten können nur durch Erhaltung und Optimierung dieser Restflächen sowie Neuentwicklung solcher Biotope auf geeigneten Flächen wirkungsvoll geschützt werden. Das Gebiet eignet sich aufgrund des vorhandenen Artenpotentials sehr gut für die Entwicklung der genannten Lebensräume.
Für die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes als FFH-Gebiet ausschlaggebend waren, werden folgende Schutzziele festgesetzt:	Die Flora und Fauna des Gebietes ist vielfältig und schützenswert. Viele vorkommende Arten zählen zu den gefährdeten Arten, die in der Roten-Liste NRW (2000) aufgeführt sind. Insgesamt wurden 372 Farn- und Blütenpflanzen in der Ohligser Heide erfasst, davon 52 Arten der Roten Liste NRW (BIOLOGISCHE STATION MITTLERE WUPPER, 1998).
Schutzziele für Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide: - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna.	Besonders schützenswert sind u. a. folgende stark gefährdete Arten der Roten Liste: Quendel-Seide, Mittlerer Sonnentau, Rundblättriger Sonnentau, Wiesen-Habichtskraut, Gemeiner Moorbärlapp, Braunes Schnabelried, Weißes Schnabelried, Sumpf-Haarstrang, Gewöhnlicher Wasserschlauch sowie die zugehörigen Vegetationsgesellschaften der nährstoffarmen, feuchten und sehr trockenen Biotope.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Weiterhin werden für die Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und / oder für Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie bedeutsam sind, folgende Schutzziele festgesetzt:	58 Moos-Sippen konnten für das Gebiet belegt werden. Bemerkenswert ist der hohe Anteil von Rote-Liste-Arten (18), vor allem die Torfmoose (<i>Sphagnum</i>) sind mit zehn Arten der Roten Liste dabei hervorzuheben.
Schutzziele für Moorwälder: - Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen, typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien.	Es wurden 1998 (Biologische Station Mittlere Wupper) 48 Brutvogelarten im Gebiet nachgewiesen. Brutvogelarten der Roten-Liste NRW sind Zwergtaucher, Wespenbussard, Baumfalke, Teichhuhn, Kuckuck, Grünspecht, Schwarzspecht, Baumpieper, Feldschwirl und Waldbaumsänger. Typische Brutvogelarten der offenen Heidemoor- und Sandlandschaften (z. B. Heidelerche, Ziegenmelker) kommen nicht vor. Wegen ihrer Seltenheit und Gefährdung sollte die Entwicklung ihrer Lebensräume besondere Beachtung finden. Eine großflächige Entwicklung von Heidebiotopen ist daher notwendig.
Schutzziele für dystrophe Seen: - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, huminsäurereichen Stillgewässer mit Torfmoosen und ihrer typischen Fauna.	Festgestellte Reptilien sind Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter als stark gefährdete Art (RL NRW 2). In 20 Gewässern konnten 1998 Amphibien festgestellt werden, die folgenden fünf Arten angehörten: Erdkröte, Teichfrosch, Grasfrosch, Bergmolch und Teichmolch. Der Grasfrosch steht auf der bundesweiten Vorwarnliste.
Schutzziele für Fließgewässer mit Unterwasservegetation: - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps.	Weiterhin sind Libellen, Heuschrecken, Tagfalter (Widderchen) untersucht worden. Es wurden 25 Libellenarten erfasst, darunter auch Habitatspezialisten, die auf Moor- und Heidegewässer angewiesen sind. Folgende seltene und gefährdete Arten der Roten Liste NRW sind festgestellt worden: Winterlibelle, Kleine Binsenjungfer, Torf-Mosaikjungfer, Zweigestreifte Quelljungfer, Gemeine Smaragdlibelle, Glänzende Smaragdlibelle und Kleiner Blaupfeil.
Schutzziele für trockene Heidegebiete: - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Fauna.	13 Heuschreckenarten konnten festgestellt werden, davon zwei Arten der Roten Liste (Kurzflügelige Beißschrecke und Sumpfgrashüpfer). Bei einer Tagfalterkartierung 1998 konnten 18 Tagfalter- und Widderchen-Arten erfasst werden. Gefährdete Arten sind C-Falter, Waldbrettspiel, Gelbwürfelfiger Dickkopffalter und Sumpfhorn-Widderchen.
Schutzziele für Übergangs- und Schwingrasenmoore: - Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Schutzziele für Schwarzspecht: - Erhaltung und Förderung der Schwarzspecht-Population durch den Schutz geeigneter Lebensräume wie großflächige Altwaldbestände, v.a. von Buchenwäldern.	Insbesondere sind die Minimumareal-Ansprüche dieser Art zu beachten.
Schutzziele für Wespenbussard: - Erhaltung und Förderung der Wespenbussard-Population durch den Schutz geeigneter Lebensräume wie abwechslungsreiche, offene Landschaften, die mit ausgedehnten, lichten, strukturierten Laub- und Laubmischwäldern durchsetzt sind.	Insbesondere sind die Minimumareal-Ansprüche dieser Art zu beachten.
Schutzziele für die Große Moosjungfer: - Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität für die Große Moosjungfer.	
<u>Verbote</u>	
Zusätzlich zu den unter 2.1 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	Die forstliche Nutzung im Naturschutzgebiet ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4 getroffenen Festsetzungen bestimmt.
• die Verwendung anderer Wegebaumaterialien als Grauwacke und Kies, • jegliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der chemischen und physikalischen Parameter des Bodens oder des Wassers führen können, • dystrophe Gewässer zu nutzen.	Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten. Jegliche Nutzung der Gewässer, z. B. Angelsport, Baden oder Befahren, muss zum Schutz der seltenen Tier- und Pflanzenwelt unterbleiben.
<u>Gebote</u>	
Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften sowie dem Artenschutz ist zusätzlich geboten:	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.
• Entwicklung standortgerechter bodenständiger Waldgesellschaften, • Entwicklung der Waldränder der natürlichen Waldgesellschaften,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung, • Erhöhung des Alt- und Totholzanteils, insbesondere des stehenden Totholzes, in den Beständen aller Altersphasen, • Erhalt von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar in über 120-jährigen Laubwaldbeständen, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase, • Freihalten der Trocken- und Feuchtheiden mit charakteristischem Arteninventar sowie der zusammenhängenden Gagelstrauchbestände von Bäumen und Sträuchern, neben der manuellen Pflege (Gehölze entfernen) soll dies insbesondere durch gezielte, aufwuchsgerechte Hüteschafhaltung erfolgen, • Entwicklung und Vernetzung von zusammenhängenden Heidebiotopen auf geeigneten Standorten, • Vornahme einer dauerhaften Vernässung durch Anstaumaßnahmen vorhandener wie potentieller Flächen der Feuchtheide sowie des Bruch- und Moorwaldes; Ziel ist die Schließung aller Entwässerungsgräben, • Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts, • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, • möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, • Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue der Fließgewässer	Totholz, v. a. stehendes, bietet einen günstigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, einige Tierarten sind in ihrer Spezialisierung auf Alt- und Totholz abhängig vom Vorhandensein dieser Strukturen, z. B. verschiedene Totholzkäferarten. Einzelne bodenständige Gehölze oder Gehölzgruppen sollen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente erhalten werden. Eine detailliertere Beschreibung der Nutzung wird im Biotoppflegeplan erfolgen. Aus diesem Grund können Bäume auch vor Erreichen der Hiebreife entnommen werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe der dystrophen Seen, • Schaffung weiterer besonnener, nährstoffarmer Stillgewässer im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen entsprechend des Sukzessionsfortschritts vorhandener Gewässer, • bei Bedarf Entfernen von Gehölzen in den Übergangs- und Schwingrasenmooren, • Sicherung des Fieberkleebestands durch regelmäßige Schilfmahd, • Aufhebung von Trampelpfaden in der Kernzone durch geeignete Maßnahmen, • Pflege der Wiesen mit Herbstzeitlosenbeständen durch zweischürige Mahd, wobei das Mähgut zu entfernen ist, oder Pflege durch zweimal jährliche kurzzeitige Beweidung, • Pflege und Entwicklung der im Nordosten gelegenen Feuchtweide, • Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten und Neozoen, bei Beeinträchtigung des Schutzzwecks, • Umsetzung und Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplans, • Durchführung regelmäßiger Erfolgskontrollen im Hinblick auf den Schutzzweck und laufende Anpassung des Pflege- und Entwicklungsplans an die veränderten Bedingungen.	Eine detailliertere Beschreibung der Nutzung wird im Biotoppflegeplan erfolgen. BIOLOGISCHE STATION MITTLERE WUPPER (2000): Effizienzkontrolle und 1. Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet Ohligser Heide.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1.11 Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal <u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 28,88 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt • zur Sicherung der landschaftstypisch ausgebildeten Sohlkerbtäler in ihrer charakteristischen Ausprägung, • zur Erhaltung und Entwicklung der streckenweise naturnahen Bachläufe, • zur Erhaltung und Förderung der ökologisch wertvollen Feuchtbereiche mit ihren artenreichen Pflanzen- und Tierbeständen, • zur Optimierung des Fließgewässerökosystems durch die Verbesserung der Wasserqualität, • zur Erhaltung bzw. Förderung standorttypischer Laubwaldgesellschaften mit den typischen Artenspektren in unterschiedlichen Bestandsaltern und standörtlichen Ausprägungen sowie der Lebensstätten von seltenen, gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in Waldökosystemen, insbesondere sind in ihrer naturnahen Vergesellschaftung schützenswert: - die typisch ausgeprägten bodensauen Buchenwälder (Luzulo-Fagenion), - bachbegleitende Erlen-Eschenwälder (Alno-Ulmion)	Blatt Nrn. 6, 13 <u>Gebietsbeschreibung</u> Der Bereich des Mittleren Ittertals zwischen der Ittertalsstraße im Nordosten und Schloss Caspersbroich im Südwesten sowie das untere Baverter Bachtal haben sich nach mehreren naturschutzfachlichen Untersuchungen als besonders wertvolles Teilgebiet des Ittertals herausgestellt. Die geomorphologische Gestalt des Gebietes wird maßgeblich durch das von Nordosten nach Südwesten verlaufende Tal der Itter und des ihr zustrebenden Baverter Baches geprägt. Beide Talsysteme sind typische Sohlkerbtäler. Die Talhänge sind meist naturnah bewaldet, während die Talsohle und die Höhenrücken meist offen sind. Die Durchgängigkeit der Itter für Wasserlebewesen ist durch zwei Wehre eingeschränkt. Einige Steinschüttungen als Uferbefestigungen in beiden Bächen verhindern das Mäandrieren des Bachverlaufes und somit das Entstehen wertvoller Strukturen an den Bächen. Die Wasserqualität der Itter ist als, zumindest zeitweise, kritisch belastet bewertet worden. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität sind somit aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich. Prägend sind im Gebiet die naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder sowie jüngere Laubwaldbereiche, z. T. feuchtes, artenreiches Grünland und die streckenweise naturnahen Fließgewässer mit bachbegleitenden Weidengebüsch und Stillgewässern. Weitere einzelne, wertvolle Bestandteile der Landschaft sind die Obstwiese am Brucher Berg, einzelne Kopfweiden und ein alter Buchenbestand bei Caspersbroich. Die ehemaligen Fischteiche sowie einige weitere kleinere Tümpel im Gebiet erfüllen eine wichtige Funktion als Laichgebiet v. a. für Grasfrosch und Erdkröte und als Lebensraum für Wasservögel. Es konnten jeweils 15 Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW und der Vorwarnliste festgestellt werden (BIOLOGISCHE STATION MITTLERE WUPPER 2002). Seltene und gefährdete Pflanzenarten sind u. a. Wasserstern, Ufersegge, Schnabelsegge, Sumpfwaidenröschen, Fieberklee, Straußfarn, Krauses Laichkraut, Breites Sackmoos und Quellmoos.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- die charakteristische waldgebundene Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Wirbellosenfauna der Bergischen Waldflächen und die der naturnahen Quellsiepen und Bachtäler. • wegen der Bedeutung als letzter verbliebener Grünkorridor für den Erhalt des Biotopverbundes zwischen der Heideterrasse und dem Wupperengtal von Südosten nach Nordwesten und umgekehrt, • zum Schutz des strukturreichen Amphibienlaichgebiets Caspersbroich mit seinen Stillgewässern, Feucht- und Nasswiesen, Flutrasen, Röhrichten, Seggenrieden und Hochstaudenfluren, • wegen seiner Bedeutung als landschaftstypische, naturnahe Kerbtäler aus landeskundlichen Gründen, • wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes sowie als stadtnaher Landschaftsraum für die Naherholung in der Natur, • in Abstimmung mit dem Kreis Mettmann zur Ergänzung des ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Ittertal“ auf Haaner Stadtgebiet.	Es konnten 35 Brutvogelarten festgestellt werden, besondere Bedeutung haben die Bachtäler als Lebensraum für Höhlenbrüter in den altholzreichen Buchenwäldern, z. B. Buntspecht, Grünspecht, Hohлтаube, Gartenbaumläufer. Zufällig festgestellte Fledermausarten, ebenfalls Baumhöhlenbewohner, sind Wasserfledermaus und Abendsegler. Die Gewässer und die bachbegleitenden Gebüsche sind Lebensraum für Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgstelze und Sumpfrohrsänger. Bei den Amphibien wurden regelmäßig folgende Arten erfasst: Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch und Wasserfrosch. Unter den sieben Heuschreckenarten des Gebietes sind zwei Arten der Roten Liste NRW, Sumpfgriehüpfer und Kurzflügelige Schwertschrecke. Würde der bestehende Biotopverbund zwischen Heideterrasse und Wupperengtal durch Baumaßnahmen oder eine andere Intensivierung der Nutzung entfallen, wäre das Ittertal und die Biotope, die es miteinander verbindet, von anderen Biotopen isoliert. Ein Artenrückgang infolge der Verarmung des Genpools und der fehlenden Besiedlung durch einwandernde Arten wäre die direkte Folge. Das bisher als Naturdenkmal ausgewiesene Gebiet im Bereich Caspersbroich ist auf den 1,25 ha sehr reich strukturiert. Kleinräumig sind neben offenen Frisch- und Feuchtwiesen Hochstaudengesellschaften, Röhrichtgesellschaften und zwei Kleingewässer mit spezifischer Unterwasservegetation vorhanden. Der naturnahe Bachverlauf mit seinem Gehölzsaum kommt als weiteres Strukturelement hinzu. Am Beispiel der Bachtäler Ittertal und Baverter Bachtal können anhand der Landschaftsgestalt Erkenntnisse über die Entwicklung der natürlichen Landschaft im Bergischen Land und speziell die Ausprägung der regionaltypischen Siefentäler gewonnen werden. Der Bereich ist insofern geeignet, die landeskundliche Entwicklung anschaulich zu machen. Das Ittertal ist ein attraktiver Landschaftsraum am Rande des Bergischen Landes, der die Siedlungsflächen der Städte Haan und Solingen voneinander trennt. Wegen der Vielfalt der unterschiedlichen Nutzungen und Biotope ist es nicht nur ein Refugium für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern ist infolge der damit einhergehenden landschaftlichen Reize, auch ein beliebtes Naherholungsgebiet.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Verbote</u>	
Zusätzlich zu den unter 2.1 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	Die forstliche Nutzung im Naturschutzgebiet ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4 getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.
eine intensive Beweidung mit hoher Besatzstärke, insbesondere eine intensive Beweidung mit Pferden und Ponys.	Die Beweidung muss so extensiv erfolgen, dass keine nachhaltigen Trittschäden verursacht werden (aufwuchsgerechte Beweidung). Besonders empfindlich diesbezüglich sind die Uferrandstreifen und die engeren Auebereiche. Für die Grünlandextensivierung ist der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen auf der Grundlage der Naturschutzprogramme des Landes NRW möglich. Der Vertragsabschluss ist freiwillig, aber zu empfehlen und anzustreben. Für das Naturschutzgebiet wird ein Biotoppflegeplan erstellt. Die Bewirtschaftungsform wird vertraglich geregelt.
<u>Gebote</u>	
Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften ist zusätzlich geboten:	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen.
Pflege und Entwicklung von Waldrändern der natürlichen Waldgesellschaften,	Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.
Erhöhung des Totholzanteils, insbesondere des stehenden Totholzes, in den Beständen aller Altersphasen,	Breite Waldsäume bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitate. Wegen ihrer Verdrängung durch die intensive Landnutzung stehen naturnahe Waldsäume heute auf der Roten Liste der Biotope von Nordrhein-Westfalen (1999).
Erhalt von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar in über 120-jährigen Laubwaldbeständen, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase,	Totholz, v. a. stehendes, bietet einen günstigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, einige Tierarten sind in ihrer Spezialisierung auf Alt- und Totholz abhängig vom Vorhandensein dieser Strukturen, z. B. verschiedene Totholzkäferarten.
Förderung der Naturverjüngung,	Wegen der Kleinräumigkeit der Talhänge und der Verkehrssicherungspflicht ist die Umsetzung dieses Gebotes nur stellenweise möglich.
natürliche Entwicklung des bachbegleitenden Erlen-Weiden-Saumes,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
die Förderung einer strukturreichen, mit gliedernden Elementen reich ausgestatteten Landschaft durch Pflege und Entwicklung von Gehölzstrukturen wie Obstbaumbeständen, Kopfweiden, Hecken und Einzelbäumen sowie Förderung einer extensiven und nachhaltigen Landbewirtschaftung,	Eine detailliertere Beschreibung der Nutzung wird im Biotoppflegeplan erfolgen.
Standortgerechte, extensive Pflege der Talwiesen und Brachflächen in der Regel durch Mahdnutzung, das Mahdgut sollte nach Möglichkeit von der Fläche entfernt und als Raufutter verwertet werden,	Der Biotopmanagementplan ist umzusetzen. BADTKE, R., BOOMERS, J. & F. SONNENBURG (2002): Gutachten zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Mittleren Ittertals und unteren Baverter Bachtals. – Biologische Station Mittlere Wupper, Solingen.
Verbesserung der ökologischen Güte der Fließgewässer durch das Entfernen von Verrohrungen, künstlichen Sohlabstürzen und Uferbefestigungen,	Dieses Gebot soll insbesondere der Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern dienen. Staustufen, Wehre, Sohlabstürze etc. müssen von Wasserlebewesen passiert bzw. umgangen werden können. Ggf. sind Fischtreppen einzurichten, die vorzugsweise als raue Rampen zu gestalten sind und auch vom Makrozoobentos passiert werden können.
Ersetzen von Durchlässen unter Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wege durch unten offene Kastenprofile, wenn die Entfernung von Durchlässen nicht möglich ist,	Die Rückbaumaßnahmen am Baverter Bach erfolgen unmittelbar nach den erforderlichen Maßnahmen zur Entlastung des Gewässers durch die Verringerung von Einleitungen.
Errichtung von Fischaufstiegen durch die Fischereiwirtschaft,	An den beiden Mühlwehren Schaafenkotten und Brucher Mühle sollen Aufstiegshilfen für die Gewässerfauna errichtet werden.
Verbesserung der Gewässergüte, Reduzierung temporärer Verunreinigungen reduzieren, um einen guten biologischen Gewässerzustand zu erreichen,	Eine Verringerung der temporären Verunreinigungen nach Starkregenereignissen ist zum Schutz und zur Entwicklung der Gewässerflora und -fauna erforderlich.
Entwicklung für den Amphibienschutz bedeutsamer Stillgewässer, Pflege von Uferröhricht und Großseggenrieden,	
Bekämpfung von Neophyten bei Gefährdung von Schutzzielen,	
Umsetzung und Fortschreibung des erstellten Pflege- und Entwicklungsplans,	BADTKE, R., BOOMERS, J. & F. SONNENBURG (2002): Gutachten zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Mittleren Ittertals und unteren Baverter Bachtals. – Biologische Station Mittlere Wupper, Solingen.
Durchführung regelmäßiger Erfolgskontrollen im Hinblick auf den Schutzzweck.	

2.2 Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2 <u>Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete</u> Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiete erfolgt gemäß der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG. <u>Schutzzweck</u>	Landschaftsschutzgebiete werden aufgrund des § 21 LG festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) besondere Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 2 LG: „In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter eines Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.“ Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den allgemeinen und besonderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans. Der Schutzzweck wird gem. § 19 LG für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.
A. <u>Verbote</u> In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter eines Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Es ist deshalb verboten: 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,	Nach § 2 BauO NRW sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2. Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen, Wege und Plätze anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist, 3. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Uferbewuchs oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen, 4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Lebensstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen, 5. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutz- ausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,	Als bauliche Anlagen gelten insbesondere auch: 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, 3. der Ver- und Entsorgung dienende Anlagen, 4. Camping- und Wochenendplätze, 5. Sport- und Spielplätze, 6. Stellplätze, 7. Gerüste, 8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen, 9. Landungs-, Boot- und Angelstege sowie 10. am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote. Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie beispielsweise durch das Befestigen mit Recyclingmaterial, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen. Wald-, Einzelbäume, Sträucher und Baumgruppen sind wesentlich für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und tragen in erheblichem Maße zur Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bei. Die fachgerechten Pflegeschnitte an Obstbäumen, Hecken und Kopfbäumen zählen nicht hierzu (§ 64 LG ist zu beachten). Das Füttern von Tieren in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten. Die Fütterung in Notzeiten bleibt unberührt. Die Errichtung von Schildern oder Beschriftungen, die im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, bleiben von den Verboten unberührt, wenn sie der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden, und diese nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen; soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden, und diese nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat, 7. das Feuermachen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, Bauwagen, Anhängern und Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume; das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- und Campingplätzen, 8. mit Kraftfahrzeugen auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Wirtschafts- und Wanderwegen sowie außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren, 9. ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeleitungen, Zäune - außer den ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen - oder andere Einfriedungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu verändern, 10. Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnungen von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Ufergestalt vorzunehmen,	Das Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (s. Kap. 2.2 B.). Auf die bestehenden Genehmigungen gem. § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz (Kanalnetzanzeige) im Stadtgebiet wird hingewiesen. Hierdurch wird die Lage von Leitungen bzw. der Standort der Anlagen zur Abwasserbehandlung vorgegeben. Die Unterhaltung und Wartung sowie der notwendige Ersatz in bisheriger Art und bisherigem Umfang rechtmäßig bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie deren Neuanlage auf oder in öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen bleibt von dem Verbot unberührt, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird, und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt. Ortsübliche Weide- und Kulturzäune sind offene Zaunanlagen aus runden oder gespaltenen Holzpfehlen mit Stacheldraht, Knotengeflecht, Elektrodraht oder Querriegeln aus halben Rundhölzern. Zu den sonstigen Veränderungen der Bodengestalt gehören auch Aufschüttungen, Abgrabungen oder das Verfüllen von Senken, unabhängig vom Volumen. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ist es zulässig, abgeschwemmten Boden oder Boden, der bei der Ernte vom Acker entfernt wurde, auf der Fläche, von der das Material stammt, in einer Stärke von bis zu 20 cm flächig aufzutragen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
11. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen,	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (siehe Runderlass des MELF vom 26.11.1984, Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen).
12. Quellen oder Gewässerränder einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,	Hierzu zählen auch Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung sowie Maßnahmen zur Veränderung der chemischen und physikalischen Parameter des Wassers. Als Gewässerränder werden die mit einer typischen Ufervegetation bestandenen Flächen entlang eines Gewässers definiert. An Fließgewässern anzustreben sind Gewässerrandstreifen, die ebenso breit sind wie das Gewässer selbst, mindestens jedoch 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante (MUNLV NRW 2003).
13. den Grundwasserspiegel zu verändern oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,	Dies gilt z. B. für die Neuanlage oder Veränderung von Gräben oder Drainagen.
14. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von flüssigen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,	Hierzu zählt auch das Abladen von so genanntem "Grünmüll", d. h. Schnitt- oder Mahdgut aus anderen Flächen.
15. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer einzuleiten oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe in die Gewässer einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,	Die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist hiervon nicht betroffen.
16. Waldflächen sowie Quellen und Fließgewässerränder zu beweiden,	Als Gewässerränder werden die mit einer typischen Ufervegetation bestandenen Flächen entlang eines Gewässers definiert. An Fließgewässern anzustreben sind Gewässerrandstreifen, die ebenso breit sind wie das Gewässer selbst, mindestens jedoch 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante (MUNLV NRW 2003). Der Schutz von Quellbereichen und Gewässerrändern erfolgt ggf. durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern / Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Die Förderung der Maßnahme soll über Programme des Landes NRW und der Europäischen Union erfolgen.
17. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,	Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 41 Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 unberührt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
18. standortbedingtes Dauergrünland sowie Brachflächen oder Streuobstwiesen umzubrechen, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder deren Nutzung zu intensivieren,	Bei standortbedingtem Dauergrünland handelt es sich um Grünlandflächen in Tal- und Flussauen oder auf Standorten mit mehr als 12% Hangneigung oder Bodenzahlen unter 25. Ausgenommen von diesem Verbot sind Brachflächen, die nachweislich im Rahmen der EU-Flächenzahlungsverordnung vorübergehend stillgelegt wurden. Die Beweidung von Obstwiesen ist so vorzunehmen, dass durch diese keine Schäden an den Gehölzen auftreten. Gegebenenfalls sind die Obstgehölze durch geeignete und landschaftsge-rechte Abzäunungen vor Verbiss zu schützen.
19. die Neuanlage von Kleingärten oder Grabeland,	
20. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben oder Flächen als Hundeübungsplatz zu nutzen,	
21. Hunde in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni, unangeleint mit sich zu führen,	Weiterhin sind die Vorschriften des Landeshundegesetzes vom 18. Dezember 2002 zu beachten.
22. Wasser- oder Eisflächen zu betreten, zu befahren oder in den Gewässern zu baden.	

B. Nicht verbotene Tätigkeiten

Von den unter A. aufgeführten Verboten bleiben folgende Rechte und Tätigkeiten unberührt:

- | | |
|--|---|
| <p>1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen sowie die Errichtung von Melkständen und ortsüblichen Viehhütten im Rahmen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung; uneingeschränkt gelten A.1., A.2., A.10., A.17., A.18.,</p> | <p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, wie sie sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und §17 des Bundesbodenschutzgesetzes in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2002 (BGBl. i. S. 1193) ergeben, fortgeführt werden.</p> <p>Viehhütten dienen dem vorübergehenden Schutz des Weideviehs und werden als ortsüblich angesehen, wenn sie in einfacher Bauweise ohne Fundament und mindestens einseitig offen errichtet werden.</p> |
|--|---|

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrecht und des gesetzlichen Hegeauftrages gemäß § 1 Bundesjagdgesetz und die Ausübung des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz sowie die Errichtung und Erneuerung offener Ansitzleitern. Für die Errichtung und Erneuerung geschlossener Jagdkanzeln und Einrichtungen für die Wildfütterung ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde herzustellen, 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts einschließlich der Hege nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes in der jeweils aktuellen Fassung; uneingeschränkt gelten A.11. und A.1., 4. alle bei Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen rechtmäßig ausgeübten oder zugelassenen bzw. planfestgestellten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, 5. die Durchführung der von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder abgestimmten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen, 6. die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; der Träger der Maßnahme hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich, möglichst vorab, zu unterrichten,	Hierunter fällt auch die Umsetzung der unter Ziffer 1 beschriebenen Entwicklungsziele sowie die unter Ziffer 5 beschriebenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. durch Polizei oder Feuerwehr sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen der Daseinsvorsorge) und Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr abzuwehren (Notstand im Sinne des § 228 BGB). Weiterhin fallen unter diese Klausel auch Maßnahmen zur Sanierung, Sicherung und Überwachung von Altlasten, Altablagerungen und Altstandorten. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu regeln.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7. die Unterhaltung von Fließgewässern, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, befestigter Wege und Plätze, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt,	Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Unterhaltung von Feld-, Wald- und Wanderwegen, soweit hierfür gebietstypisches Wegebau-material verwandt wird, das nicht zur Veränderung des pH-Werts oder Nährstoffhaus-halts führt. Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 - Az.: IV B 5 – 1.06.00). Dies gilt im gleichen Maße für den Bahnkörper.
8. die Unterhaltung und Wartung sowie der notwendige Ersatz in bisheriger Art und bisherigem Umfang rechtmäßig bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmel-deleitungen sowie deren Neuanlage auf oder in öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt,	
9. die Errichtung oder Änderung von ortsüblichen Einfriedungen bis zu 1,50 m Höhe über der Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, wenn diese Vorhaben so angeordnet und gestaltet werden, dass sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen,	Ortsübliche Einfriedungen etc. bis 1,50 m Höhe verursachen im Allgemeinen keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes, daher sollen sie von dem Verbot unberührt bleiben. Die Vorschriften über die Eingriffsregelung nach dem LG sowie die baurechtlichen Vorschriften sind weiterhin zu beachten. Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich sind Einfriedungen über 1,00 m Höhe baugenehmigungspflichtig (§ 65 Ziffer 13 Landesbauordnung). Ortsübliche Weide- und Kulturzäune sind offene Zaunanlagen aus runden oder gespaltenen Holzpfählen mit Stacheldraht, Knotengeflecht, Elektrodraht oder Querriegeln aus halben Rundhölzern.
10. die Erneuerung genehmigter Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe sowie die Errichtung von Schildern oder Beschriftungen, die im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, wenn sie der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden, und diese nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
11. das Befahren der Flächen innerhalb der geschützten Teile von Natur und Landschaft durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen durch die Mitarbeiter der Unteren Landschafts- oder Forstbehörde oder einer von diesen ermächtigten, fachkundigen Personen, 12. die fachgerechte Pflege von Hecken (auf den Stock setzen), Kopfbäumen (Schneiteln), Feld- und Ufergehölzen unter Beachtung des § 64 LG, 13. die Durchführung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren.	Als fachgerechte Pflege ist anzusehen, wenn Hecken sukzessive auf den Stock gesetzt werden, und je nach Gelegenheit Überhälter belassen werden; Kopfbäume regelmäßig, bei größeren Beständen gruppenweise, geschneitelt werden
C. <u>Ausnahmen</u> Von den Verboten A.1. bis A.22. kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG auf Antrag eine Genehmigung für bestimmte Vorhaben erteilen, wenn dieses dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Für folgende Vorhaben bzw. Tätigkeiten kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden: • Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, wenn die Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, • die Fällung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen.	Ausnahmen sowie entsprechende Ersatzpflanzungsverpflichtungen erfolgen in sinngemäßer Anwendung der Regelungen der Baumschutzsatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
D. <u>Befreiungen</u> Von den unter 2.2 A. genannten allgemeinen Verboten und zusätzlich von in den einzelnen Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn	Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
a) die Durchführung des Verbotes im Einzelfall - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 5 in Verbindung mit § 6 LG gilt entsprechend.	Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit der Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG).

E. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten in den Landschaftsschutzgebieten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Gemäß § 71 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG bezieht, eingezogen werden.

§ 70 LG wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen.

Gebietstypische Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Übersicht: Landschaftsschutzgebiete nach § 21 LG im Landschaftsplan Solingen

Nr.	Name des Gebietes	Bisheriger Schutzstatus	Fläche (ha)
2.2.1	Wupperengtal	Größtenteils seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung vom 20.08.1970 als LSG ausgewiesen.	1747
2.2.2.	Zentrale Höhenrücken und Bachtäler	Größtenteils seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung vom 20.08.1970 als LSG ausgewiesen.	1853
2.2.3	Ohligser Mittelterrasse	Größtenteils seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung vom 20.08.1970 als LSG ausgewiesen.	373
2.2.4	Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen zum Schutz und zum Erhalt der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere	Größtenteils seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung vom 20.08.1970 als LSG ausgewiesen. Seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen zum Schutz und zum Erhalt der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere ausgewiesen und in dieser Form unverändert übernommen.	In 2.2.1 bis 2.2.3 enthalten

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.1 Wupperengtal <u>Schutzzweck</u> Die Unterschutzstellung des westlichen und südlichen Wupperengtals einschließlich der angrenzenden Bachtäler, Hänge, Hochflächen und der Sengbachtalsperre erfolgt: • um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der walddreichen Mittelgebirgslandschaft am Solinger Stadtrand zu erhalten und zu entwickeln, • um die naturnahen Quellbereiche, die Fließ- und Stillgewässer einschließlich der charakteristischen Fauna und Flora zu erhalten oder wiederherzustellen, • um die landschaftsraumtypischen Lebensgemeinschaften der Feuchtgrünländer und Feuchtbrachen, die Obstwiesen, die extensiv genutzten Grünflächen, die Hecken, die Magerwiesen und Magerweiden sowie die Saum- und Gehölzstrukturen und Einzelgehölze zu erhalten und zu entwickeln, • um die naturnahen Laubwälder auf den Wupperhängen einschließlich der Trockenstandorte zu erhalten und zu entwickeln, • um den bezirksüberschreitenden Biotopverbund im Bergischen Städtedreieck und zum Bergischen Kreis aufrecht zu erhalten und zu fördern, • wegen der Vielfalt, der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das im westlichen Wupperengtal durch die schroffen Klippen, bewaldeten Hänge und angrenzenden Hochflächen und im südlichen Wupperengtal durch die landwirtschaftlich genutzten Wupperauen, die sich durch den Wechsel von Grünlandgesellschaften, Streuobstwiesen und Hecken auszeichnen und von den bewaldeten Hängen eingerahmt sind, geprägt ist,	Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt in Anlehnung an die naturräumliche Gliederung im Umweltleitplan basierend auf dem „Handbuch der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands“ (MEYNEN, E. & SCHMITTHÜSEN, J., 1963).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- zum Schutz dieses Landschaftsraumes, der sich großflächig durch eine geringe Belastung an Verkehr und Bebauung auszeichnet, - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung als zusammenhängender, großflächiger und gut erschlossener Freiraum mit zahlreichen Blickbeziehungen und Anschluss an benachbarte Landschaftsräume, - um eine typische bäuerlich-gewerbliche Kulturlandschaft des Bergischen Landes mit ihrer historischen Bedeutung zu erhalten.	Anziehungspunkte sind Schloß Burg, Müngsten und zahlreiche Gastronomien und Kotten. Der Landschaftsraum ist durch ein dicht verzweigtes Wanderwegenetz gekennzeichnet.
<u>Gebote</u>	
Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ist zusätzlich geboten:	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.
- Fortführung und ggf. Extensivierung der Grünlandwirtschaft entlang der Wupper und in den Bachtälern, - Umstellung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Wupperraue, insbesondere der ackerbaulichen und gartenbaulichen Nutzung, auf eine Grünlandnutzung, - Pflege und Anlage von Gehölzbiotopen der offenen Landschaft, z. B. Kopfweiden, Hecken, Einzelgehölzen, insbesondere unter dem Aspekt des Biotopverbundes, - Pflege und Entwicklung von uferbegleitenden Gebüsch an der Wupper durch turnusmäßiges Auf-den-Stock-setzen, - Pflege und Neuanlage von Obstwiesen, insbesondere unter dem Aspekt des Biotopverbundes in der Wupperraue,	Das Dauergrünland soll über eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft erhalten werden. Eine Intensivierung der Nutzung ist ggf. durch vertragliche Regelungen zu verhindern.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• Durchführung von Neuanpflanzungen nur mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation, • Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen an Stillgewässern, z. B. Abflachen der Ufer, • Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern, • Aufhebung von Quelleinfassungen und Quellaufstauungen, • Förderung des Struktureichtums der Wälder, insbesondere der Hangwälder, durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung, • Durchführung von Wiederaufforstungen in Laubwäldern, insbesondere an den Wupperhängen mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation, • Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzbeständen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch und faunistisch schutzwürdigen Flächen in heimisch bodenständige Gehölzbestände.	Es wird angestrebt, dieses Ziel durch eine naturnahe Bewirtschaftung der Wälder auf der Grundlage der Leitlinie Wald 2000 „Gesamtkonzept für eine ökologische Waldbewirtschaftung des Staatswaldes in Nordrhein-Westfalen“ zu erreichen. Für den städtischen Waldbesitz gelten die „Bewirtschaftungsgrundsätze für den Stadtwald Solingen“. Diese Maßnahme ist u. a. zur Verbesserung des bezirksüberschreitenden Biotopverbundes im Bereich der Zuflüsse zur Sengbachtalsperre Neuenhofer / Hölverscheider Bach vorgesehen.

2.2.2 Zentrale Höhenrücken und Bachtäler

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung der Bachtäler von Itter, Demmeltrather Bach, Lochbach, Viehbach, Nacker Bach, Pilghauser Bach, Höhscheider Bach, Weinsberger Bach, Schellberger Bach und Bertramsmühler Bach sowie der angrenzenden Höhenrücken erfolgt insbesondere

- um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts des reich strukturierten Landschaftsraums, der durch den häufigen Wechsel von Tälern und Hochflächen geprägt ist, zu erhalten und zu entwickeln,
- um die naturnahen Quellbereiche, der Fließ- und Stillgewässer einschließlich der charakteristischen Fauna und Flora zu erhalten oder wiederherzustellen,

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt in Anlehnung an die naturräumliche Gliederung im Umweltleitplan basierend auf dem „Handbuch der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands“ (MEYNEN, E. & SCHMITTHÜSEN, J., 1963).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• um die landschaftsraumtypischen Lebensgemeinschaften der Bachtäler und Hochflächen, insbesondere die Feuchtgrünländer und Feuchtbrachen, der Brachen, die extensiv genutzten Grünflächen, die Hecken, Obstwiesen, Gehölz- und Saumstrukturen sowie die Magerwiesen und Magerweiden zu erhalten und zu entwickeln, • um die naturnahen Laubwälder sowie die Feld- und Einzelgehölze zu erhalten und zu entwickeln, • um den regional bedeutsamen Biotopverbund im Ittertal sowie den städtisch bedeutsamen Biotopverbund im besiedelten Bereich mit seinem Anschluss an die benachbarten Landschaftsräume aufrecht zu erhalten und zu fördern, • wegen der Vielfalt, der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das durch die hohe Reliefdynamik sowie die enge Verzahnung zahlreicher, charakteristischer Elemente der Kulturlandschaft, insbesondere standorttypische Gehölzbestände, Grünländer, Ackerflächen, Bachläufe, mit dem Siedlungsrand und Hofschaften geprägt ist, • wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung aufgrund der engen Verzahnung mit den angrenzenden bzw. umgebenden Wohngebieten, • um die typischen fließenden Übergänge zwischen freier Landschaft und Siedlungsraum zu erhalten und zu entwickeln.	Eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund kommt den teilweise von Bebauung vollständig eingeschlossenen Bachtälern sowie die in Nordsüd-Richtung verlaufenden Verbindungskorridoren zu.
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ist zusätzlich geboten:	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• Fortführung der Grünlandwirtschaft in den Bachtälern, insbesondere von nassen und feuchten Wiesen und Weiden, • Offenhalten der Talsohlen, insbesondere in den stärker bewaldeten Bereichen der Bachtäler, z. B. durch Pflege von Brachflächen, Röhrichten, Großseggenriedern durch turnusmäßige Mahd, • Verbesserung des Biotopverbundes durch die Anlage von Gehölz- und Saumbiotopen, insbesondere in Nord-Süd-Ausrichtung, • Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes durch die Eingrünung von Ortsrändern und Industriegebäuden, • landschaftsgerechte Eingrünung von vorhandenen Bebauungen, • Pflege von Gehölzbiotopen der offenen Landschaft, z. B. von Kopfweiden, Hecken, Einzelgehölzen, • Verwendung von Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation bei Neuanpflanzungen und Wiederaufforstungen, ausgenommen davon sind Parkanlagen, Friedhöfe etc., • Entwicklungsmaßnahmen an Stillgewässern, z. B. Abflachen der Ufer, durchzuführen, • Laichgewässer, auch temporäre Gewässer, anzulegen und zu unterhalten, • Aufhebung von Quelleinfassungen und Quellaufstauungen, • Aufhebung bestehender Verrohrungen und Uferbefestigungen von Fließgewässern, • Umwandlung von Nadelholzparzellen in den Bachauen in bodenständige Laubwälder oder in unbestockte Waldflächen i. S. des Landesforstgesetzes NW.	Das Dauergrünland soll über eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft erhalten werden. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung soll durch finanzielle Förderungen in den Talbereichen unterstützt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.3 Ohligser Mittelterrasse <u>Schutzzweck</u> Die Unterschutzstellung der Ohligser Mittelterrasse erfolgt insbesondere • um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der Bergischen Heideterrasse im Übergang zwischen Bergischen Land und Rheintal zu erhalten und zu entwickeln, • um die naturnahen Quellbereiche, der Fließ- und Stillgewässer einschließlich der charakteristischen Fauna und Flora zu erhalten oder wiederherzustellen, • um die naturnahen Laubwälder zu erhalten und zu entwickeln, • um die landschaftsraumtypischen Lebensgemeinschaften, insbesondere der Hecken, Gehölze und Saumstrukturen, Obstwiesen (bei Rupelrath), Feld- und Einzelgehölze, Feldraine und Grünländer zu erhalten und zu entwickeln, • um den regionalen Biotopverbund mit der Rheintal-Achse zu erhalten und zu fördern, • wegen der Vielfalt, der Seltenheit, der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das durch die ebenen, großflächigen Wälder im Wechsel mit landwirtschaftlichen Flächen sowie die geringe Besiedelung geprägt ist, • wegen der besonderen Bedeutung für die regionale Erholung als zusammenhängender, großflächiger, wenig besiedelter und gut erschlossener Freiraum. <u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ist zusätzlich geboten:	Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt in Anlehnung an die naturräumliche Gliederung im Umweltleitplan basierend auf dem „Handbuch der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands“ (MEYNEN, E. & SCHMITTHÜSEN, J., 1963). Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• Wiederherstellung des natürlichen Geländewasserhaushaltes, • Aufhebung bestehender Verrohrungen und Begradigungen von Fließgewässern, • Umwandlung von naturfernen Waldbeständen in heimisch bodenständige Laubwälder, • Verbesserung des Biotopverbundes durch die Neuanlage von Gehölz- und Saumbiotopen, • Neuanpflanzungen und Wiederaufforstungen mit Gehölzarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft durchzuführen, • Pflege von Gehölzbiotopen der offenen Landschaft, z. B. Kopfweiden, Hecken, Einzelgehölzen, • Pflege von uferbegeitenden Gebüschern durch turnusmäßiges Auf-den-Stocksetzen.	

2.2.4 **Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen zum Schutz und zum Erhalt der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere**

Schutzzweck

Die Festsetzung der Gebiete erfolgt

- wegen der Bedeutung der Flächen für die heimische Flora und Fauna, insbesondere zum Schutz der Säugetiere,
- zum Erhalt weitgehend ungestörter, nicht zur Erholungsnutzung benötigter Gebiete, in denen Wildtiere gute Bedingungen zur Fortpflanzung vorfinden,
- um die benannten Flächen als Rast- und Ruheflächen für die heimische Säugetierfauna auszuweisen,

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
wegen der überwiegend alten Baumbestände und ihrer Bedeutung für Tierarten, die auf Alt- und Totholz angewiesen sind.	
<u>Verbote</u>	
Zusätzlich zu den unter 2.2 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:	
Reit- und Wanderwege auszubauen oder neu anzulegen.	
<u>Gebote</u>	
Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.
- Lenkung des Erholungsverkehrs auf vorhandene Wege außerhalb der Gebiete, - Führen von Hunden an der Leine, - Errichten von Nist- und Bruthilfen, - Förderung von Alt- und Totholzbeständen, - Anlegungen von Schutzpflanzungen in unmittelbarer Wegnähe, - Anlegen von Wildäsungsflächen, - Erhaltung und Pflege naturnaher Still- und Fließgewässer zur Erhaltung und Förderung der typischen heimischen sowie der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.	

Im Folgenden werden die Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen im einzelnen benannt: Blatt Nr.

2.2.4.1	Waldgebiet zwischen Flockertsholzer und Unterholzer Bach	5
2.2.4.2	Waldgebiet nördlich Hasseldelle	10
2.2.4.3	Waldgebiet westlich Sturmsloch	9, 10
2.2.4.4	Talbereich Papiermühler Bach	9, 10
2.2.4.5	Grünland nördlich Halfeshof	17
2.2.4.6	Waldgebiet und Talbereich am Fischerhäuschen	24, 25, 31, 32
2.2.4.7	Waldgebiet südlich Höhrath	32
2.2.4.8	Waldgebiet zwischen Wolfsbruch und Bürgerhöhe	24, 31
2.2.4.9	Waldgebiet Am Heidberg, Mühlenbusch und Pfaffenberg	23, 24
2.2.4.10	Waldgebiet östlich Balkhausen	30, 31
2.2.4.11	Waldgebiet am Sattelsberg	23
2.2.4.12	Waldgebiet bei Breidbach und Hühnergang	23, 30
2.2.4.13	Bereich zwischen Untenfürkelt und Kohlbusch	22, 29
2.2.4.14	Höhenrücken zwischen Widdert und Obenfriedrichstaler Kotten	28, 29
2.2.4.15	Waldgebiet südlich Henkelsberg, Hintenmeiswinkel und Friedrichshöhe	28, 29
2.2.4.16	Waldgebiet Nacker Bachtal nördlich Schirpenbruch	20, 27
2.2.4.17	Waldgebiet bei Holzhof und Oelmühle	27
2.2.4.18	Waldgebiet südlich Eickenberg und Waldgebiet Tal der Wupper zwischen Haasenmühle und Horn	27
2.2.4.19	Waldgebiet südwestlich Eickenberg	27
2.2.4.20	Bereich nördlich Birkendahl	27
2.2.4.21	Bereich östlich Rupelrath und nördlich Unten auf dem Feld	27, 35
2.2.4.22	Waldgebiet bei Auf dem Heidchen und Holzkamp	26, 27
2.2.4.23	Waldgebiet östlich Höher Heide	27
2.2.4.24	Talbereich Burbach südlich Höher Heide	27
2.2.4.25	Waldgebiet nördlich Pohligshof	20
2.2.4.26	Waldgebiet bei Bodlenberg	19

2.2.4.27	Waldgebiet nördlich Götsche	18
2.2.4.28	Waldgebiet am Frauenberg	18
2.2.4.29	Waldgebiet südlich Raststätte Ohligser Heide	18
2.2.4.30	Waldgebiet nördlich Hackhausen	19
2.2.4.31	Talbereich Pilghauser Bach am Neuenhauser Kotten	21
2.2.4.32	Waldgebiet am Pilghauser Kotten	21
2.2.4.33	Talbereich Itterbach südlich Sonnenschein	7

2.3 Festsetzungen für Naturdenkmale

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3 <u>Festsetzungen für Naturdenkmale</u>	
Aufgrund der §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG werden die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale (ND) festgesetzt. Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört nach § 22 Satz 2 LG auch die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung. Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereichs auch die Bodenoberfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche / Traufbereich) zuzüglich eines 2 m breiten Streifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmals.	Als Naturdenkmal werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr Schutz erforderlich ist. Schutzgründe gemäß § 22 LG sind: a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Natürliche Felsbildungen und geologische Aufschlüsse werden als Naturdenkmal festgesetzt, wenn sie außerhalb von Naturschutzgebieten liegen und eine besonders naturnahe oder charakteristische Ausprägung aufweisen oder einen besonderen Einblick in die Geologie des Landschaftsraumes bieten.
<u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzbeständen, Baumreihen oder Alleen erfolgt gemäß § 22 wegen der hohen Bedeutung dieses speziellen Elementes für das Landschaftsbild im Hinblick auf die Schönheit, wegen der Seltenheit in Größe und Erscheinungsform oder wegen ihrer prägenden und gliedernden Funktion für das Landschaftsbild. Die Schutzzwecke für die flächigen Naturdenkmale werden für jedes Objekt einzeln angegeben.	
A. <u>Verbote</u> Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten. Soweit im nachstehenden Abschnitt B. nicht anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,	Nach § 2 BauO NRW sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.
2. Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen, Wege und Plätze anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist,	Als bauliche Anlagen gelten insbesondere auch: 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, 3. der Ver- und Entsorgung dienende Anlagen, 4. Camping- und Wochenendplätze, 5. Sport- und Spielplätze, 6. Stellplätze, 7. Gerüste, 8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen, 9. Landungs-, Boot- und Angelstege sowie 10. am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, 11. jagdliche Einrichtungen, ausgenommen sind offene Ansitzleitern (RD Erl. des MURL vom 01.03.1991 Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten, Ziff. 3. und 3.3). Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie beispielsweise durch das Befestigen mit Recyclingmaterial, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.
3. ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeleitungen, Zäune - außer den ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen - oder andere Einfriedungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu verändern,	Auf die bestehenden Genehmigungen gem. § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz (Kanalnetzanzeige) im Stadtgebiet wird hingewiesen. Hierdurch wird die Lage von Leitungen bzw. der Standort der Anlagen zur Abwasserbehandlung vorgegeben. Die Unterhaltung und Wartung sowie der notwendige Ersatz in bisheriger Art und bisherigem Umfang rechtmäßig bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie deren Neuanlage auf oder in öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen bleibt von dem Verbot unberührt, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt. Ortsübliche Weide- und Kulturzäune sind offene Zaunanlagen aus runden oder gespaltenen Holzpfehlen mit Stacheldraht, Knotengeflecht, Elektrodraht oder Querriegeln aus halben Rundhölzern.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, 6. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Boden-erosion zu fördern, 7. Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnungen von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Ufergestalt vorzunehmen, 8. stehende oder fließende Gewässer anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen, 9. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, 10. den Grundwasserspiegel zu verändern oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, 11. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer einzuleiten oder andere gewässer-verschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzobjekt oberflächlich abzuleiten, 12. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Änderungen der chemischen und physikalischen Parameter des Wassers vorzunehmen,	Zu den sonstigen Veränderungen der Bodengestalt gehören auch Aufschüttungen, Abgrabungen oder das Verfüllen von Senken, unabhängig vom Volumen. Hierzu zählen auch Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung sowie Maßnahmen zur Veränderung der chemischen und physikalischen Parameter des Wassers. Als Gewässerränder werden die mit einer typischen Ufervegetation bestandenen Flächen entlang eines Gewässers definiert. An Fließgewässern anzustreben sind Gewässerrandstreifen, die ebenso breit sind wie das Gewässer selbst, mindestens jedoch 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante (MUNLV NRW 2003). Dies gilt z. B. für die Neuanlage oder Veränderung von Gräben oder Drainagen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
13. Wasser- oder Eisflächen zu betreten, zu befahren oder in den Gewässern zu baden,	
14. Teiche fischereilich zu nutzen oder für die fischereiliche Nutzung bereitzustellen,	
15. Pflanzenbehandlungsmittel, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Mineraldünger, Klärschlamm, Gülle, Salze oder andere pflanzenschädigende Stoffe anzuwenden, auszubringen oder zu lagern,	
16. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von flüssigen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,	Hierzu zählt auch das Ablagern von sogenanntem "Grünmüll", d.h. Schnitt- oder Mahdgut aus anderen Flächen.
17. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,	Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (s. Kap. B.) Das Befahrensverbot gilt auch für die Befahrung von Gewässern mit Booten.
18. das Feuermachen, das Grillen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art,	
19. die Mitnahme von Gesteinen und das Klettern im Bereich der Felswände,	
20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen,	
21. Hunde unangeleint mit sich zu führen,	
22. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Lebensstätten von Tieren fortzunehmen zu beschädigen oder zu zerstören,	Das Anfüttern von Tieren in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten. Die Fütterung in Notzeiten bleibt von diesem Verbot unberührt.
23. Tiere oder Pflanzen auszusetzen oder anzusiedeln,	Dazu gehört auch das Aussetzen von Wild für jagdliche Zwecke. Gem. Runderlass des MURL vom 01.03.1991 bleibt das Aussetzen von Wild nach § 31 LJG NW davon jedoch unberührt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
24. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen - hierzu zählt auch das Sammeln von Beeren und Pilzen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen.	Die pflanzlichen Naturdenkmale dürfen weder aufgeastet, noch dürfen Zweige abgebrochen, abgesägt, die Rinde oder das Wurzelwerk beschädigt werden. Auch das Befestigen von Zäunen an den Bäumen ist verboten.
B. <u>Nicht verbotene Tätigkeiten</u>	
Von den unter A. aufgeführten Verboten bleiben folgende Rechte und Tätigkeiten unberührt:	
1. alle bei Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen rechtmäßig ausgeübten oder zugelassenen bzw. planfestgestellten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,	Dies schließt u. a. auch das Betretungsrecht außerhalb der Wege in den Naturdenkmalen Engelsberger Hof und Parkanlage Virchowstraße ein, soweit dies zur rechtmäßig ausgeübten Nutzung gehört.
2. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,	Hierunter fällt auch die Umsetzung der unter Ziffer 1 beschriebenen Entwicklungsziele sowie die unter Ziffer 5 beschriebenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.
3. die fachgerechte Pflege und Nutzung von Hecken, Kopfbäumen, Feld- und Ufergehölzen unter Beachtung des § 64 LG, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt,	
4. das Freilegen geologischer Aufschlüsse in ehemaligen Abbaugebieten, z. B. im ehemaligen Steinbruch aus wissenschaftlichen Gründen oder zur Umweltbildung, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt,	Das Freilegen geologischer Aufschlüsse zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Umweltbildung erfolgt durch oder in Absprache mit dem Geologischen Landesamt.
5. die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmales aus Gründen der Verkehrssicherung. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Naturdenkmales erfordert,	Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsrechte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmalen unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6. die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; der Träger der Maßnahme hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich, möglichst vorab, zu unterrichten;	Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. durch Polizei oder Feuerwehr sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen der Daseinsvorsorge) und Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr abzuwehren (Notstand im Sinne des § 228 BGB). Weiterhin fallen unter diese Klausel auch Maßnahmen zur Sanierung, Sicherung und Überwachung von Altlasten, Altablagerungen und Altstandorten. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu regeln.
7. der Zugang zu Gesteinsaufschlüssen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute,	
8. die Unterhaltung von Fließgewässern, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz rechtmäßig bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt,	Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Unterhaltung von Feld-, Wald- und Wanderwegen, soweit hierfür gebietstypisches Wegebaumaterial verwandt wird, das nicht zur Veränderung des pH-Werts oder Nährstoffhaushalts führt. Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 -Az.: IV B 5 – 1.06.00. Dies gilt im gleichen Maße für den Bahnkörper.
9. die Unterhaltung und Wartung sowie der notwendige Ersatz in bisheriger Art und bisherigem Umfang rechtmäßig bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie deren Neuanlage auf oder in öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
D. <u>Befreiungen</u> Von den unter 2.3 A. genannten allgemeinen Verboten und zusätzlich von in den einzelnen Naturdenkmalen festgesetzten Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn a) die Durchführung des Verbotes im Einzelfall - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 5 in Verbindung mit § 6 LG gilt entsprechend.	Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit der Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG). Die nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Ziffer 5 LG zu beteiligen.
E. <u>Ordnungswidrigkeiten</u> Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten in den Naturdenkmalen zuwiderhandelt.	Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Gemäß § 71 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG bezieht, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen.

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.1	1 Platane Umfang 3,2 m; Höhe 20 m Blatt Nr. 1 / westlich Haus Grünewald	
2.3.2	2 Rotbuchen, 1 Blutbuche Umfang 3,5 bis 3,8 m; Höhe 27 m / 30 m Blatt Nr. 1 / Park Haus Grünewald	
2.3.3	1 Mammutbaum Umfang 5 m; Höhe 27 m Blatt Nr. 1 / Park Haus Grünewald	
2.3.4	Ahorn-Allee Umfang 1,4 bis 3,4 m; Höhe 20 bis 25 m Blatt Nr. 1 / Weg Lützowstr. zum Haus Grünewald	60 Berg- und Spitzahorne (6 davon nachgepflanzt)
2.3.5	1 Fichte Umfang 2,3 m; Höhe 30 m Blatt Nr. 1 / Park Haus Grünewald	
2.3.6	1 Esche Umfang 3,4 m; Höhe 18 m Blatt Nr. 1 / Fußweg Lützowstraße - Siedlung Abteiweg	
2.3.7	2 Rotbuchen Umfang 3,6 bis 4,2 m; Höhe 27 bis 30 m Blatt Nr. 2 / Schieten	
2.3.8	1 Rotbuche Umfang 3,8 m; Höhe 20 m Blatt Nr. 4 / Flockertsholzer Weg Ecke Lützowstraße	
2.3.9	Lindenreihe mit 33 Bäumen Umfang 1,3 bis 2 m; Höhe 10 m Blatt Nr. 5 / Flockertsholzer Weg	
2.3.10	Feldgehölzbestände beiderseits der verlängerten Lützowstraße 0,6 ha Blatt Nr. 4 / verlängerte Lützowstraße	Eichen, Birken, Ahorn, Vogelkirschen, Weiß- und Schwarzdorn

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.11	1 Rotbuche Umfang 3,5 m; Höhe 20 m Blatt Nr. 5 / Flockertsholz	
2.3.12	1 Stieleiche Umfang 3,5 m; Höhe 20 m Blatt Nr. 5 / östlich Oben zum Holz	
2.3.13	Stechpalmenbestand Länge 130 m; Breite 4 m; Höhe 8 m Blatt Nr. 5 / Ditzberg	
2.3.14	1 Bergahorn Umfang 3,1 m, Höhe 15 m Blatt Nr. 4 / Walder Straße, Schönhof 1 Stieleiche Umfang 3,1 m, Höhe 20 m Blatt Nr. 4 / Walder Straße, Schönhof 1 Esche Umfang 3,1 m, Höhe 20 m Blatt Nr. 4 / Walder Straße, Schönhof	
2.3.15	1 Stieleiche Umfang 2,3 m; Höhe 11 m Blatt Nr. 9 / westlich Hofschaff Kulf	
2.3.16	2 Linden, 1 Stieleiche Umfang 3,0 und 2,9 m, Höhe je 25 m / Umfang 2,7 m, Höhe 20 m Blatt Nr. 9/ Hasseldelle, Hasseldeller Weg	
2.3.17	12 Roßkastanien Umfang 1,4 bis 2,2 m; Höhe 10 bis 15 m Blatt Nr. 10 / östlich Siedlung Hasseldelle	
2.3.18	1 Silberahorn Umfang 4 m; Höhe 25 m Blatt Nr. 16 / Klauberger Bachtal, östlich Kleingarten	

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.19	2 Silberahorne Umfang 2,3 bis 2,3 m; Höhe 15 bis 25 m Blatt Nr. 16 / Städtgesmühler Bachtal, südlich Einmündung Meigener Bach	
2.3.20	1 Silberahorn Umfang 2,6 m; Höhe 25 m Blatt Nr. 16 / Städtgesmühler Bachtal, östlich Siedlung Kannenhof	
2.3.21	9 Stechpalmen Umfang bis 0,85 m; Höhe bis 7 m Blatt Nr. 17 / Eick, östlich Bebauung	
2.3.22	1 Stieleiche Umfang 2,5 m; Höhe 10 m Blatt Nr. 24 / Mühlenfeld, nördlich Mühlenfelder Bach	
2.3.23	1 Rotbuche Umfang 6,3 m; Höhe 23 m Blatt Nr. 23 / Meisenburger Weg Richtung Bertramsmühle	
2.3.24	1 dreistämmige Esche Umfang 1,88 bis 2,62 m; Höhe 12 m Blatt Nr. 23 / nördlich Schafhausen	
2.3.25	1 Hainbuche Umfang 2,4 m; Höhe 17 m Blatt Nr. 24 / Birken, Wegegabelung	
2.3.26	1 neunstämmige Esche Umfang 0,6 bis 1,3 m; Höhe 12 m Blatt Nr. 24 / östlich Steinsiepen	
2.3.27	9 Stieleichen Umfang 1,7 bis 2,4 m; Höhe bis 17 m Blatt Nr. 24 / östlich Hofschaff Dorperhof	
2.3.28	1 Rotbuche Umfang 3,67 m; Höhe 20 m Blatt Nr. 24 / östlich Hästen	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.29 10 Roßkastanien Umfang 1,9 bis 2,8 m; Höhe bis 15 m Blatt Nr. 32 / Pumpwerk Glüder	Sechs ältere, vier neu gepflanzte Bäume.
2.3.30 1 Linde Umfang 3,3 m; Höhe bis 25 m Blatt Nr. 31 / Strohnher Höhe Waldschule	
2.3.31 2 Stechpalmen Umfang 1,1 bis 1,2 m; Höhe bis 8 m Blatt Nr. 32 / Thomasweg, westlich Höhrath	
2.3.32 1 Stechpalme (dreistämmig) Umfang 0,7 bis 1,1 m; Höhe bis 6 m Blatt Nr. 32 / Thomasweg, südöstlich Höhrath	
2.3.33 1 Roßkastanie, 1 Linde, 8 Roteichen Umfang 2,2 m; 3,0 m; 1,6 bis 2,1 m; Höhe 17 m; 20 m; 15 m Blatt Nr. 30 / Burg Hohenscheid Parkplatz	
2.3.34 Obergraben Heiler Kotten 0,06 ha Blatt Nr. 27 / nordöstlich und südwestlich des Heiler Kotten <u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 150 m langen und 10 m breiten Grabens als Naturdenkmal erfolgt aus landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen als Relikt des historischen Schleiferhandwerks in der Natur.	
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung des Naturdenkmals ist zusätzlich geboten: - Beseitigung von Müll und Bauschutt, - Verhinderung von Abwassereinleitungen.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.35 Birnbaumreihe Umfang 1,2 bis 1,5 m, Höhe 11-13 m Blatt Nr. 22 / Höhscheid, südlich der Erfer Straße, am Feldweg	Es handelt sich um eine 150 m lange Baumreihe aus 15 Birnbäumen, die von kulturhistorischer Bedeutung und in Solingen einzigartig ist. Das Landschaftsbild wird durch diese Baumreihe geprägt.
2.3.36 Aufschluss bei Küllenbergskotten Blatt Nr. 22 / Höhscheid, Küllenbergskotten <u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 0,63 ha großen Gebietes als Naturdenkmal erfolgt wegen der Bedeutung des geologischen Aufschlusses für die Wissenschaft und für die Landeskunde.	Es handelt sich um einen alten Steinbruch, in dem ein geologischer Aufschluss vorhanden ist.
2.3.37 Widdeter Wiesen Blatt Nr. 22 / nördlich Mittelfürkelt <u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 4,57 ha großen Gebietes als Naturdenkmal erfolgt - zur Erhaltung der landeskundlichen Bedeutung des Schlammteiches, - wegen der Seltenheit der struktureichen Ausprägung und der besonderen Eigenart des Teiches mit seiner Umgebung im Solinger Raum, - zur Erhaltung der Schönheit des Naturdenkmals, - zum Erhalt der wertvollen Feuchtgrünlandbrachen und Röhrichtbestände.	Auf der Sohle des Weinsberger Bachtals am Fuß des steil abfallenden, bewaldeten Hingenberger Busches (Hingenberg) befindet sich ein ca. 50 x 100 m großer, von einem Erdwall eingefasster Schlammteich und eine sich bachaufwärts anschließende ca. 60 x 200 m große ehemalige Feuchtwiese. Schlammteich und Feuchtwiese sind inzwischen brachgefallen bzw. verlandet und größtenteils mit Nasswiesengesellschaften (Rohrglanzgras, Flatterbinsen, Großseggen, Schilfröhricht) und mit dichtem Weidengebüsch bewachsen. Im Westen und Süden befinden sich noch kleine offene Wasserflächen. Auf dem Wall bzw. am Rand der Feuchtwiese stehen Erlen, Weiden, Holunder. Am Nordrand der Feuchtwiese stehen mehrere alte Pappeln. Weiter bachaufwärts, jenseits eines verbuschten Streifens, liegen zwei rechtwinklig angeordnete kleine Klärteiche mit teilweise offener Wasserfläche, gesäumt von Kopfweiden. Auf der Nordseite des kanalisierten Baches sind zwei weitere verlandete, kleinere Klärteiche mit Röhrichtgesellschaften. Das Gebiet beherbergt eine artenreiche Insekten- und Molluskenfauna und ist ein Rastplatz von Limikolen. Im Gebiet kommen folgende § 62 LG Biotoptypen vor: (brachgefallenes) Nass- und Feuchtgrünland (EE3), Röhricht (CF), Auwald (Weidenbruch) (AE3).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Vorkommende Pflanzenarten sind u. a. <i>Salix spec.</i>, <i>Phragmites australis</i>, <i>Viburnum opulus</i>, <i>Phalaris arundinacea</i>, <i>Typha latifolia</i>, <i>Iris pseudacorus</i>, <i>Carex spec.</i>, <i>Juncus effusus</i>, <i>Equisetum palustre</i>, <i>Caltha palustris</i>, <i>Lemna minor</i>, <i>Chelidonium majus</i>, <i>Veronica hederifolia</i>, <i>Alnus glutinosa</i>, <i>Sambucus nigra</i>, <i>Populus x canadensis</i>. Festgestellte Tierarten sind u. a. Amphibien, Reptilien: Teichmolch, Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Blindschleiche, Ringelnatter (RL 3); Gastvögel: Eisvogel (RL 3N). Der faunistische Wert ist als hoch einzustufen. Die besondere Eigenart und Schönheit wird durch die spezielle Vegetation und Fauna geprägt, die sich im Schlammteich dessen Umgebung entwickelt hat. Diese soll durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.
<u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.3 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem Naturdenkmal untersagt: Die Nutzung der Feuchtwiese zu intensivieren oder Grünlandumbruch vorzunehmen.	
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - dem Zuwachs angepasste Mahd der Uferbereiche (Schilf), - periodisches Auf-den-Stock-setzen der (Weiden-) Gebüsche, Zurückdrängen der Bewaldung an den Waldrändern, - Überlassen von Waldbereiche der natürlichen Sukzession, - Kopfbaumpflege, - Beseitigung baulicher Anlagen (Betonreste der Kläranlage), - Fortschreibung und Umsetzung des Biotopmanagementplans, - Durchführung regelmäßiger Erfolgskontrollen.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. EHRLINGER, M., GHARADJEDAGHI, B., MARTIN, C. & P. SCHÜTZ (1986): Naturdenkmal „Widderter Wiesen“ – Biotopmanagementplan. - Gutachten der Arbeitsgemeinschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Solingen.

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.38	10 Stieleichen einschließlich Feldgehölz Umfang 1,1 bis 2,9 m; Höhe bis 25 m Blatt Nr. 22 / südlich Bechershäuschen, Böschung entlang Mollstraße	
2.3.39	Feldgehölz 0,1 ha Blatt Nr. 22 / Grüental	Stieleichen, Hainbuchen, Eschen, Hasel, Weißdorn
2.3.40	1 Stieleiche Umfang 2,85 m, Höhe 12 m Blatt Nr. 22 / Weinsberger Bachtal, Obenfürkelt	
2.3.41	1 Stieleiche Umfang 2,4 m; Höhe 11 m Blatt Nr. 22 / Obenfürkelt	
2.3.42	1 Stieleiche, 1 Stechpalme Umfang 1,6 m; 0,85 m; Höhe 15 m; 8 m Blatt Nr. 22 / Mittelfürkelt	
2.3.43	1 Stieleiche Umfang 3,23 m, Höhe 17 m Blatt Nr. 22 / Mittelfürkelt, Im Mühlbusch	
2.3.44	1 Stieleiche Umfang 3,4 m; Höhe 14 m Blatt Nr. 29 / südlich Mittelfürkelt an der Straße Untenfürkelt	
2.3.45	Hohlweg mit beidseitigem Baumbestand Umfang 1 Kirsche 1,3 m, Höhe 20 m; Kirsche 6-stämmig Umfang 2,8 m, Höhe 20 m Blatt Nr. 29 / beidseitiger Hohlweg, nördlich der Hofschaf Obernuden	Stieleichen, Vogelkirschen, Hainbuchenbestand
2.3.46	Ehemaliger Steinbruch am Mühlenberg Blatt Nr. 29 / westlich Untenruden am Mühlenberg	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 0,25 ha großen Naturdenkmals erfolgt - wegen der hohen geologischen Bedeutung des Aufschlusses, - wegen der für interessierte Bürger günstigen Lage am Klingenpfad, der als bedeutender regionaler Wanderweg kulturhistorisch bedeutsame und landschaftsbildprägende Teile der Landschaft erschließt, - zum Schutz und zur Förderung der Lebensstätten von seltenen, gefährdeten Tier- und Pflanzenarten im ehemaligen Steinbruch.	Der Steinbruch liegt westlich von Untenruden innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles „Hang des Mühlenberges bei Untenruden“. Am Hang liegen auf engem Raum oberordovizische, silurische und unterdevonische Schichten (Herscheider-, Köbbinghauser-, Hueinghauser Schichten). Besonders bemerkenswert sind die Ockerkalke der Hueinghauser Schichten als Conodontenfundstelle, die zu den wichtigsten Europas zählt. Der Aufschluss im Steinbruch ist somit von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der geologischen Entwicklung des Gebietes und der Fossilfauna. Der Steinbruch beherbergt eine artenreiche Insektenfauna. Im Steinbruch haben sich innerhalb der letzten Jahre massiv Neophyten (v. a. <i>Reynoutria japonica</i>) ausgebreitet. Auch eine Verbuschung des Hanges und der Sohle ist bereits eingetreten. Im Biotopkataster der LÖBF ist das Gebiet unter der Nummer 4808-034 aufgeführt.
<u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.3 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem Naturdenkmal untersagt: - das Entnehmen von Gesteinsproben mittels Schlag- oder Brechwerkzeugen, - das Sammeln von Gesteinsbruch oder Zertrümmern desselben.	
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - den Steinbruch-Grund und Teile der Hänge durch regelmäßiges Mähen und Entfernen aller Gehölze freistellen bzw. offenhalten, das Mahdgut ist zu entfernen, - ein Profil an der Hangwand als Anschauungsobjekt freilegen,	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Vor allem die Ausbreitung der sich massiv ausbreitenden Neophyten wie <i>Reynoutria japonica</i> und <i>Solidago canadensis</i> sollte durch regelmäßige Mahd eingedämmt werden. Auch Gehölze sollten zur besseren Besonnung aus dem Steinbruch entfernt werden. Der weitere Umgang mit dem Steinbruch ist wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung mit dem Geologischen Landesamt abzustimmen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Aufstellen einer Informationstafel zur Geologie im Hinblick auf den Aufschluss sowie mit Hinweisen auf die Verbote.	
2.3.47 1 Esche Umfang 2,3 m, Höhe 30 m Blatt Nr. 29 / Obenfriedrichstaler Kotten	
2.3.48 2 Stieleichen Umfang 2,45 m/5,6 m; Höhe 18 m/23 m Blatt Nr. 28 / Friedrichshöhe - Hülsenbusch	
2.3.49 1 Stieleiche Umfang 2,7 m; Höhe 10 m Blatt Nr. 27 / Widdert, westlich Kulle	
2.3.50 1 Stieleiche Umfang 3,2 m; Höhe 15 m Blatt Nr. 29 / Lacherstraße, Langenfeld	
2.3.51 3 Stieleichen Umfang 1,6 bis 2,6 m; Höhe 12 bis 16 m Blatt Nr. 29 / Lacherstraße, Langenfeld	
2.3.52 Stechpalmen-Gruppe Umfang bis 0,35 m; Höhe bis 6 m Blatt Nr. 29 / Kohlbusch - Am Löhfeld, südlich Kleingartenanlage	
2.3.53 1 Stieleiche Umfang 3,1 m; Höhe 17 m Blatt Nr. 28 / Lacherstraße - Auf der Delle	
2.3.54 1 Stieleiche Umfang 3,1 m; Höhe 25 m Blatt Nr. 28 / Weinsberger Bachtal, Im Lühbanden	
2.3.55 1 Stieleiche Umfang 2,2 m; Höhe 18 bis 20 m Blatt Nr. 21 / Brachen	

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.56	1 Stieleiche Umfang 2,2 m; Höhe 18 m / 20 m Blatt Nr. 21 / Brachen	
2.3.57	2 Stieleichen Umfang 1,9 m / 2,4 m; Höhe 18 m / 20 m Blatt Nr. 21 / Neuenkamper Straße, westlich Schirpenberg	
2.3.58	2 Roßkastanien Umfang 2,5 m / 2,85 m; Höhe 30 m / 15 m Blatt Nr. 21 / Brücke, Freifläche Gaststätte "Beim Öhm"	
2.3.59	1 Esche Umfang 2,0 m; Höhe 25 m Blatt Nr. 21 / Brücke, Aufderhöher Straße	
2.3.60	1 Eibe Umfang 1,2 m; Höhe 10 m Blatt Nr. 20 / Steinendorf	
2.3.61	7 Walnüsse Umfang 1,2 bis 1,7 m; Höhe 10 m Blatt Nr. 27 / westlich Schirpenbruch	Drei alte Bäume, vier neu gepflanzte.
2.3.62	1 Stieleiche Umfang 2,5 m; Höhe 18 m Blatt Nr. 27 / südlich Schirpenbruch am Nacker Bach	
2.3.63	1 Eßkastanie Umfang 5,4 m; Höhe 20 m Blatt Nr. 27 / Südostrand Hof Eickenberg	
2.3.64	Eichen- und Buchenhain Größe des Gebietes 0,21 ha Umfang 1,2 bis 2,0 m; Höhe 18 bis 20 m Blatt Nr. 27 / Holzhof	12 Stieleichen, 16 Rotbuchen.
2.3.65	Ehemaliger Steinbruch bei Haasenmühle Blatt Nr. 27 / östlich Gaststätte Haasenmühle	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 0,13 ha großen Gebietes als Naturdenkmal erfolgt - zur Erhaltung des Aufschlusses wegen seiner geologischen und landeskundlichen Bedeutsamkeit. <u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.3 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem Naturdenkmal untersagt: - das Entnehmen von Gesteinsproben mittels Schlag- oder Brechwerkzeugen, - das Sammeln von Gesteinsbruch oder Zertrümmern desselben.	Das Naturdenkmal ist ein kleiner Steinbruch mit einem geologischen Aufschluss, der schwach konglomeratische Sandsteine freilegt. Dabei handelt es sich um Gesteine der Verse-Schichten aus dem Devon mit Pflanzenresten (Fossilflora).
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: das Freihalten des Aufschlusses von stärkerem Bewuchs, insbesondere von Gehölzen.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.
2.3.66 1 Roßkastanie Umfang 2,1 m; Höhe 20 m Blatt Nr. 27 / Haasenmühle, südlich vom Gebäude	
2.3.67 1 Stieleiche Umfang 2,6 m; Höhe 19 m Blatt Nr. 27 / südlich Eickenberg, an der Straße Birkendahl	
2.3.68 4 Stieleichen Umfang 1,9 bis 2,4 m; Höhe 10 bis 15 m Blatt Nr. 27 / Südöstlich Eickenberg, in den Gemarkern am Fußweg nach Eickenberg	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: die Entfernung der nördlich angrenzenden Fichten.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Die Fichten sind in einem derartigen Abstand zu entfernen, dass die Kronen der Eichen nicht beeinträchtigt werden.
2.3.69 1 Stieleiche Umfang 2,45 m; Höhe 10 m Blatt Nr. 27 / Aufderhöhe, Birkendahl	
2.3.70 1 Stieleiche Umfang 2,7 m; Höhe 20 m Blatt Nr. 27 / Birkendahl	
2.3.71 5 Rotbuchen, 1 Stieleiche Umfang 1,7 bis 2,6 m; Höhe 18 bis 20 m Blatt Nr. 27 / Auf dem Dissel, westlich der Opladener Straße	
2.3.72 1 Stieleiche Umfang 2,9 m; Höhe 15 m Blatt Nr. 27 / nördlich Holzkamp	
2.3.73 1 Stieleiche Umfang 2,9 m; Höhe 20 m Blatt Nr. 35 / Bungenstraße, südlich Linde	
2.3.74 1 Stieleiche Umfang 2,5 m; Höhe 15 m Blatt Nr. 35 / nördlich Gravenberger Weg	
2.3.75 3 Stieleichen Umfang 2,7/ 3,4/ 3,4 m; Höhe 25 bis 30 m Blatt Nr. 20 / Pohlighshof	
2.3.76 1 Stieleiche Umfang 2,7 m; Höhe 15 m Blatt Nr. 20 / Pohlighshof	

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.77	1 Stieleiche Umfang 2,6 m; Höhe 13 m Blatt Nr. 20 / Bökkhauser Bachtal	
2.3.78	2 Roßkastanien Umfang 3,4 und 2,6 m, Höhe je 30 m Blatt Nr. 20/ Wiefeldick, Hagedornweg	
2.3.79	1 Stieleiche Umfang 3,7 m, Höhe 28 m Blatt Nr. 19 / Hackhausen, Ev. Jugendbildungsstätte	
2.3.80	1 Stieleiche Umfang 3,1 m; Höhe 25 m Blatt Nr. 19 / Hackhausen, Ev. Jugendbildungsstätte, westlich am Klingenpfad	
2.3.81	1 Stieleiche (2 stämmig) Umfang 4,6 m; Höhe 25 m Blatt Nr. 19 / Hackhausen-Ossenkamp	
2.3.82	24 Rosskastanien Umfang 1,7 bis 2,9 m; Höhe 15 bis 20 m Blatt Nr. 19 / Krüdersheide, westlich vom Gebäude	
2.3.83	Parkanlage Engelsberger Hof - Teilbereich Blatt Nr. 19 / westlich Gaststätte	

Schutzzweck

Die Festsetzung des 4,62 ha großen Gebietes als Naturdenkmal erfolgt

- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des alten Parkgeländes,
- zum Erhalt der seltenen und gefährdeten Pflanzenarten.

Das Naturdenkmal „Engelsberger Hof“ ist ein alter Park, der um 1910 an dem gleichnamigen Ausflugslokal angelegt wurde.

Auf den offenen Flächen haben sich Kleinseggenwiesen etabliert, auf denen im Frühjahr große Mengen von Geflecktem Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*) blühen. Weitere seltene und gefährdete Pflanzenarten sind u. a. Großes Zweiblatt, Borstgras, Igel-Segge, Kleines Helmkraut, Gemeine Natternzunge, Dreizahn, Königsfarn und Straußfarn. Schützenswert sind u. a. auch Grasfrosch und Erdkröte, sowie die Fledermausarten Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.3 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem Naturdenkmal untersagt: • Mahdgut oder Gehölzschnitt auf den Flächen zu lagern oder zu kompostieren, • bei Ausbesserungen an den Wegen kalkreiches Material zu verwenden, • schwere Maschinen zur Mahd einzusetzen.	Unabhängig vom Aspekt der Arten und Biotope ist der abwechslungsreiche Park mit den besonnten Freiflächen, dem alten Baumbestand und den blühenden Rhododendron sowie dem Teich, der sich durch strukturreiche Gewässerufer hervorhebt, von besonderer landschaftlicher Schönheit. Der Park hat für die Solinger Bürger / -innen und Besucher / -innen aus der Region eine wichtige Funktion für die Naherholung. Die Bodenstruktur darf unter dem Gewicht der eingesetzten Maschinen nicht beeinträchtigt werden.
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: • Abflachen des Gewässerrandes, • falls nötig, Entschlammung des Teiches, • Mahd des Kleinseggenbestandes, • regelmäßige Effizienzkontrollen der Pflegemaßnahmen, • Umsetzung und Fortschreibung des Biotoppflegeplans.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Das Pflegekonzept (s. u.) ist zu beachten. GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG mbH (1997): Naturdenkmal „Engelsberger Hof“. Ökologische Bestandsaufnahme und Pflegekonzept. – Kiel.
2.3.84 Fünfstämmige Rotbuche Umfang 2,5 bis 3,3 m, Höhe 30 m Blatt 18 / nördlich des Forststützpunktes, Langhansstraße	
2.3.85 3 Sommerlinden Umfang 1,7 m / 1,7 m / 2,0 m; Höhe 10 m Blatt Nr. 18 / Verlach „Zu Ohligs“	

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.86	1 Stieleiche Umfang 3,4 m, Höhe 16 m Blatt -Nr. 12 / Herrmann-Löns-Weg, westlich Teichstraße	
2.3.87	1 Roßkastanie Umfang 3,2 m; Höhe 27 m Blatt Nr. 19 / Schloss Hackhausen Park 2 Platanen Umfang 4,5 m; Höhe 28 m Blatt Nr. 19 / Schloss Hackhausen Park 2 Rotbuchen Umfang 2,7 m / 4,95 m; Höhe 30 m / 35 m Blatt Nr. 19 / Schloss Hackhausen Park 1 Spitzahorn Umfang 2,9 m; Höhe 30 m Blatt Nr. 19 / Schloss Hackhausen Park	
2.3.88	1 Ulme Umfang 3,4 m, Höhe 30 m Blatt Nr. 19 / Schloss Hackhausen, östlich des Teichs	
2.3.89	Parkanlage an der Virchowstraße Blatt Nr. 20 / Parkanlage Altenpflegeheim Virchowstraße <u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 1 ha großen Gebietes als Naturdenkmal erfolgt - zum Erhalt der alten Parkanlage mit artenreichem und teilweise altem Baumbestand in ihrem weitgehend naturnahen Zustand, - wegen der Schönheit der Parkanlage.	Die Parkanlage ist Standort vieler alter Bäume unterschiedlicher Baumarten. Der Park wird extensiv gepflegt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: • Rekonstruktion der Parkgestaltung, • Erstellung eines Pflegekonzeptes und Umsetzung desselben.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwilligen Verträgen beruhen.
2.3.90 3 Stieleichen Umfang 1,9 bis 3,4 m; Höhe 15 m/20 m Blatt Nr. 21 / westlich Untenkatternberg	
2.3.91 2 Stieleichen Umfang 2,3 m / 2,7 m; Höhe 13 m/18 m Blatt Nr. 21 / Nacker Küllenberg	
2.3.92 2 Stieleichen Umfang 2,8 m / 3,1 m; Höhe 17 m/20 m Blatt Nr. 21 / Nacker Küllenberg	
2.3.93 1 Stechpalme (mehrstämmig) Höhe 7 m Blatt Nr. 21 / Siepen	
2.3.94 1 Roßkastanie Umfang 3,2 m; Höhe 23 m Blatt Nr. 21 / Pilghauser Kotten	
2.3.95 2 Rotbuchen Umfang 2,6 m / 2,8 m; Höhe 25 m Blatt Nr. 21 / nördlich Pilghauser Kotten in Weggabelung	
2.3.96 3 Stieleichen Umfang 2,45 m / 2,6 m; Höhe 18 bis 20 m Blatt Nr. 21 / Hossenhaus, Hossenhauser Bach	
2.3.97 1 Stieleiche Umfang 2,85 m, Höhe 25 m Blatt -Nr. 14 / Dahl, an der Wegeverbindung zur Wissmannstraße	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.98 1 Eibe (mehrstämmig) Umfang 1,4 m; Höhe 8 m Blatt Nr. 13 / Poschheider Mühle, am Bach	
2.3.99 1 Pappel Umfang 4,2 m; Höhe 27 bis 30 m Blatt Nr. 13 / Lochbachtal, östlich Tunnel Bahnstraße / Kasperstraße	
2.3.100 8 Stieleichen Umfang 1,9 bis 2,8 m; Höhe 15 bis 17 m Blatt Nr. 12 / Lochbach, Irlenwiesen Maubeshaus, östlich Lübecker Straße	
2.3.101 Hohlweg mit beidseitigem Baumbestand 0,16 ha Blatt Nr. 12 / Weierkamp, Keusenhof <u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des Objektes als Naturdenkmal erfolgt - als landschaftsprägendes kulturhisto- risches Objekt, - wegen der für Umweltbildungszwecke günstigen Lage am Klingenpfad.	Baumbestand vorwiegend bestehend aus Hainbuche und Traubeneiche.
2.3.102 1 Stieleiche Umfang 3,6 m, Höhe 18 m Blatt Nr. 12 / östlich Maubeshäuser Kotten am Feldweg	
2.3.103 Ahorn-Allee Umfang von 1,4 bis 4,6 m, Höhe 29 m Blatt Nr. 13 / Caspersbroicher Weg	49 Ahornbäume, vorwiegend Spitzahorne.
2.3.104 6 Stieleichen Umfang 2,9 bis 4,0 m; Höhe 20 bis 27 m Blatt Nr. 13 / Schloss Caspersbroich, innerhalb und außerhalb Zufahrt Garagen	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.105 2 Rotbuchen Umfang 3,5 m / 4,5 m; Höhe 30 m Blatt Nr. 14 / zwischen Nacken und Kotter Hammer	2 im Kronenbereich miteinander verwachsene Buchen, die in dieser Ausprägung äußerst selten sind.
2.3.106 Ehemalige Klärteiche im oberen Nacker Bachtal Blatt Nrn. 14, 15 / Nordöstlich Kotter Hammer <u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 4,36 ha großen Gebietes als Naturdenkmal erfolgt - wegen der landeskundlichen Bedeutung des Teichkomplexes, - zur Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Naturdenkmals.	Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um sieben ehemalige Klärteiche im oberen Nacker Bachtal zwischen Kotterheidberg und Kotter Hammer. Sie liegen in 2 Gruppen von jeweils 3 bzw. 4 Becken hintereinander. Sie nehmen auf 500 m die 30 bis 40 m breite Talsohle ein, so dass nur noch Platz für den kanalisierten Nacker Bach bleibt. Sein Wasser ist z. Z. noch bei Starkregenereignissen kritisch belastet. Die Schlammteiche sind seit längerer Zeit außer Funktion. Nur die beiden in Nordosten und der im Südwesten gelegene Teich haben noch eine offene Wasserfläche. Die übrigen befinden sich in einem mehr oder weniger fortgeschrittenen Verlandungsstadium und sind teilweise schon fast vollständig verbuscht. Im Uferbereich stehen einige ältere, z. T. hohle Bäume (Pappeln, Stieleichen, Rotbuchen, Weiden, Hainbuchen). Der nördliche, in das unter Schutz zu stellende Gebiet einbezogene Hang ist mit Laubwald, vorwiegend aus Rotbuchen und Traubeneichen, bestanden. Die Krautschicht ist hier nur lückig ausgebildet. Die Teiche sind Laichplatz für Feuersalamander (RL R), Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch. Es kommen außerdem Blindschleichen vor, und als Brutvogelart der Eisvogel (RL 3N). Der besondere Wert des Gebietes wird bestimmt durch den hohen Wert für Amphibien und höhlenbrütende Vogelarten sowie durch die strukturelle Vielfalt des Gebietes, die vielen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bietet LÖBF (2003a) .
<u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.3 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem Naturdenkmal untersagt: die alten Bäume im Uferbereich zu entfernen.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: • Verhinderung der Bewaldung durch Auf-den-Stock-setzen der Gebüsche in der Uferzone, • Offenhalten des Biotopkomplexes durch Mahd der Ufer- und Verlandungszonen, • Aktualisierung und Umsetzung des Biotoppflegeplans, • Durchführung regelmäßiger Erfolgskontrollen im Hinblick auf den Schutzzweck.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Eine detailliertere Beschreibung der Nutzung wird im Biotoppflegeplan erfolgen. GESELLSCHAFT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNG (1988b): Biotoppflegeplan für das Gebiet Oberes Nacker Bachtal – Ehemalige Klärteiche incl. Erweiterung und Tongrube. - Köln. Im Biotopkataster der LÖBF ist das Biotop unter der Nr. 4808-033 verzeichnet.

2.3.107 Ehemalige Tongrube

Blatt Nr. 15 / nördlich Katternberger Straße

Schutzzweck

Die Festsetzung des 1,96 ha großen Gebietes als Naturdenkmal erfolgt

- wegen der landeskundlichen Bedeutung der Tongrube für die Stadt Solingen,
- zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Tongrube,
- zum Erhalt und zur Optimierung eines strukturreichen Biotopkomplexes als Lebensraum für an Sekundärbiotop gebundene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten im Stadtbereich von Solingen.

Das Naturdenkmal „Ehemalige Tongrube“ liegt südwestlich des Innenstadtbereichs Solingen und ist als Sekundärbiotop Lebensraum von Pioniergesellschaften sonnenexponierter Steilwände. Die Hänge und die Grubensohle sind z. T. mit dichtem Gebüsch bewachsen, in dem Birke und Weiden dominieren. Im Nordwesten ist eine offene Steilwand vorhanden, die stellenweise vegetationsarme Felsen zeigt und ansonsten mit einer Ruderalvegetation bewachsen ist.

Die Grubensohle weist mehrere Stillgewässer auf, die in den letzten Jahren aus naturschutzfachlichen Gründen angelegt bzw. erweitert wurden. Der Verbuschung des Geländes wird durch regelmäßige Rodungsarbeiten entgegengewirkt. Zusammen mit dem nördlich anschließenden Nacker Bachtal stellt die ehemalige Tongrube einen sehr reich strukturierten Biotopkomplex dar.

Als seltene und gefährdete Tierarten kommen Bergmolch, Ringelnatter und Blindschleiche unter den Amphibien und Reptilien, als gefährdete Vogelart die Dorngrasmücke vor.

2002 wurden Wildbienen und Wespen im Naturdenkmal untersucht (FOCKENBERG 2003), insgesamt wurden 56 Arten festgestellt, davon neun Arten der Roten-Liste.

Im Biotopkataster der LÖBF ist das Biotop unter der Nr. 4808-053 verzeichnet.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.3 A. genannten, allgemeinen Verboten ist in diesem Naturdenkmal untersagt: • Aufforstungen oder Anpflanzungen durchzuführen. <u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: • Ausbesserung und Ergänzung der Einzäunung des Gebietes, • Zurückdrängen der Verbuschung durch Entfernen eines Großteils der Gehölze (Bäume und Sträucher), insbesondere an den Hängen; nach Möglichkeit Entfernung der Gehölze aus der Tongrube, • Ringeln einzelner Bäume und stehen lassen als Totholz für spezialisierte Tierarten, • Offenhalten der Gewässer, • regelmäßige Mahd von gehölzfreien Bereichen, • Anpflanzung von Obstgehölzen und Entwicklung blütenreicher Säume in der näheren Umgebung des NDs, • Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf einem Teil der östlich gelegenen Wiese und Entwicklung einer blütenreichen Hochstaudenflur, • Umsetzung und Fortschreibung des Biotopmanagementplans, • Durchführung regelmäßiger Erfolgskontrollen.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Durch die Baumaßnahmen in der Umgebung des ND sind große Teile der Nahrungshabitate der Wildbienen verloren gegangen. Es sollte versucht werden, diese Verluste über die Schaffung neuer blütenreicher Biotope zu kompensieren. BIOLOGISCHE STATION MITTLERE WUPPER (1998): Naturdenkmal „Ehemalige Tongrube“. Zustandsbericht und Entwicklungsvorschläge. – (unveröff.).
2.3.108 Feuchtgebiet bei Scheuren Blatt Nr. 14 / Industriegebiet Scheuren, östlich der Norbertstraße	Wald mit Quellen, kleinem Wasserlauf, offenen Wasserflächen und Sumpfböden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 0,66 ha großen Gebietes als Naturdenkmal erfolgt - wegen der landeskundlichen und naturgeschichtlichen Bedeutung des Feuchtgebietes, - zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit des Feuchtgebietes, - zum Erhalt des feuchten Waldgebietes als seltenes innerstädtisches Biotop.	
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Entfernen von Bodenanschlüpfungen, - Erstellung eines Pflegekonzeptes und Umsetzung desselben, - Durchführung regelmäßiger Erfolgskontrollen.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.
2.3.109 1 Ulme Umfang 3,2 m, Höhe 30 m Blatt Nr. 14 / Lochbachtal, Locher Hammer, am Fußweg	
2.3.110 Eichenhain 0,15 ha Blatt Nr. 7 / Sonnenschein, am östlichen Ortsrand	18 Stieleichen, Hainbuchen und Stechpalmen.
2.3.111 Feldgehölz Länge etwa 400 m Blatt Nr. 3 / Kotzert, Stöcken	Stieleichen, Haseln, Holunder, Brombeeren, Schlehen.
2.3.112 1 Esche Umfang 3,2 m; Höhe 18 m Blatt Nr. 3 / Eschbach	
2.3.113 1 Stieleiche (zweistämmig) Umfang 2,6 bis 3,0 m; Höhe 15 m Blatt Nr. 4 / Nümmen	

2.4 Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4 <u>Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile</u> Aufgrund der §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist Nachfolgendes allgemein festgesetzt: <u>Schutzzweck</u>	Geschützte Landschaftsbestandteile werden gem. § 23 LG Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit dies a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Der Schutzzweck wird gem. § 19 LG für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.
A. <u>Verbote</u> Gem. § 34 Abs. 2 LG ist die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen verboten sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können. Es ist insbesondere verboten: 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,	Nach § 2 BauO NRW sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten insbesondere auch: 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, 3. der Ver- und Entsorgung dienende Anlagen, 4. Camping- und Wochenendplätze, 5. Sport- und Spielplätze, 6. Stellplätze, 7. Gerüste, 8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen, 9. Landungs-, Boot- und Angelstege sowie 10. am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2. Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen, Wege und Plätze anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist,	Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie beispielsweise durch das Befestigen mit Recyclingmaterial, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.
3. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Uferbewuchs oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,	Wald-, Einzelbäume, Sträucher und Baumgruppen sind wesentlich für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und tragen in erheblichem Maße zur Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bei. Die fachgerechten Pflegeschnitte an Obstbäumen, Hecken und Kopfbäumen zählen nicht hierzu (§ 64 LG ist zu beachten).
4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Lebensstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,	Das Anfüttern von Tieren in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten. Die Fütterung in Notzeiten bleibt von dem Verbot unberührt.
5. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,	
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,	
7. das Feuermachen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, Bauwagen, Anhängern und Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume; das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- und Campingplätzen,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
8. mit Kraftfahrzeugen auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Wirtschafts- und Wanderwegen sowie außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren, 9. ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeleitungen, Zäune - außer den ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen - oder andere Einfriedungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;	Das Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (s. Kap. 2.2 B. „Nicht verbotene Tätigkeiten“). Auf die bestehenden Genehmigungen gem. § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz (Kanalnetzanzeige) im Stadtgebiet wird hingewiesen. Hierdurch wird die Lage von Leitungen bzw. der Standort der Anlagen zur Abwasserbehandlung vorgegeben. Die Unterhaltung und Wartung sowie der notwendige Ersatz in bisheriger Art und bisherigem Umfang rechtmäßig bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie deren Neuanlage auf oder in öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen bleibt von dem Verbot unberührt, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt. Ortsübliche Weide- und Kulturzäune sind offene Zaunanlagen aus runden oder gespaltenen Holzpfehlern mit Stacheldraht, Knotengeflecht, Elektrodraht oder Querriegeln aus halben Rundhölzern.
10. Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnungen von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Ufergestalt vorzunehmen,	Zu den sonstigen Veränderungen der Bodengestalt gehören auch Aufschüttungen, Abgrabungen oder das Verfüllen von Senken, unabhängig vom Volumen. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ist es zulässig, abgeschwemmten Boden oder Boden, der bei der Ernte vom Acker entfernt wurde, auf der Fläche, von der das Material stammt, in einer Stärke von bis zu 20 cm flächig aufzutragen.
11. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen,	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (siehe Runderlass des MELF, jetzt: MURL vom 26.11.1984, Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen).
12. Quellen oder Gewässerränder einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,	Hierzu zählen auch Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung sowie Maßnahmen zur Veränderung der chemischen und physikalischen Parameter des Wassers. Als Gewässerränder werden die mit einer typischen Ufervegetation bestandenen Flächen entlang eines Gewässers definiert. An Fließgewässern anzustreben sind Gewässerrandstreifen, die ebenso breit sind wie das Gewässer selbst, mindestens jedoch 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante (MUNLV NRW 2003).
13. den Grundwasserspiegel zu verändern oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,	Dies gilt z. B. für die Neuanlage oder Veränderung von Gräben oder Drainagen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
14. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von flüssigen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,	Hierzu zählt auch das Abladen von so genanntem "Grünmüll", d.h. Schnitt- oder Mahdgut aus anderen Flächen.
15. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer einzuleiten oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe in die Gewässer einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,	Die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist hiervon nicht betroffen.
16. Waldflächen sowie Quellen und Fließgewässerränder zu beweiden,	Als Gewässerränder werden die mit einer typischen Ufervegetation bestandenen Flächen entlang eines Gewässers definiert. An Fließgewässern anzustreben sind Gewässerrandstreifen, die ebenso breit sind wie das Gewässer selbst, mindestens jedoch 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante (MUNLV NRW 2003). Der Schutz von Quellbereichen und Gewässerrändern erfolgt ggf. durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern / Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Die Förderung der Maßnahme soll über Programme des Landes und der Europäischen Union erfolgen.
17. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,	Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 41 Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 uneingeschränkt.
18. Brachflächen oder Streuobstwiesen umzubrechen, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder deren Nutzung zu intensivieren,	Ausgenommen von diesem Verbot sind Brachflächen, die nachweislich im Rahmen der EU-Flächenzahlungsverordnung vorübergehend stillgelegt wurden. Die Beweidung von Obstwiesen ist so vorzunehmen, dass durch diese keine Schäden an den Gehölzen auftreten. Gegebenenfalls sind die Obstgehölze durch geeignete und landschaftsge-rechte Abzäunungen vor Verbiss zu schützen.
19. die Neuanlage von Kleingärten oder Grabeland,	
20. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben oder Flächen als Hundeübungsplatz zu nutzen,	
21. Hunde in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni unangeleint mit sich zu führen,	
22. Wasser- oder Eisflächen zu betreten, zu befahren oder in den Gewässern zu baden.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
B. <u>Nicht verbotene Tätigkeiten</u> Von den unter A. aufgeführten Verboten bleiben folgende Rechte und Tätigkeiten unberührt: 1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen sowie die Errichtung von Melkständen und ortsüblichen Viehhütten im Rahmen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung; uneingeschränkt gelten A.1., A.2., A.10., A.17., A.18., 2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des gesetzlichen Hegeauftrages gemäß § 1 Bundesjagdgesetz und die Ausübung des Jagdschutzes gemäß §23 Bundesjagdgesetz sowie die Errichtung und Erneuerung offener Ansitzleitern. Für die Errichtung und Erneuerung geschlossener Jagdkanzeln und Einrichtungen für die Wildfütterung ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde herzustellen, 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts einschließlich der Hege nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes in der derzeit gültigen Fassung; uneingeschränkt gelten A.11. und A.12., 4. alle bei Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen rechtmäßig ausgeübten oder zugelassenen bzw. planfestgestellten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,	Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, wie sie sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und §17 des Bundesbodenschutzgesetzes in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) ergeben, fortgeführt werden. Viehhütten dienen dem vorübergehenden Schutz des Weideviehs und werden als ortsüblich angesehen, wenn sie in einfacher Bauweise ohne Fundament und mindestens einseitig offen errichtet werden. Ortsübliche Weide- und Kulturzäune sind offene Zaunanlagen aus runden oder gespaltenen Holzpfählen mit Stacheldraht, Knotengeflecht, Elektrodraht oder Querriegeln aus halben Rundhölzern.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5. die Durchführung der von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder abgestimmten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen,	Hierunter fällt auch die Umsetzung der unter Ziffer 1 beschriebenen Entwicklungsziele sowie die unter Ziffer 5 beschriebenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.
6. die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; der Träger der Maßnahme hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich, möglichst vorab, zu unterrichten,	Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. durch Polizei oder Feuerwehr sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen der Daseinsvorsorge) und Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr abzuwehren (Notstand im Sinne des § 228 BGB). Weiterhin fallen unter diese Klausel auch Maßnahmen zur Sanierung, Sicherung und Überwachung von Altlasten, Altablagerungen und Altstandorten. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu regeln.
7. die Unterhaltung von Fließgewässern, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, befestigter Wege und Plätze, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt,	Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Unterhaltung von Feld-, Wald- und Wanderwegen, soweit hierfür gebietstypisches Wegebaumaterial verwandt wird, das nicht zur Veränderung des pH-Werts oder Nährstoffhaushalts führt. Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 - Az.: IV B 5 – 1.06.00. Dies gilt im gleichen Maße für den Bahnkörper.
8. die Unterhaltung und Wartung sowie der notwendige Ersatz in bisheriger Art und bisherigem Umfang rechtmäßig bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie deren Neuanlage auf oder in öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt,	
9. die Erneuerung genehmigter Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe sowie die Errichtung von Schildern oder Beschriftungen, die im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, wenn sie der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
10. das Befahren der Flächen innerhalb der geschützten Teile von Natur und Landschaft durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen durch die Mitarbeiter der Unteren Landschafts- oder Forstbehörde oder einer von diesen ermächtigten, fachkundige Personen, 11. die fachgerechte Pflege von Hecken (auf den Stock setzen), Kopfbäumen (Schneiteln), Feld- und Ufergehölzen unter Beachtung des § 64 LG, 12. die Durchführung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren.	Als fachgerechte Pflege ist anzusehen, wenn Hecken sukzessive auf den Stock gesetzt werden, und je nach Gelegenheit Überhälter belassen werden; Kopfbäume regelmäßig, bei größeren Beständen gruppenweise, geschneitelt werden
D. Befreiungen Von den unter 2.4 A. genannten allgemeinen Verboten und zusätzlich von in den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn a) die Durchführung des Verbotes im Einzelfall - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 5 in Verbindung mit § 6 LG gilt entsprechend.	Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit der Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG). Die nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Ziffer 5 LG zu beteiligen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
E. <u>Ordnungswidrigkeiten</u> Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten in den geschützten Landschaftsbestandteilen zuwiderhandelt.	Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Gemäß § 71 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG bezieht, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen.

Gebietstypische Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Übersicht: Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG im Landschaftsplan Solingen

Nr.	Name des Objektes	Bisheriger Schutzstatus	Fläche (ha)
2.4.1	Wupperhang westlich der Freileitung	Seit 1970 als LSG, seit 1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	1,47
2.4.2	Terassenleiste des Eschbaches bei Kellershammer	Seit 1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	0,28
2.4.3	Eichen-Hangwald Hammersberg	Seit 1987 als LSG ausgewiesen.	16
2.4.4	Hang des Mühlenberges bei Untenruden	Seit 1970 als LSG, seit 1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	7,54
2.4.5	Hang der Wupper bei Wipperaue	Seit 1970 als LSG, seit 1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	5,89
2.4.6	Burbachtal	Seit 1970 als LSG, seit 1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	2,29
2.4.7	Börkhauser Bachtal	Seit 1970 z. T. als LSG, seit 1987 z. T. mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	8,69
2.4.8	Buchenaltholzbestand am Viehbach bei Krüdersheide	Seit 1970 als LSG, seit 1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	4,1
2.4.9	Erlen-Eschenwald bei Bauermannsheide	Seit 1970 als LSG, seit 1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	6,33
2.4.10	Saumbiotope Schmalzgrube	Seit 1987 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	2,51
2.4.11	Auenwald im Ittertal bei Mittelitter	Seit 1970 als LSG, seit 1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	6,34
2.4.12	Oberes Ittertal	Seit 1970 als LSG ausgewiesen.	19,56
2.4.13	Korkenzieherbahn mit Nümmener Bachtal	Seit 1987 teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplans.	16,21

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.1 Wupperhang westlich der Freileitung <u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 1,47 ha großen geschützten Landschaftsbestandteiles erfolgt • zur Erhaltung bzw. Förderung des naturnahen Buchenwaldes in seiner standorttypischen Ausprägung in einer steilen Hanglage, • zur Erhaltung des natürlich wirkenden Landschaftsbildes wegen seiner Besonderheit und Schönheit, • wegen der Bodenschutzfunktion des Buchenwaldes im Hinblick auf die starke Hangneigung und das flache Bodenprofil. <u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.4 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil untersagt: • das Entnehmen von Gesteinsproben mittels Schlag- oder Brechwerkzeugen, • die Hangstruktur zu verändern oder zu beschädigen.	Blatt Nr. 17 Es handelt sich bei dem Objekt um einen mit naturnahem Buchenwald bestandenen nordexponierten Steilhang nordöstlich Halfeshof, westlich der Freileitung gelegen. Der Hang ist geprägt durch zahlreiche große Einzelfelsen und Felsbänder, die dem Gebiet auch eine geologische Bedeutung geben. Das Landschaftsbild in diesem Bereich ist ungewöhnlich und beeindruckt den Betrachter durch seinen natürlich wirkenden Charakter. Die forstliche Nutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4. getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.
2.4.2 Terrassenleiste des Eschbachs bei Kellershammer <u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 0,28 ha großen geschützten Landschaftsbestandteiles erfolgt • zur Erhaltung bzw. Förderung des naturnahen Laubwaldes in seiner standorttypischen Ausprägung, • zur Erhaltung der Oberflächenstruktur des Steilhanges in seiner derzeitigen Form.	Blatt Nr. 25 Gut erhaltene Terrassenleiste am Hang im Mündungswinkel zwischen Eschbach und Lohbach.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.4 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil untersagt: • das Entnehmen von Gesteinsproben mittels Schlag- oder Brechwerkzeugen, • die Hangstruktur zu verändern oder zu beschädigen.	Die forstliche Nutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4. getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten. Um Hangerosion zu verhindern, soll die Bestockung der Hänge ständig erhalten bleiben. Kahlschläge würden die Erosion des Bodens fördern und sind somit nicht gestattet.

2.4.3 Eichenhangwald Hammersberg

Schutzzweck

Die Festsetzung des 16 ha großen Hangwaldes Hammersberg als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung des Hangwaldes mit naturnaher Laubwaldbestockung mit seiner typischen Flora und Fauna,
- wegen der Seltenheit und Gefährdung dieses Biotoptyps in Nordrhein-Westfalen,
- zur Erhaltung und Förderung des Artenreichtums des Hangwaldes,
- zur Erhaltung und Förderung des bezirksüberschreitenden Biotopverbundes für heimische waldbewohnende Tierarten.

Blatt Nr. 31

Die Fläche ist im Biotopkataster der LÖBF unter der Nr. 4808-102 erfasst. Das Gebiet umfasst den auf Solinger Stadtgebiet liegenden Teil eines großen Laubwald-Komplexes auf den Südhängen des Wuppertales. Es handelt sich dabei um einen ostexponierten, steilen Hang in einem Nebentälchen nahe des Sengbaches. Der Wald wird im Westen von der Kreisgrenze und im Osten von der Straße begrenzt, die von Glüder nach Witzhelden führt.

Hangwälder sind in der Roten Liste der Biotope Nordrhein-Westfalens aufgeführt (Rote Liste 3).

Es überwiegen alte Eichenwälder, zum größten Teil mit Birke, die ehemals als Niederwälder genutzt wurden. Es handelt sich teils um starkes Baumholz mit naturnaher Struktur. Stellenweise ist Kiefer beigemischt. Die meist üppige Krautschicht wird beherrscht von anspruchslosen Arten in hohem Deckungsgrad, z. B. verschiedenen Hainsimsen-Arten. In einer zweiten Baumschicht oder hohen Strauchschicht tritt auch die Hainbuche auf. An einigen Stellen sind kleinere Felsaufschlüsse vorhanden.

Die Hangwälder zwischen Wuppertal-Vohwinkel und Leichlingen sind schon durch LOHMEYER (1976) als botanisch wertvoll kartiert, da sie die potentiell natürliche Vegetation repräsentieren (Hainbuchen-Traubeneichenwald auf flachgründigen Steilhängen des unteren Wuppertales).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.4 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil untersagt: das Gebiet durch Wegebau weiter zu erschließen.	Die forstliche Nutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4. getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.
<u>Gebote</u> Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zusätzlich geboten: - Bevorzugung der Naturverjüngung gegenüber anderen Bestandsbegründungen, - Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in Waldbereichen aller Entwicklungsstufen, - Überprüfung der Möglichkeiten, die ehemalige Niederwaldnutzung zur Erhaltung der speziellen Flora und Fauna in Teilbereichen wieder aufzunehmen.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Totholz, v. a. stehendes, bietet einen günstigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, einige Tierarten sind in ihrer Spezialisierung auf Alt- und Totholz abhängig vom Vorhandensein dieser Strukturen, z. B. verschiedene Totholzkäferarten. Die schmale, ostexponierte Parzellierung des Hanges beruht auf der historischen, bäuerlichen Niederwaldnutzung. Niederwaldnutzung fördert die Artenvielfalt im Wald und schafft Lebensräume für inzwischen selten gewordene Tier- und Pflanzenarten.

2.4.4 Hang des Mühlenberges bei Untenruden

Schutzzweck

Die Festsetzung des 7,54 ha großen geschützten Landschaftsbestandteiles erfolgt

- zur Erhaltung bzw. Förderung des südexponierten Eichen-Birkenwaldes und Buchenwaldes trocken-warmer Standorte,
- zum Schutz und zur Förderung der Lebensstätten von seltenen, gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in Waldökosystemen,

Blatt Nr. 29

Das Gebiet liegt westlich von Untenruden und erstreckt sich von Widdert im Norden bis Friedrichstaler Kotten im Süden.

Das Gebiet wird gebildet durch einen 500 m langen und 70 m hohen, bewaldeten Hang auf der rechten Wupperseite, ca. 30 Grad nach Südosten geneigt.

Der Wald ist z. T. als trockener, südexponierter Traubeneichen-Birkenwald bzw. Buchenwald ausgebildet, als Laubwald trocken-warmer Standorte steht er daher auf der Roten Liste gefährdeter Biotope Nordrhein-Westfalens (1999).

An seiner steilsten Stelle im Südwesten befindet sich ein naturnaher Hainbuchen-Traubeneichen-Hangwald (ehemalig als Niederwald genutzt).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- zum Umgebungsschutz und zur Förderung der Lebensstätten von seltenen, gefährdeten Tier- und Pflanzenarten im ND Ehemaliger Steinbruch am Mühlenberg, - wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des lichten Eichen-Hainbuchenwaldes am südexponierten Hang, - wegen der Bodenschutzfunktion des Laubwaldes im Hinblick auf die starke Hangneigung und das flache Bodenprofil, - wegen der Lage am Klingenpfad, der als bedeutender, regionaler Wanderweg kulturhistorisch bedeutsame und landschaftsbildprägende Teile der Landschaft erschließt.	Auch Nadelholzparzellen sind in der Abgrenzung des Landschaftsbestandteiles zu finden, ihr Entwicklungspotential für einen naturschutzfachlich wertvollen Laubwald ist hoch. Das Gebiet beherbergt eine artenreiche Insektenfauna. Im Biotopkataster der LÖBF ist das Gebiet unter der Nummer 4808-034 aufgeführt.
<u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.4 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil unter-sagt: Die Hangstruktur zu verändern oder zu beschädigen.	Die forstliche Nutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4. getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten. Um Hangerosion zu verhindern, soll die Bestockung der Hänge ständig erhalten bleiben. Kahlschläge würden die Erosion des Bodens fördern und sind somit nicht gestattet.
<u>Gebote</u> Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zusätzlich geboten: - Senkung des Bestockungsgrades in Bereichen mit südlicher Exposition, um licht- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten zu fördern, - Erhöhung des Totholzanteils, insbesondere des stehenden Totholzes, in den Beständen aller Altersphasen,	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Totholz, v. a. stehendes, bietet einen günstigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, einige Tierarten sind in ihrer Spezialisierung auf Alt- und Totholz abhängig vom Vorhandensein dieser Strukturen, z. B. verschiedene Totholzkäferarten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• Erhalt von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar in über 120-jährigen Laubwaldbeständen, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase, • Überprüfung der Möglichkeiten zur Wiederaufnahme der historischen Waldbewirtschaftung auf Teilflächen zur Demonstration.	Flora und Fauna in Niederwäldern unterscheiden sich deutlich von der in Hochwäldern. Wegen der Aufgabe dieser Nutzungsform spätestens nach dem 2. Weltkrieg sind auch die entsprechenden Pflanzen und Tiere selten geworden. Durch eine Wiedereinführung dieser Nutzungsform können wichtige Lebensräume für seltene und gefährdete Arten geschaffen werden. Aus wirtschaftlichen und Artenschutzgründen ist die Bewirtschaftung als Mittelwald eine wertvolle Alternative. Niederwaldnutzungsformen können auch in kulturgeschichtliche Wanderungen eingebunden werden, da sie das typische historische Erscheinungsbild von bäuerlich genutzten Wäldern widerspiegeln.

2.4.5 Hang der Wupper bei Wipperaue

Schutzzweck

Die Festsetzung des 5,89 ha großen geschützten Landschaftsbestandteiles erfolgt

- zum Erhalt der naturnahen Ausprägung des Laubmischwaldes,
- wegen der Bedeutung des Waldes für den Erhalt der natürlichen Vegetation und der bodenständigen Flora und Fauna,
- zum Erhalt des Waldes für den Bodenschutz im Hinblick auf die starke Hangneigung.

Blatt Nrn. 27, 28

Es handelt sich bei diesem Gebiet um einen naturnah bewaldeten süd- bis südwestexponierten Steilhang mit schützenswertem, geologischem Aufschluss zwischen Wipperaue und Haasenmühle im unteren Wuppertal. Geprägt wird das Gebiet durch die Morphologie des sehr steilen Hanges und durch den naturnahen, besonders farnreichen Laubwald. Durch das kleinräumig strukturierte Hanggelände konnte sich auf kleinem Raum ein abwechslungsreiches Mosaik verschiedener Vegetationseinheiten ausbilden.

In dem Gebiet liegt ein ehemaliger Steinbruch, der als Naturdenkmal geschützt ist.

Die forstliche Nutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4. getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Gebote</u> Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zusätzlich geboten: • Erhalt von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar in über 120-jährigen Laubwaldbeständen, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase, • Erhöhung des Totholzanteils, insbesondere des stehenden Totholzes, in den Beständen aller Altersphasen.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Totholz, v. a. stehendes, bietet einen günstigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, einige Tierarten sind in ihrer Spezialisierung auf Alt- und Totholz abhängig vom Vorhandensein dieser Strukturen, z. B. verschiedene Totholzkäferarten.
2.4.6 Burbachtal	
<u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 2,29 ha großen geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt • zum Erhalt des naturnahen Bruchwaldes, • zum Erhalt der extensiv genutzten mageren Wiese und • zur Abwehr schädlicher Einwirkungen durch Erholungsnutzung.	Blatt Nr. 27 Das Gebiet befindet sich südlich des Freibades Aufderhöhe. Es handelt sich um ein Bachtal, das durch Erlenbruchwaldbereiche, feuchte Wiesengebiete und am Bach liegende Teiche geprägt ist. In den höheren angrenzenden Lagen sind Eichen-Kiefernwaldbereiche zu finden. Es handelt sich um ein aus floristischer, limnologischer und zoologischer Sicht wertvolles Gebiet.
<u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.4 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil untersagt: • die Wiese in eine andere Nutzung zu überführen oder die Nutzung zu intensivieren.	Die forstliche Nutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4. getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten. Die konkrete Bewirtschaftungsform wird im Rahmen vertraglicher Regelungen festgelegt.
<u>Gebote</u> Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zusätzlich geboten:	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Bruchwaldes durch: - Wiederherstellung des natürlichen Wasserregimes und - eine anzustrebende Nutzungsaufgabe, • bei Beeinträchtigung des Schutzzwecks Entfernen von Neophyten, • zweischürige Mahd der extensiv genutzten Wiese mit spätem ersten Schnitt.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Der erste Schnitt sollte nicht vor dem 15. 06. erfolgen, um die floristische Zusammensetzung der Wiese im derzeitigen Zustand zu erhalten. Die konkrete Bewirtschaftungsform wird im Rahmen vertraglicher Regelungen festgelegt.

2.4.7 Börkhauser Bachtal

Schutzzweck

Die Festsetzung des 13,17 ha großen geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt

- zum Schutz und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Lebensraumes Börkhauser Bach mit den bachbegleitenden Gehölzen und Feuchtwiesen,
- zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften, die durch intensive Landnutzung und Gewässerregulation verdrängt worden sind,
- zum Schutz vor nachteiligen Wirkungen durch anthropogene Nutzungen infolge der unmittelbar angrenzenden Siedlungsentwicklung auf die schutzwürdigen Bereiche.

Blatt Nr. 20

Es handelt sich bei dem Objekt um das Börkhauser Bachtal, das trotz stärkerer anthropogener Überformung noch naturnahe Bereiche mit typischer sowie auch seltener Flora und Fauna aufweist.

Im Osten des Bachtals liegt ein Erlen-Auwald, der durch die Aufstauung des Quellbereiches stark vernässt ist und stellenweise auch Bruchwaldcharakter hat. Südlich dieses Erlen-Auwaldes befindet sich eine Weide, die von Schafen beweidet wird. Das aufgestaute Stillgewässer wird von diesem Erlenwald eingeschlossen. Eine Aufforstung und Mähwiesen sowie Einzelgehölze und Baumgruppen grenzen nördlich an den Erlenwald an.

Westlich des Stauteiches fällt das Gelände stark ab. Der Börkhauser Bach wird hier von einem schmalen Gehölzsaum begleitet, der allmählich in einen breiteren Gehölzsaum übergeht, der als Erlen-Eschen-Auwald charakterisiert werden kann. Das Gewässer ist hier in einem naturnahen Zustand. Von Norden her fließt der Wiefeldicker Bach dem Börkhauser Bach zu.

Die flachen Hangbereiche werden landwirtschaftlich genutzt als Acker, Mähwiese und Weide, die ebenfalls von Hecken und Baumgruppen strukturiert werden. Im Westen des Gebietes, östlich des Bahndammes, befindet sich ein Hochwasserrückhaltebecken. Der Bachlauf sowie die angrenzend liegenden Feucht- und Nasswiesenbereiche sind als geschützter Biotop vermerkt.

Im Gebietsentwicklungsplan ist das Börkhauser Bachtal als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Verbote</u>	
Zusätzlich zu den unter 2.4 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil untersagt:	Die forstliche Nutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4. getroffenen Festsetzungen bestimmt.
das Grünland umzubrechen oder die Nutzung zu intensivieren.	Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.
<u>Gebote</u>	
Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zusätzlich geboten:	Die konkrete Bewirtschaftungsform wird im Rahmen vertraglicher Regelungen festgelegt.
Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Bruchwaldes durch:	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.
- Wiederherstellung des natürlichen Wasserregimes unter Beachtung des Erhalts der schutzwürdigen Biotope	Der Erlen-Bruchwald ist durch die Aufstauung des Borkhauser Baches entstanden. Es sollte geprüft werden, ob Maßnahmen möglich sind, die eine Revitalisierung des Baches initiieren und gleichzeitig den Erhalt des Bruchwaldes ermöglichen.
Schutz des Bachlaufes durch die Verbesserung des Schutzes vor nachteiligen Einwirkungen durch landwirtschaftliche Nutzung:	
- Extensivierung des Grünlandes durch Verringerung der Besatzdichte bzw. Reduzierung der Mahdhäufigkeit,	
- Verzicht auf Düngung des Grünlandes,	
- Umwandlung des Ackers im Südwesten in Grünland.	Die konkrete Bewirtschaftungsform wird im Rahmen vertraglicher Regelungen festgelegt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.8 Buchenaltholzbestand am Viehbach bei Krüdersheide <u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 4,10 ha großen Buchenaltholzbestandes am Viehbach bei Krüdersheide als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt • wegen der Bedeutung der naturnahen Fließgewässerabschnitte für seltene Pflanzen und Tiere und eine artenreiche Gewässerfauna, • wegen der Bedeutung des Buchenaltholzbestandes als Lebensraum und Bruthabitat für seltene und gefährdete Tierarten, <u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.4 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil untersagt: • die im Gebiet vorhandenen Alt-, Tothölzer oder Höhlenbäume zu entfernen, • Veränderungen am Viehbach einschließlich seiner Uferbereiche durchzuführen.	Blatt Nr. 19 Die Abgrenzung des Objektes entspricht der Abgrenzung des Buchenaltholzbestandes mit dem angrenzenden Viehbach. Das Gebiet ist ein Teil des im Biotopkataster der LÖBF aufgeführten Biotopes mit der Bezeichnung BK-4807-054. Es handelt sich um den Viehbach und einen nördlich angrenzenden Buchenbestand. Der Viehbach ist ein naturnaher, etwa 2 m breiter Bach mit Mäandern, sandig-lehmigen, z. T. auch moosreichen Steilufern, einer Kiesbank sowie bachbegleitenden alten Erlen und Eschen. Dieser fragmentarisch ausgebildete Bach-Erlen-Eschenwald besitzt einen hohen Anteil an stehendem Totholz. An den flach geneigten Hängen des Bachtales stocken lichte Buchenaltholzbestände. Ein besonderer Schutz dieses Bereichs ist notwendig, da es sich hier um eine für Höhlenbrüter außerordentlich bedeutsame Altholzinsel inmitten einer Landschaft mit guten Nahrungshabitaten handelt. Als ornithologisch bedeutsame Arten wurden Schwarzspecht, Grünspecht und Hohltaube mehrfach nachgewiesen. Auch das Vorkommen des großen Abendseglers als baumhöhlenbewohnende Fledermausart in diesem Bestand ist von hoher Bedeutung für den Artenschutz. Weiterhin wurde am Viehbach ein Brutnachweis des Eisvogels erbracht. Die forstliche Nutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4. getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten. Als Gewässerränder werden die mit einer typischen Ufervegetation bestandenen Flächen entlang eines Gewässers definiert. An Fließgewässern anzustreben sind Gewässerrandstreifen, die ebenso breit sind wie das Gewässer selbst, mindestens jedoch 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante (MUNLV NRW 2003).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Gebote</u> Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zusätzlich geboten: keine forstliche Nutzung des Altholzbestandes.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.
2.4.9 Erlen-Eschenwald bei Bauermanns- heide	
<u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des 6,33 ha großen geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt - zur Erhaltung des naturnahen Erlen-Eschen-Auwaldes in größtmöglicher Naturnähe, unter besonderer Berücksichtigung des naturnahen Bachlaufs und des Stillgewässers, - wegen der Nähe der schutzwürdigen Biotope zum Naturschutzgebiet Ohligser Heide und dem damit möglichen Verbund artverwandter Biotope zum Aufbau eines wirksamen Biotopverbundsystems, - um schädliche Auswirkungen der Siedlungsnähe und der Erholungsnutzung zu reduzieren und somit die Qualität des Lebensraumes zu verbessern.	Blatt Nrn. 12, 19 Dieser geschützte Landschaftsbestandteil wird gebildet durch einen feuchten seggenreichen Laubwald, bestandsbildend sind v. a. Eichen, Buchen, Erlen und Eschen, welche an diesem Standort der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen. In dem Wald befindet sich ein Bach, der das Gebiet durchfließt sowie ein Waldtümpel, der von diesem Bach gespeist wird. Alte Eichen-Überhälter und umgestürzte Bäume sowie die Unwegbarkeit des Gebietes vermitteln dem Betrachter eine große Naturnähe. Die Naturnähe wird beeinträchtigt durch das Ablagern von Abfällen und die Nutzung als Abenteuerspielplatz. Die forstliche Nutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4. getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Gebote</u> Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zusätzlich geboten: • regelmäßige Kontrolle des Waldes auf Müllablagerungen, • Auswahl von Überhälter-Bäumen bzw. Baumgruppen, die nicht bewirtschaftet werden und auch als stehendes und liegendes Totholz erhalten bleiben.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Totholz, v. a. stehendes, bietet einen günstigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, einige Tierarten sind in ihrer Spezialisierung auf Alt- und Totholz abhängig vom Vorhandensein dieser Strukturen, z. B. versch. Totholzkäferarten.

2.4.10 Saumbiotope Schmalzgrube

Schutzzweck

Die Festsetzung des 2,51 ha großen geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt

- um die wertvolle Flora und Vegetation der Saumbiotope zu erhalten, insbesondere zum Erhalt des Vorkommens von *Anacamptis pyramidalis*,
- um die Saumbiotope ggf. zu vergrößern, um negative Einwirkungen von den umliegenden Nutzungen zu minimieren,
- um die Saumbiotope und ihre Vegetation vor direkter und indirekter Zerstörung zu schützen.

Verbote

Zusätzlich zu den unter 2.4 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil untersagt:

- die Wiese oder die Saumbiotope in eine andere Nutzung zu überführen oder eine andere als einschürige Mahdnutzung ab Mitte Juli durchzuführen, nach Möglichkeit ist das Mahdgut abzutransportieren,

Blatt Nr. 14

Der schutzwürdige Bereich umfasst im wesentlichen die Saumbiotope in der Nähe der Straßen Schmalzgrube und Schmalzgraben. Es handelt sich vorwiegend um trockene, südexponierte Wiesen, die z. T. verbuschen. Insbesondere der Hang des ehemaligen Steinbruchs mit seiner in Solingen einzigartigen, wertvollen Flora ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Besonders hervorzuheben ist hier *Anacamptis pyramidalis* (RL 1), weitere seltene und gefährdete Pflanzenarten der Saumbiotope am Schmalzgraben sind u. a. Gelbgrüner Frauenmantel, Heil-Ziest, Rundblättrige Glockenblume, Echtes Tausendgüldenkraut, Holz-Apfel, Großes Flohkraut und Ackerröte (HÖLTING 2003).

Die forstliche Nutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4. getroffenen Festsetzungen bestimmt.

Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- den Hang des ehemaligen Steinbruchs anders zu pflegen als durch eine Mahd im Abstand von zwei Jahren, wobei das Mahdgut von der Fläche zu entfernen ist, - Anpflanzungen durchzuführen.	Die konkrete Bewirtschaftungsform wird im Rahmen vertraglicher Regelungen festgelegt.
<u>Gebote</u> Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zusätzlich geboten: - Gebüsche und Waldrandbereiche sind durch fachgerechte Schnittmaßnahmen dauerhaft zu erhalten, - auf dem Acker Ackerrandstreifen (ca. 5 m) zur Entwicklung und zum Schutz von Saumbiotopen anzulegen, insbesondere am südlichen Rand.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Mit den Maßnahmen auf dem Acker soll einerseits erreicht werden, dass die empfindlichen Saumbiotope mit seltenen und gefährdeten Arten geschützt werden, andererseits ist aber auch die Förderung der Ackerwildkrautflora beabsichtigt. Es ist zu erwarten, dass sich in absehbarer Zeit wertvolle Pflanzenbestände auf dem Acker einstellen, zumal auch im Saumbereich Arten der extensiv genutzten Äcker gefunden wurden. Die regelmäßige Bodenbearbeitung verhindert die Verbrachung und Verbuschung. Die Nutzung ist vertraglich mit dem Besitzer / Eigentümer zu regeln.

2.4.11 Auenwald im Ittertal bei Mittelitter

Schutzzweck

Die Festsetzung des 6,34 ha großen geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt

- zur Erhaltung des naturnahen Auwaldbereichs in seiner standörtlich typischen Ausprägung mit den typischen Arten und Lebensgemeinschaften,
- zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität zur Sicherung der typischen Gewässerfauna im Bachoberlauf,
- zur Erhaltung des naturnahen Zustandes des Gewässerlaufes,

Blatt Nr. 7

Es handelt sich bei diesem Objekt um einen etwa 270 m langen und 100 m breiten Abschnitt der Itter-Aue zwischen der Eislaufenanlage im Osten und Bastianskotten im Westen. Die ebene Talsohle mit dichtem Bestand an Schwarzerlen wird von steilen, mit z. T. alten Buchen bestockten Steilhängen eingefasst. Es handelt sich um ein typisches Sohlkerbtal mit ost-westlicher Verlaufsrichtung und nordexponierten Hängen. Die Aue wird durch flache, ehemalige Bachläufe, stark vernässte Stellen mit Sumpfpflanzen und durch einen Teich gegliedert. Der Bach fließt in Mäandern in einem natürlichen Bett aus steinigem Grund. Das Wasser ist kritisch belastet. Die Aue wird von einem niedrigen Wall aus Bauschutt durchzogen. Festgestellte Amphibienarten sind Grasfrosch, Bergmolch und Feuersalamander.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
um schädliche Auswirkungen von Nutzungsintensivierung und Erholungsnutzung zu verhindern.	Die forstliche Nutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4. getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten.
<u>Gebote</u> Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zusätzlich geboten:	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, - Erhöhung des Totholzanteils, insbesondere des stehenden Totholzes, in den Beständen aller Altersphasen, - Erhalt von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar in über 120-jährigen Laubwaldbeständen, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase.	Totholz, v. a. stehendes, bietet einen günstigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, einige Tierarten sind in ihrer Spezialisierung auf Alt- und Totholz abhängig vom Vorhandensein dieser Strukturen, z. B. verschiedene Totholzkäferarten.

2.4.12 Oberes Ittertäl

Schutzzweck

Die Festsetzung des 19,56 ha großen geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt

- um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts des abwechslungsreich strukturierten Landschaftsraums zu erhalten und zu entwickeln,
- wegen der Bedeutung der naturnahen Fließgewässerabschnitte mit mehreren Meter hohen Prallhängen für seltene Pflanzen und Tiere und eine artenreiche Gewässerfauna,
- um die Quellen einschließlich der charakteristischen Fauna und Flora zu erhalten oder wiederherzustellen,

Blatt Nrn. 3, 4

Der Bereich umfasst das obere Ittertäl von Eschbach im Westen bis Blumental im Osten. Wegen seiner strukturellen Vielfalt und dem hohen Anteil naturnaher Biotope mit einem hohen Wert für die heimische Flora und Fauna ist der gesamte Bereich schutzwürdig.

Der Itterbach ist ein besonders geschütztes Biotop nach § 62 LG. Er zeichnet sich durch eine besonders naturnahe Struktur aus, da er im gesamten Bereich natürlich mäandriert und sich hohe Prallhänge entwickelt haben. Eine Eignung als Bruthabitat für den Eisvogel ist vorhanden.

Entlang des Baches befindet sich ein naturnaher Gehölzsaum aus Erlen, Eschen, Buchen, Hainbuchen, Weiden etc.. Die gewässerbegleitenden Grünlandbereiche sind z. T. als Nass- und Feuchtwiesen ebenfalls nach § 62 LG geschützt. Neben diesen findet man Magerwiesen und Brachflächen mit Ginster und Heidestrukturen. Auch intensiv genutzte Grünlandbereiche sind im Gebiet vorhanden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- um die für den Naturraum typischen Biotope der Feuchtwiesen, Feuchtweiden, der Brachen, der Magerwiesen, der Borstgrasrasen sowie der Besenginster- und Calluna-Heiden einschließlich der charakteristischen Fauna und Flora zu erhalten und zu entwickeln, - um die landschaftsraumtypischen Lebensgemeinschaften der Gehölz- und Saumstrukturen, Obstwiesen, Feldgehölze, Baumgruppen, Kopfweiden und Einzelgehölze zu erhalten und zu entwickeln, - um die herausragende Rolle des Ittertaales im regionalen Biotopverbund zu erhalten und zu fördern, - wegen der Vielfalt, der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das durch den kleinräumigen Wechsel der Biotopstrukturen sowie die enge Verzahnung zahlreicher charakteristischer Elemente der Kulturlandschaft, insbesondere standorttypische Gehölzbestände, Grünländer, Bachläufe und eine sehr geringe Bebauung geprägt ist, - wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung aufgrund der engen Verzahnung mit den angrenzenden bzw. umgebenden Wohngebieten, - um die typische, strukturreiche, bäuerliche Kulturlandschaft des Landschaftsraumes zu erhalten.	Saumbiotope, aber auch Kopfweiden, Baumgruppen und Einzelgehölze prägen das Landschaftsbild. Der Altbaumbestand entlang der Itter ist wegen seiner Natürlichkeit bemerkenswert, insbesondere die sehr alten Eichen, Buchen und Hainbuchen charakterisieren den Bereich. Die floristische Ausstattung des Gebietes ist reichhaltig, bemerkenswert sind z. B. Habichtskräuter, gem. Kreuzblümchen, schmalblättriger Merk, Borstgras, Wiesenknöterich und versch. Seggen und Binsen. Im Rahmen des regionalen Biotopverbundes ist das Gebiet ein lineares, naturnahes Biotop von hoher Bedeutung für die heimische Fauna.
<u>Verbote</u> Zusätzlich zu den unter 2.4 A. genannten allgemeinen Verboten ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil untersagt: - Brachflächen oder Heidebiotope in eine landwirtschaftliche Nutzung zu überführen, - Grünland umzubrechen, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die bisherige Nutzung zu intensivieren.	Die forstliche Nutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist gemäß § 35 LG durch die im Kap. 4. getroffenen Festsetzungen bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechend zu beachten. Die konkrete Bewirtschaftungsform wird im Rahmen vertraglicher Regelungen festgelegt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Gebote</u> Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zusätzlich geboten: • die Bachläufe und die Quellgebiete in einen naturnahen Zustand zu versetzen bzw. in ihrem naturnahen Zustand zu schützen und zu entwickeln, • standortgerechte extensive Pflege der Talwiesen, Magerweiden und Brachflächen in der Regel durch Mahd- oder Weidenutzung zur Erhaltung und Entwicklung ihrer Vegetationsstruktur und ihres faunistischen Arteninventars, • die Förderung einer strukturreichen mit gliedernden Elementen reich ausgestatteten Landschaft durch Erhalt und Entwicklung von Gehölzstrukturen wie Obsthochbaumbeständen, Kopfweiden und Einzelbäumen sowie Förderung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung, • möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen, insbesondere Gewässerrandstreifen, • natürliche Entwicklung des bachbegleitenden Altholzbestandes zwischen Neu-Eipaß und Kratzkotten, • bachbegleitender Erlen-Weiden-Säume sollen der Sukzession überlassen werden, • Entnahme nicht bodenständiger Gehölze, • Beschränkung von Viehtränken auf wenige Wasserstellen im Verlauf des Itterbaches, • Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans.	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen. Die Pflege sollte unter besonderer Beachtung der Heiderelikte stattfinden. Die konkrete Bewirtschaftungsform wird im Rahmen vertraglicher Regelungen festgelegt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.13 Korkenzieherbahn mit Nümmener Bachtal <u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung der Korkenzieherbahn mit dem Bereich Nümmener Bachtal als geschützter Landschaftsbestandteil von 16,21 ha Größe erfolgt - zum Schutz und zur Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften der Lebensräume sowie der Populationen von Tier- und Pflanzenarten, deren Habitate durch die ehemalige Bahntrasse oder den Bereich Nümmener Bachtal verbunden werden, insbesondere: - um die Trasse der Korkenzieherbahn und den Bereich Nümmener Bachtal als lineares, naturnahes Element im Biotopverbund zu erhalten, - zum Erhalt der naturnahen Vegetation der Korkenzieherbahn randlich der Wege, - zum Erhalt von natürlichen oder anthropogen entstandenen Sonderstandorten an der Korkenzieherbahntrasse wie z. B. von Quellen, Tümpeln, Mauern, südexponierten Böschungen und Schotterstreifen, - zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften im Bereich Nümmener Bachtal, insbesondere der Tier- und Pflanzenarten, die an den Lebensraum Bach bzw. eutrophe Gewässer und Verlandungsbereiche gebunden sind, - zum Erhalt des gesamten Bereichs Nümmener Bachtal für den Biotopverbund vom Dycker Feld bis Heider Hof, - wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Korkenzieherbahn, - um auf der Trasse der Korkenzieherbahn und im südlichen Bereich des Nümmener Bachtals die Erholung in der Natur zu ermöglichen,	Blatt Nr. 3, 4, 7 Die Korkenzieherbahn war zwischen 1890 und 1958 die Verbindungsstrecke der Bahn zwischen dem Solinger Hauptbahnhof und dem Bahnhof Wuppertal-Vohwinkel. Spiralförmig windet sie sich auf ca. 3 m Breite und 12 km Länge von Wuppertal nach Solingen. 1995 ist der Betrieb endgültig stillgelegt und die Gleiskörper abgebaut worden. Im Rahmen der Regionale 2006 soll die Korkenzieherbahn als Fuß- und Radwanderweg mit begleitenden, naturnahen Grünstreifen ausgebaut werden. Der Bereich Nümmener Bachtal ist an die Korkenzieherbahn angegliedert. Dieses Bachtal ist durch die intensive bauliche Nutzung in den umliegenden Gebieten geprägt und hat eine große Bedeutung für die Naherholung. Der Nümmener Bach selbst liegt vermutlich verrohrt einige Meter unter der Erdoberfläche. Das neue Bachbett, das die Entwässerung der umliegenden Baugebiete übernimmt, ist ausgebaut und fließt in einem Regelprofil. Unterhalb der Straße Dycker Feld verläuft der Bachlauf weitgehend unterirdisch. Das nährstoffreiche Stillgewässer droht wegen des geringen Zuflusses allmählich zu verlanden, derzeit besitzt das Gewässer als Amphibienlaichgebiet jedoch noch einen recht hohen Wert für die heimische Fauna. Östlich und westlich vom Gewässerlauf befinden sich Aufforstungen aus heimischen Laubgehölzen. Ein Wanderweg erschließt den südlichen Bereich des Nümmener Bachtals und verlässt das Gebiet nach Osten zur Straße Lindgesfeld.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
um das Landschaftsbild durch die ästhetische Gestaltung der Korkenzieherbahn zu erhalten bzw. zu verbessern,	
<u>Gebote</u>	
Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zusätzlich geboten:	Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.
- Verhinderung der vollständigen Verlandung des eutrophen Stillgewässers im Nümmener Bachtal, ggf. Erhöhung der Zuflussmenge, bzw. Entschlammung des Teiches, - Überprüfung der Möglichkeiten, den verrohrten Nümmener Bach an die Oberfläche zu verlegen und das Bachbett für den Artenschutz aufzuwerten, - Erhaltung der Wiesen am Nümmener Bach durch regelmäßige Mahd, mindestens zweimal jährlich.	Die konkrete Bewirtschaftungsform wird im Rahmen vertraglicher Regelungen festgelegt.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3. <u>Zweckbestimmung für Brachflächen</u>	Das Überlassen von Brachflächen der natürlichen Entwicklung bzw. die Vorgabe bestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Bewirtschaftungsformen dient insbesondere der Schaffung bzw. Erhaltung von Biotopen mit Trittstein- oder Vernetzungsfunktionen. Pflegeziele für die Brachflächen sollten langfristig gesehen verschiedene Sukzessionsstadien sein, die sowohl in zoologischer als auch in botanischer Hinsicht eine ökologische Aufwertung der Landschaft zur Folge haben. Artenreiche offene oder mosaikartig strukturierte Brachflächen sind für den Biotopverbund als besonders wertvolle Biotope einzustufen, da sie in der Regel selten sind. Auf einigen Brachflächen haben sich jedoch in den vergangenen Jahren Gehölze eingestellt oder artenarme Bestände aus Adlerfarn oder Hochstauden, z. T. auch aus Neophyten gebildet. Um den Wert dieser Flächen für den Biotopverbund zu erhöhen, sind in den ersten Jahren (2 bis 5 Jahre) intensivere Pflegedurchgänge erforderlich. Nur durch weitgehendes Entfernen der Gehölze, regelmäßige Mahd oder Beweidung und durch die Zurückdrängung der dominanten Arten kann das Aufkommen heimischer Wildkräuter und Wiesenpflanzen gefördert werden.
A. <u>Verbote</u> Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 24 LG oder den Festsetzungen in den einzelnen Gebieten widersprechen, sind nach § 34 Abs. 6 LG verboten. B. <u>Nicht verbotene Tätigkeiten</u> Von den unter A. aufgeführten Verboten bleiben folgende unberührt:	Der Landschaftsplan setzt gemäß § 24 (1) LG die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, dass die Brachflächen entweder a) der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen. Nach § 24 (2) LG gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen für bestimmte Zeit aus der Nutzung genommen werden, gelten nicht als Brachflächen im Sinne des Gesetzes.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• die Durchführung der von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder abgestimmten Maßnahmen zur Biotoppflege.	
D. <u>Befreiungen</u> Von den unter A. genannten Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn a) die Durchführung des Verbotes im Einzelfall - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 5 in Verbindung mit § 6 LG gilt entsprechend.	Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit der Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG).
E. <u>Ordnungswidrigkeiten</u> Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den allgemeinen oder den gebietsspezifischen Verboten für die Brachflächen zuwiderhandelt.	Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Gemäß § 71 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG bezieht, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen.

3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.1 <u>Überlassen der natürlichen Entwicklung</u> Aufgrund des § 24 Abs. 1 LG ist festgesetzt: Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Bei den nach 3.1 festgesetzten Flächen ist eine Pflege durch Mahd oder Beweidung nicht mehr sinnvoll, da sie einen teilweise dichteren oder älteren Gehölzbestand aufweisen, bzw. die Offenhaltung aus anderen Gründen nicht gewünscht ist. Die Flächen sollen in der Regel die natürliche Entwicklung zum Laubwald durchlaufen. Der Schutz gilt hier den natürlich ablaufenden Prozessen.
3.1.1 Ehemalige Wiese bei Wipperaue Blatt Nr. 28 / 0,56 ha <u>Entwicklungsziel</u> • Sukzession	Es handelt sich um eine Hochstaudenflur mit Adlerfarn, Drüsigem Springkraut und Eschen.
3.1.2 Wiesenbrache am Holzer Bach nördlich Bausmühle Blatt Nr. 3 / 0,71 ha <u>Entwicklungsziel</u> • Sukzession	Es handelt sich um eine Hochstaudenflur mit Brombeeren, Brennnesseln und Adlerfarn.

3.2 Bewirtschaftung, Nutzung, Pflege

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.2 <u>Bewirtschaftung, Nutzung, Pflege</u> Aufgrund des § 24 Abs. 1 LG ist festgesetzt: Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind in einer bestimmten Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen mit dem Ziel, Offenlandbiotope in unterschiedlichen Ausprägungen zu erhalten, z. B. trockene bis nasse Hochstaudenfluren, Trockenrasen, blütenreiche Säume, Rohbodenstandorte, offene Gesteinsbiotope, Heidereste etc. zu erhalten.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Folgende Maßnahmen sollen, wenn nicht die Entwicklung der Flächen eine andere Pflege sinnvoll erscheinen lässt, ausgeführt werden: • partielle Mahd im Abstand von ein bis drei Jahren in Abhängigkeit von den jeweiligen Standortverhältnissen, das Mahdgut ist nach Möglichkeit von der Fläche zu entfernen, • um eine flächige Verbuschung zu verhindern, sind Gehölze je nach Bedarf zu entfernen, wobei einzelne Gebüsche erhalten bleiben können, • randlich stehende Sträucher sind bei Bedarf zurückzuschneiden, um ein Zuwachsen der Flächen von den Rändern her zu vermeiden, • soweit erforderlich, sind Pflegepläne zu erstellen.	Bei diesen Flächen handelt es sich vorwiegend um ehemalige landwirtschaftliche Flächen, die das Landschaftsbild bereichern und als Lebensraum für eine artenreiche Tier und Pflanzenwelt der gehölzfreien Offenlandbiotope dienen. Sie sind daher durch landschaftspflegerische Maßnahmen oder durch Nutzung von Verbuschung freizuhalten und der Artenverarmung, die durch Sukzession entstehen kann, durch Pflege entgegenzuwirken.
3.2.1 Grünlandbrache südlich Kohlfurt Blatt Nr. 9 / 1,13 ha <u>Entwicklungsziel</u> • Mosaik aus Hochstaudenfluren und wiesenartigen Bereichen	Es handelt sich um brachgefallenes Magergrünland, auf dem sich Adlerfarn ausbreitet, vereinzelt sind auch Gehölze vorhanden.
3.2.2 Talbereich Kirschberger Kotten Blatt Nr. 17 / 0,61 ha <u>Entwicklungsziel</u> • Mosaik aus feuchten Hochstaudenfluren und Feuchtwiesenbereichen	Derzeit ist auf der Fläche eine feuchte Hochstaudenflur mit Neophyten vorhanden.
3.2.3 Talbereich bei Windfeln Blatt Nr. 17 / 0,64 ha	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Entwicklungsziel</u>	
Erhaltung der Wiesenbrache	Es handelt sich um eine Grünlandbrache am Wald.
3.2.4 Hangbereich südlich Am Scheidt	
Blatt Nr. 17 / 0,57 ha	
<u>Entwicklungsziel</u>	
Erhaltung der Grünlandbrache durch Mahd, Freistellen der Uferrandbereiche	Die Fläche ist ein brachgefallenes Magergrünland, im nördlichen Bereich sind kleinere Teiche vorhanden.
3.2.5 Talbereich Wupperinsel Strohn	
Blatt Nr. 31 / 1,63 ha	
<u>Entwicklungsziel</u>	
Feuchtgrünland, Erhaltung blütenreicher Säume	Die Fläche besteht aus einer Hochstaudenflur mit Neophyten und Sukzessionswald, am Weg befindet sich ein blütenreicher Saum.
3.2.6 Talwiese Schellberger Bach, bei Breidbach	
Blatt Nr. 23 / 0,87 ha	
<u>Entwicklungsziel</u>	
Feuchtwiese bzw. Feuchtwiesenbrache	Alte Nr. 3.1.9 Es handelt sich um teilweise brachgefallene Grünlandflächen am Talhang und in der Talsohle.
3.2.7 Hangwiese südlich Widdert	
Blatt Nr. 29 / 0,39 ha	
<u>Entwicklungsziel</u>	
Mosaik aus Hochstaudenflur und wiesenartigen Bereichen.	Alte Nr. 3.1.15 Auf der Fläche hat sich eine arten- und blütenreiche Hochstaudenflur entwickelt.
3.2.8 Brachflächen bei Untenfürkelt	
Blatt Nr. 22/29 / 3,29 ha	
<u>Entwicklungsziel</u>	
Feuchtgrünland, Erhaltung blütenreicher Säume	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.9 Talwiese Nacker Bach bei Brücke	
Blatt Nr. 21 / 0,60 ha	
<u>Entwicklungsziel</u>	
Hochstaudenflur, Feuchtwiesenbereiche	Alte Nr. 3.1.25 Es handelt sich um eine feuchte Hochstaudenflur, in der sich Störzeiger (Brennnesseln) ausbreiten.
3.2.10 Talwiese Nacker Bach bei Delle	
Blatt Nr. 21 / 0,59 ha	
<u>Entwicklungsziel</u>	
Hochstaudenflur, Feuchtwiesenbereiche	Alte Nr. 3.1.24 Die Fläche ist vorwiegend mit einer feuchten Hochstaudenflur bestanden, Adlerfarn und Neophyten dringen vom Rand her ein.
3.2.11 Talwiese Nacker Bach westlich Oberkatternberg	
Blatt Nr. 21 / 1,23 ha	
<u>Entwicklungsziel</u>	
Hochstaudenflur, Feuchtwiesenbereiche	Alte Nr. 3.1.22 Die Fläche ist vorwiegend mit Hochstaudenfluren bestanden, Stickstoffzeiger setzen sich durch (Brennnesseln und Neophyten).
3.2.12 Katternberg/Hossenhauser Bachtal	
Blatt Nr. 21 / 0,21 ha	
<u>Entwicklungsziel</u>	
Hochstaudenflur, Feuchtwiesenbrache	Es handelt sich um eine Wiesenbrache in der sehr schmalen Talsohle, stellenweise haben sich Brennnesseln ausgebreitet.
3.2.13 Kalversterzer Wiesen	
Blatt Nr. 12/ 1,35 ha	
<u>Entwicklungsziel</u>	
- Offenhaltung der trockenen Brachflächen, - Erhaltung der hochstaudenreichen Sümpfe, - Erhaltung des Röhrichtbestandes und	Bei der Brache handelt es sich um einen Bereich mit hohem Wasserstand, Sumpf- und Wasserflächen, Bachläufe, die sich durch eine große Naturnähe auszeichnen. Der Bereich ist mosaikartig strukturiert und beinhaltet verschiedenste Biotope.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Erhaltung der naturnahen Weiden- gebüschse sowie des Weidenwaldes.	Trockene Brachflächen, trockene Birkenwaldbe- reiche, Weidengebüschse, Hecken und Baum- reihen, großflächige Sümpfe mit Röhricht und Schilf und ein älterer Weidenwald bestimmen den Charakter des Gebietes.
3.2.14 Sonnenschein	
Blatt Nr. 7 / 0,72 ha	
<u>Entwicklungsziel</u>	
Erhaltung der Grünlandbrache durch Mahd.	Es handelt sich um eine frische bis feuchte, bisher als Weide genutzte Brache.
3.2.15 Weinsberg	
Blatt Nr. 22 / 0,23 ha	
<u>Entwicklungsziel</u>	
Erhaltung der Grünlandbrache durch Mahd und Entfernen von Gehölzen.	Es handelt sich um ein brachgefallenes Feuchtgrünland.
3.2.16 Wiesenbrache bei Nöhrenkotten	
Blatt Nr. 21 / 0,21 ha	
<u>Entwicklungsziel</u>	
Erhaltung der Wiesenbrache mit Herbstzeitlosen.	Es handelt sich um eine Wiesenbrache, in der ein großer Herbstzeitlosenbestand vorhanden ist. Dieser soll durch geeignete Pflege erhalten werden. Die konkrete Bewirtschaftungsform wird im Rahmen vertraglicher Regelungen festgelegt.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4 <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 in Verbindung mit § 35 LG</u> Nach § 25 LG kann die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde durch forstliche Festsetzungen bestimmt werden. Die Festsetzungen sind nach § 35 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung der Waldflächen zu beachten. Soweit nach vorhandenen Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Die Untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Ge- und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 35 LG erforderliche Anordnungen treffen.	Die Abgrenzungen und die Kennzeichnungen der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan • für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie • eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen. Die Wälder im Stadtgebiet Solingens haben wegen ihrer vielfältigen Funktionen eine besondere Bedeutung. Zur langfristigen Sicherstellung der Biotop-, Boden- und Immissionsschutzfunktion und zur Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft dienen die nachfolgend dargestellten, forstlichen Festsetzungen. Im Vordergrund steht hier der Erhalt der überwiegend heimischen bodenständigen Laubwälder von den Bergischen Hochflächen bis hinab zu den Bergischen Heideterrassen in ihrer natürlichen Vergesellschaftung. Die Festsetzungen dienen dem Erhalt der Lebensgemeinschaften und der Lebensräume sowie des charakteristischen Landschaftsbildes und tragen zum Erosionsschutz in den Hanglagen bei. Es wird angestrebt, dieses Ziel durch eine naturnahe Bewirtschaftung der Wälder auf der Grundlage der Leitlinie Wald 2000 „Gesamtkonzept für eine ökologische Waldbewirtschaftung des Staatswaldes in Nordrhein-Westfalen“ zu erreichen. Für den städtischen Waldbesitz gelten die „Bewirtschaftungsgrundsätze für den Stadtwald Solingen“.
4.1 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Steinbachtal und Teufelsklippen"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, naturferne Bestände in solche umzuwandeln und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen. Das bedeutet, dass neben den hier vorgenommenen Festsetzungen weitere Regelungen im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen getroffen werden (vgl. 2.1.1).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1.1 Die Nutzung der in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen wird aufgegeben.	Die Nutzungsaufgabe bezieht sich auf den Bereich der Felsformation, die dem Lebensraumtyp Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220) zuzuordnen ist und hat das Ziel, das spezielle, für das Überleben der Farne und Moose notwendige Mikroklima zu erhalten sowie direkte Beeinträchtigungen seltener Arten, insbesondere des Prächtigen Dünnfarns, zu vermeiden.
4.1.2 Die Form der Endnutzung der in der Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen ist auf Einzelstammentnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle flächenhaften Nutzungen bis zu 0,25 ha, wobei zwischen den Hieben mindestens 3 Jahre liegen müssen. Die Einschränkung der Endnutzung dient dem Erhalt der Lebensräume im FFH-Gebiet DE-4708-302 „Teufelsklippen“ und dem Schutz vor Bodenerosion in den stark geneigten und steilen Hanglagen.
4.1.3 Die Form der Endnutzung der in der Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen ist auf Kahlschläge bis 0,5 ha beschränkt.	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder aufzubauen, die in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald gepflegt und genutzt werden.
4.1.4 Für die nicht als forstwirtschaftliche Versuchsflächen mit fremdländischen Baumarten genutzten Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes wird eine Wiederbegründung mit Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft festgelegt. Die künstliche Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten ist nicht zulässig. Die Beibehaltung eines Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % aus Naturverjüngung bleibt unberührt.	Der Anteil der Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, darf lediglich in Beständen beibehalten werden, die bereits einen entsprechenden Anteil aufweisen und ist auf einen Anteil von maximal 20 % beschränkt. Der entsprechende Anteil nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten an der Verjüngungsfläche ist spätestens mit Abschluss der Jungbestandspflege herzustellen. Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen. Die Festsetzungen beziehen sich auf das gesamte Naturschutzgebiet. Eine genaue Flächenabgrenzung der forstwirtschaftlichen Versuchsflächen erfolgt im Rahmen des durch die Untere Forstbehörde aufzustellenden Waldpflegeplans.
4.2 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Wupperhang zwischen Fuchskuhl und Unterholzer Bach"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, einzelne naturferne Bestände umzuwandeln und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen. Das bedeutet, dass neben den hier vorgenommenen Festsetzungen weitere Regelungen im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen getroffen werden (vgl. 2.1.2).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2.1 Die Form der Endnutzung im Naturschutzgebiet ist auf Einzelstamm-entnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle flächenhaften Nutzungen bis zu 0,25 ha, wobei zwischen den Hieben mindestens 3 Jahre liegen müssen. Die Einschränkung der Endnutzung dient dem Erhalt der vorwiegend naturnahen Laubwaldbestände und der entsprechenden Lebensräume, einschließlich der Sicherung von Ausweichmöglichkeiten für Tiere während der Endnutzung sowie dem Schutz vor Bodenerosion in den ausgeprägten und sehr steilen Hanglagen.
4.2.2 Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist eine künstliche Wiederbegründung nur mit Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft zulässig.	Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.
4.3 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Tal- und Hangbereiche der Wupper mit Seitenbächen"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, einzelne naturferne Bestände umzuwandeln und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen. Das bedeutet, dass neben den hier vorgenommenen Festsetzungen weitere Regelungen im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen getroffen werden (vgl. 2.1.3).
4.3.1 Die Nutzung der in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen wird aufgegeben.	Die Nutzungsaufgabe bezieht sich auf den Bereich der Felsformation, die dem Lebensraumtyp Silikatifelsen mit Felsspaltenvegetation (8220) zuzuordnen ist und hat das Ziel, das spezielle, für das Überleben der Farne und Moose notwendige Mikroklima zu erhalten sowie direkte Beeinträchtigungen seltener Arten, insbesondere des bestätigten Vorkommens des Prächtigen Dünnfarns, zu vermeiden.
4.3.2 Die Form der Endnutzung der in der Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen ist auf Einzelstamm-entnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle flächenhaften Nutzungen bis zu 0,25 ha, wobei zwischen den Hieben mindestens 3 Jahre liegen müssen. Die Einschränkung der Endnutzung dient dem Erhalt der vorwiegend naturnahen Laubwaldbestände und der entsprechenden Lebensräume, einschließlich der Sicherung von Ausweichmöglichkeiten für Tiere während der Endnutzung sowie dem Schutz vor Bodenerosion in den steilen Hanglagen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.3.3 Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Abgrenzung des Naturschutzgebietes wird eine Wiederbegründung mit Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft festgelegt. Die künstliche Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten ist nicht zulässig. Die Beibehaltung eines Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % aus Naturverjüngung bleibt unberührt.	Der Anteil der Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, darf lediglich in Beständen beibehalten werden, die bereits einen entsprechenden Anteil aufweisen und ist auf einen Anteil von maximal 20 % beschränkt. Der entsprechende Anteil nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten an der Verjüngungsfläche ist spätestens mit Abschluss der Jungbestandspflege herzustellen. Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder, insbesondere des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald in seinen verschiedenen Ausformungen zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.
4.4 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Ober der Lehmkuhle"	Ziel ist es, die ehemaligen Gartenflächen in ihren verschiedenen Sukzessionsstadien zu erhalten. Das bedeutet, dass neben den hier vorgenommenen Festsetzungen weitere Regelungen im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen getroffen werden (vgl. 2.1.4).
4.4.1 Die Form der Endnutzung ist im gesamten Naturschutzgebiet auf Einzelstammentnahme beschränkt.	Die durch den mosaikartigen Wechsel der Sukzessionsstadien geprägten Flächen sind durch die Entnahme von Einzelstämmen offen zu halten.
4.4.2 Im Naturschutzgebiet ist die Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten unzulässig, ausgenommen sind alte bodenständige Obstsorten.	Die von Schlehen (<i>Prunus spinosa</i>) geprägten, verbrachten Gartenflächen sind mit den Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaften und ihrer Sukzessionsstadien zu erhalten.
4.5 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Erlenauwald Kellershammer"	Der Erlenauwald soll sich möglichst natürlich entwickeln können und gemeinsam mit dem Eschbach, der die standörtlichen Bedingungen prägt, ein intaktes Auenwald-Ökosystem bilden. Ziel ist es, naturnahe Laubwälder aufzubauen, die in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald gepflegt und genutzt werden.
4.5.1 Die Form der Endnutzung ist im gesamten Naturschutzgebiet auf Einzelstammentnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle flächenhaften Nutzungen bis zu 0,25 ha, wobei zwischen den Hieben mindestens 3 Jahre liegen müssen. Die Einschränkung der Endnutzung dient dem Erhalt der vorwiegend naturnahen Laubwaldbestände und der entsprechenden Lebensräume, einschließlich der Sicherung von Ausweichmöglichkeiten für Tiere während der Endnutzung sowie dem Schutz vor Bodenerosion in den steilen Hanglagen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.5.2 Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist eine künstliche Wiederbegründung nur mit Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft zulässig.	Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Auen- und Bruchwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.
4.6 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Oberes Sengbachtal"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, naturferne Bestände in solche umzuwandeln und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen. Das bedeutet, dass neben den hier vorgenommenen Festsetzungen weitere Regelungen im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen getroffen werden (vgl. 2.1.6).
4.6.1 Die Form der Endnutzung der in der Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen ist auf eine Einzelstammentnahme beschränkt.	Die Festsetzung dient zum Erhalt der gemäß § 62 LG geschützten Bachläufe, Siefen, Sumpf- und Quellbereiche.
4.6.2 Die Form der Endnutzung der in der Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen ist auf Einzelstammentnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle flächenhaften Nutzungen bis zu 0,25 ha, wobei zwischen den Hieben mindestens 3 Jahre liegen müssen. Die Einschränkung der Endnutzung dient dem Erhalt der vorwiegend naturnahen Laubwaldbestände und der entsprechenden Lebensräume, einschließlich der Sicherung von Ausweichmöglichkeiten für Tiere während der Endnutzung sowie dem Schutz vor Bodenerosion in den steilen Hanglagen.
4.6.3 Die Form der Endnutzung der in der Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen ist auf Kahlschläge bis 0,5 ha beschränkt.	
4.6.4 Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist eine künstliche Wiederbegründung nur mit Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft zulässig.	Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen, die natürliche Verjüngung anderer Baumarten jedoch nicht ausgeschlossen.
4.7 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Weinsberger Bachtal"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, einzelne naturferne Bestände umzuwandeln und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen. Das bedeutet, dass neben den hier vorgenommenen Festsetzungen weitere Regelungen im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen getroffen werden (vgl. 2.1.8).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.7.1 Die Form der Endnutzung ist im gesamten Naturschutzgebiet auf Einzelstammentnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,25 ha. Die Einschränkung der Endnutzung dient dem Erhalt der vorwiegend naturnahen Laubwaldbestände und der entsprechenden Lebensräume, einschließlich der Sicherung von Ausweichmöglichkeiten für Tiere während der Endnutzung sowie dem Schutz vor Bodenerosion in den ausgeprägten Hanglagen.
4.7.2 Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist eine künstliche Wiederbegründung nur mit Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft zulässig.	Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder, insbesondere der Hainsimsen-Buchenwälder in ihren verschiedenen Ausformungen, zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.
4.8 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Krüdersheide und Götsche"	Ziel ist es, Bruch- und andere naturnahe Laubwälder zu erhalten, einzelne naturferne Bestände umzuwandeln und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen. Das bedeutet, dass neben den hier vorgenommenen Festsetzungen weitere Regelungen im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen getroffen werden (vgl. 2.1.9).
4.8.1 Die Form der Endnutzung dieser in der Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen ist auf eine Einzelstammentnahme beschränkt.	Die Festsetzung dient zum Erhalt der gemäß § 62 LG geschützten Bruchwälder, Sumpf- und Quellbereiche.
4.8.2 Die Form der Endnutzung der in der Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen ist auf Einzelstammentnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle flächenhaften Nutzungen bis zu 0,25 ha, wobei zwischen den Hieben mindestens 3 Jahre liegen müssen. Die Einschränkung der Endnutzung dient dem Erhalt der Bruchwälder und naturnahen Laubwaldbestände sowie der entsprechenden Lebensräume, einschließlich der Sicherung von Ausweichmöglichkeiten für Tiere während der Endnutzung.
4.8.3 Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Abgrenzung des Naturschutzgebietes wird eine Wiederbegründung mit Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft festgelegt.	Der Anteil der Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, darf lediglich in Beständen beibehalten werden, die bereits einen entsprechenden Anteil aufweisen und ist auf einen Anteil von maximal 20 % beschränkt.
Die künstliche Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten ist nicht zulässig.	Der entsprechende Anteil nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten an der Verjüngungsfläche ist spätestens mit Abschluss der Jungbestandspflege herzustellen.
Die Beibehaltung eines Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % aus Naturverjüngung bleibt unberührt.	Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.9 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Ohligser Heide"	Ziel ist es, auf den bestockten Flächen naturnahe Laubwälder zu erhalten aufzubauen, die in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald gepflegt und genutzt werden. Das bedeutet, dass neben den hier vorgenommenen Festsetzungen weitere Regelungen im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen getroffen werden (vgl. 2.1.10).
4.9.1 Die Nutzung der in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen wird aufgegeben.	Die Nutzungsaufgabe bezieht sich auf den Bereich der Lebensraumtypen, die im Rahmen der Biotoppflege baumfrei gehalten werden. Die wegen ihrer standörtlichen Besonderheiten seltenen, bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) und Moor- bzw. Birken-Moorwälder (91D0 und 91D1) sind zu erhalten und Beeinträchtigungen, insbesondere der Böden, sind zu vermeiden.
4.9.2 Die Form der Endnutzung der in der Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen ist auf Einzelstamm-entnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt, ausgenommen hiervon sind Kahlhiebe zur Entwicklung von Heideflächen.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle flächenhaften Nutzungen bis zu 0,25 ha, wobei zwischen den Hieben mindestens 3 Jahre liegen müssen. Die Einschränkung der Endnutzung dient dem Erhalt der Lebensräume im FFH-Gebiet DE-4807-303 „Ohligser Heide“.
4.9.3 Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Abgrenzung des Naturschutzgebietes wird eine Wiederbegründung mit Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft festgelegt. Die künstliche Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten ist nicht zulässig. Die Beibehaltung eines Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % aus Naturverjüngung bleibt unberührt.	Der Anteil der Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, darf lediglich in Beständen beibehalten werden, die bereits einen entsprechenden Anteil aufweisen und ist auf einen Anteil von maximal 20 % beschränkt. Der entsprechende Anteil nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten an der Verjüngungsfläche ist spätestens mit Abschluss der Jungbestandspflege herzustellen. Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.
4.10 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten und in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen. Das bedeutet, dass neben den hier vorgenommenen Festsetzungen weitere Regelungen im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen getroffen werden (vgl. 2.1.11).
4.10.1 Die Form der Endnutzung im Naturschutzgebiet ist auf Einzelstamm-entnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle flächenhaften Nutzungen bis zu 0,25 ha, wobei zwischen den Hieben mindestens 3 Jahre liegen müssen. Die Einschränkung der Endnutzung dient dem Erhalt der vorwiegend naturnahen Laubwaldbestände und der entsprechenden Lebensräume, einschließlich der Sicherung von Ausweichmöglichkeiten für Tiere während der Endnutzung sowie dem Schutz vor Bodenerosion in den Hanglagen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.10.2 Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Abgrenzung des Naturschutzgebietes wird eine Wiederbegründung mit Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft festgelegt. Die künstliche Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten ist nicht zulässig. Die Beibehaltung eines Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % aus Naturverjüngung bleibt unberührt.	Der Anteil der Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, darf lediglich in Beständen beibehalten werden, die bereits einen entsprechenden Anteil aufweisen und ist auf einen Anteil von maximal 20 % beschränkt. Der entsprechende Anteil nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten an der Verjüngungsfläche ist spätestens mit Abschluss der Jungbestandspflege herzustellen. Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.
4.11 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils "Wupperhang westlich der Freileitung"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, einzelne naturferne Bestände umzuwandeln und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen.
4.11.1 Die Form der Endnutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist auf Einzelstammentnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle flächenhaften Nutzungen bis zu 0,25 ha, wobei zwischen den Hieben mindestens 3 Jahre liegen müssen.
4.11.2 Für die bewaldeten Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils ist eine künstliche Wiederbegründung nur mit Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft zulässig.	Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.
4.12 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils "Eichenhangwald Hammersberg"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, einzelne naturferne Bestände umzuwandeln und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen.
4.12.1 Die Form der Endnutzung innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils ist auf Kahlschläge bis 0,5 ha beschränkt.	
4.12.2 Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Abgrenzung des Naturschutzgebietes wird eine Wiederbegründung mit Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft festgelegt. Die künstliche Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten ist nicht zulässig. Die Beibehaltung eines Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % aus Naturverjüngung bleibt unberührt.	Der Anteil der Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, darf lediglich in Beständen beibehalten werden, die bereits einen entsprechenden Anteil aufweisen und ist auf einen Anteil von maximal 20 % beschränkt. Der entsprechende Anteil nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten an der Verjüngungsfläche ist spätestens mit Abschluss der Jungbestandspflege herzustellen. Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.13 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils "Hang des Mühlenberges bei Unterrüden"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, einzelne naturferne Bestände umzuwandeln und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen.
4.13.1 Die Form der Endnutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist auf Einzelstammentnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle flächenhaften Nutzungen bis zu 0,25 ha, wobei zwischen den Hieben mindestens 3 Jahre liegen müssen.
4.13.2 Für die bewaldeten Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils ist eine künstliche Wiederbegründung nur mit Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft zulässig.	Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.
4.14 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils "Hang der Wupper bei Wipperaue"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, einzelne naturferne Bestände umzuwandeln und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen.
4.14.1 Die Form der Endnutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist auf Einzelstammentnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle flächenhaften Nutzungen bis zu 0,25 ha, wobei zwischen den Hieben mindestens 3 Jahre liegen müssen.
4.14.2 Für die bewaldeten Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils ist eine künstliche Wiederbegründung nur mit Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft zulässig.	Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.
4.15 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils "Burbachtal"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, einzelne naturferne Bestände umzuwandeln und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen.
4.15.1 Die Form der Endnutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist auf Einzelstammentnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle flächenhaften Nutzungen bis zu 0,25 ha, wobei zwischen den Hieben mindestens 3 Jahre liegen müssen.
4.15.2 Für die bewaldeten Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils ist eine künstliche Wiederbegründung nur mit Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft zulässig.	Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.16 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils "Börkhauser Bachtal"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, einzelne naturferne Bestände umzuwandeln, und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen.
4.16.1 Die Form der Endnutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist auf Einzelstammentnahme beschränkt.	Die Einschränkung der Endnutzung dient insbesondere dem Erhalt des gemäß § 62 LG geschützten Erlenbruchs.
4.16.2 Für die bewaldeten Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils ist eine künstliche Wiederbegründung nur mit Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft zulässig.	Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.
4.17 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils "Buchenaltholzbestand am Viehbach bei Krüdersheide"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, einzelne naturferne Bestände umzuwandeln, und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen.
4.17.1 Die Form der Endnutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist auf Einzelstammentnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle flächenhaften Nutzungen bis zu 0,25 ha, wobei zwischen den Hieben mindestens 3 Jahre liegen müssen.
4.17.2 Für die bewaldeten Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils ist eine künstliche Wiederbegründung nur mit Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft zulässig.	Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.
4.18 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils "Erlen-Eschenwald bei Bauermannsheide"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, einzelne naturferne Bestände umzuwandeln, und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen.
4.18.1 Die Form der Endnutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist auf Einzelstammentnahme beschränkt.	Die Einschränkung der Endnutzung dient insbesondere dem Erhalt der Bruch- und Feuchtwaldbereiche, einschließlich ihrer Sukzessionsstadien.
4.18.2 Für die bewaldeten Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils ist eine künstliche Wiederbegründung nur mit Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft zulässig.	Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.19 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils "Auenwald im Ittertal bei Mittelitter"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, einzelne naturferne Bestände umzuwandeln, und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen.
4.19.1 Die Form der Endnutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist auf Einzelstammentnahme beschränkt.	Die Einschränkung der Endnutzung dient insbesondere dem Erhalt der Au- und Feuchtwaldbereiche.
4.19.2 Für die bewaldeten Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils ist eine künstliche Wiederbegründung nur mit Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft zulässig.	Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.
4.20 Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils "Oberes Ittertal"	Ziel ist es, naturnahe Laubwälder zu erhalten, einzelne naturferne Bestände umzuwandeln, und diese in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald zu pflegen und zu nutzen.
4.20.1 Die Form der Endnutzung im geschützten Landschaftsbestandteil ist auf Einzelstammentnahme oder Femelhiebe bis zu einer Fläche von 0,25 ha beschränkt.	Femelhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle flächenhaften Nutzungen bis zu 0,25 ha, wobei zwischen den Hieben mindestens 3 Jahre liegen müssen.
4.20.2 Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils ist eine künstliche Wiederbegründung nur mit Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft zulässig.	Hierdurch wird der Zielsetzung, naturnahe Laubwälder zu erhalten und aufzubauen, Rechnung getragen.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG

Nach § 26 hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele der §§ 1 und 2 des Landschaftsgesetzes, der Entwicklungsziele dieses Landschaftsplans sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Maßnahmen nach § 26 LG entfalten keine unmittelbare Rechtskraft, zu ihrer Durchsetzung bedarf es eines gesonderten Verwaltungsaktes. Gesetzliche Grundlage sind hier die §§ 36 - 42 und § 46 LG.

Die Durchführung der Maßnahmen obliegt grundsätzlich der Stadt Solingen bzw. anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts, die im Besitz der jeweiligen Maßnahmefläche sind. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll nach § 36 LG auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.

Die Maßnahmen nach § 26 LG werden in diesem Landschaftsplan entsprechend der Regelung im § 26 Abs. 2 LG nicht flächenscharf dargestellt, sondern im Text räumlich und inhaltlich beschrieben. Sie werden in einer Arbeitskarte (Maßnahmenkarte) geführt, die als Anlage zum Landschaftsplan nicht Bestandteil der Satzung ist (§ 7 DVO-LG) und laufend fortgeschrieben wird. Die Darstellung in der Maßnahmenkarte grenzt im wesentlichen Landschaftsräume ab, nicht einzelne Flächen.

Die notwendigen Maßnahmen in den Schutzgebieten nach §§ 20 - 23 LG werden nach Möglichkeit im Text genannt. Zusätzlich bestehen jedoch Pflege- und Entwicklungspläne bzw. Biotopmanagementpläne, die detaillierter auf die notwendigen Maßnahmen eingehen. Diese ergänzen bzw. ersetzen die im folgenden genannten Maßnahmen.

Maßnahmen in den Waldgebieten, die nach der FFH-Richtlinie ausgewiesen werden, werden in den Maßnahmenkonzepten der Forstbehörden beschrieben (s. auch Kap. 5.2.7).

Die im folgenden genannten Maßnahmen sind als allgemeine Beschreibung der notwendigen Maßnahmen zu betrachten. Sollten sich andere Erkenntnisse bezüglich der Biotope ergeben oder eine Weiterentwicklung der Fläche die Ausführung der hier beschriebenen Maßnahme als nicht sinnvoll im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes erscheinen lassen, sind der jeweiligen Situation angepasste Maßnahmen zu ergreifen.

5.1 Pflege von naturnahen Biotopen

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5	<u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG</u>	
5.1	<u>Pflege von naturnahen Biotopen</u>	
5.1.1	Pflege von Einzelgehölzen, Alleen, Baumreihen und Parkanlagen	Die unter dieser Maßnahme zusammengefassten Objekte sind insbesondere alle als Naturdenkmal ausgewiesenen Gehölzbiotope. Diese sollen im Falle der Notwendigkeit durch Pflege in ihrer Schönheit und Eigenart erhalten werden.
	• die Pflege der Gehölze hat fachgerecht (nach den aktuellen Regelwerken) zu erfolgen, • schädigende Einwirkungen von außen auf die Gehölzbiotope sind nach Möglichkeit zu vermeiden, das schließt z. B. auch das Fällen von Gehölzen ein, welche die Gehölze im Wuchs behindern, • kann ein Gehölz aus Altersgründen oder aufgrund eines durch höhere Gewalt entstandenen Schadens nicht erhalten werden, ist nach Möglichkeit Ersatz zu pflanzen, • wegen der hohen Bedeutung von stehendem Totholz im natürlichen Ökosystem sollen abgestorbene Äste und Bäume nach Möglichkeit belassen werden.	Pflege von Bäumen: FLL: ZTV-Baumpflege (s. Quellen).
5.1.2	Pflege von Kopfbäumen	Schwerpunkträume, in denen vermehrt Kopfbäume vorhanden sind, sind insbesondere im Bereich
	• je nach Wuchsleistung des jeweiligen Baumes ist ein fachgerechter Schnitt im Turnus von ca. 10 Jahren in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. auszuführen, • bei räumlicher Nähe mehrerer zu pflegender Kopfbäume soll abschnittsweise vorgegangen werden,	• Oben zum Holz, • Unten zum Holz, • Nümmener Bachtal, • in der Umgebung von Külf, • bei Breidbach, • Wupperhof, • bei Obenfürkelt, • im Pilghauser Bachtal,

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• ist die Erhaltung der Kopfweiden vorrangiges Pflege- und Entwicklungsziel, sind diese ggf. durch das Entfernen bedrängender oder schädigender Gehölze zu fördern, • ausgefallene Kopfbäume sind durch in der nahen Umgebung gewonnene Weidensetzstangen zu ersetzen, • wegen der hohen Bedeutung von stehendem Totholz im natürlichen Ökosystem sollen abgestorbene Äste und Bäume nach Möglichkeit belassen werden, • bei Bedarf sind die Gehölze vor Verbiss zu schützen.	• im oberen Weinsberger Bachtal, • im oberen und unteren Nacker Bachtal, • in der Umgebung von Birkendahl, • am Lochbach, • am Demmeltrather Bach, • im oberen Ittertäl. Kopfbäume sind ein traditionelles Element der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Sie beleben und gliedern das Landschaftsbild, erhöhen die ökologische Vielfalt und sind besonders wertvoll für Höhlenbrüter, z. B. Steinkäuze. Bei der Schneitelung eines größeren Bestandes sollen mehrere Bäume unbeschnitten bleiben, um Rückzugsmöglichkeiten für Tiere zu erhalten. Diese werden dann erst nach zwei bis drei Jahren geschneitelt, so dass eine vielfältige Altersstruktur vorhanden ist. Bei den Kopfeschen ist wegen der Empfindlichkeit gegenüber vollständiger Beschneidung darauf zu achten, dass nur ein Teil der Krone beschnitten wird (Statik beachten, Kopflastigkeit vermeiden). Vor dem weiteren Schnitt müssen neue Äste nachgewachsen sein.
5.1.3 Pflege von Hecken und Gebüschgruppen • Hecken und Gebüsche sollen je nach Eigenart des Gehölzbiotopes i. d. R. im Turnus von 8 bis 15 Jahren auf den Stock gesetzt werden, • bei längeren Hecken soll die Pflege abschnittsweise erfolgen, • Ergänzung von Hecken bei Bedarf, • wegen der hohen Bedeutung von stehendem Totholz im natürlichen Ökosystem sollen abgestorbene Äste und Bäume nach Möglichkeit belassen werden.	Hecken und Gebüsche gliedern und beleben die Landschaft und sind Lebensraum für viele Tierarten der freien Landschaft. Blütenreiche Gehölze wie Holunder, Schlehen oder Weißdorn sind wichtige Nahrungsquellen für Insekten. Zu pflegende Hecken oder Gebüschgruppen befinden sich u. a. • im Bereich östlich Gräfrath, • im Holzer Bachtal bei Gütchen, • im Bereich Obenkatternberg, • südlich von Evertskotten, • östlich von Schirpenberg, • im Bereich Widdert • NSG Ober der Lehmkuhle (v. a. Schlehen) und • im Tal entlang der Wupper und in den nichtbewaldeten Bachtälern (Ufergehölze). Lückige Hecken oder kurze Heckenabschnitte sollen nach Möglichkeit ergänzt und erweitert werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.4 Pflege und Entwicklung von Obstweiden und -wiesen - abgängige Obstgehölze sind durch für das Bergische Land empfohlene alte Kultursorten (Obsthochstämme) zu ersetzen; einzelne Tothölzer sollen für Höhlenbewohner, z. B. Steinkäuze, stehen bleiben, - fachgerechte Erziehungs-, Ertrags- und Erhaltungsschnitte, - vorzugsweise ein- bis zweischürige Mahd, nach Möglichkeit mit Entfernung des Mahdgutes von der Fläche, - falls Mahd nicht umsetzbar ist, Beweidung mit geringer Besatzstärke, hierbei sind die Gehölze durch Stammschutz bzw. Abzäunen vor Verbiss zu schützen, - wegen der hohen Bedeutung von stehendem Totholz im natürlichen Ökosystem sollen abgestorbene Äste und Bäume nach Möglichkeit belassen werden.	Die Obstwiesen und Obstweiden sind im Rahmen der Landschaftsplan-Änderung für das ganze Stadtgebiet kartiert worden und werden vollständig in der Maßnahmenkarte dargestellt. Schwerpunkträume, in denen Obstweiden und -wiesen noch in großer Anzahl vorhanden sind, sind insbesondere - in der Umgebung von Rathland / Kūlf, - Dorperhof, - im oberen Nacker Bachtal, - Im Bereich Obenfūrkelt, - Mittelfūrkelt, - Obenrūden, - Untenrūden, - Friedrichstal und - Widdert. Obstweiden und Obstwiesen, insbesondere alte Streuobstwiesen sind ein Teil der historisch gewachsenen Kulturlandschaft und bereichern das Orts- und Landschaftsbild. Sie sind Lebensräume für viele Tierarten (z. B. Höhlenbrüter) und dienen zahlreichen Tierarten als Nahrungshabitat. Wegen der Aufgabe der Nutzung und baulichen Maßnahmen in den Ortsrandlagen sind viele Obstwiesen in den letzten Jahren verschwunden. Ihre Erhaltung ist nur über regelmäßige Pflegemaßnahmen möglich. Bei der im Einzelfall möglichen Beweidung ist die Beweidung durch Pferde und Ziegen nur unter bestimmten Auflagen (geringer Besatz, möglichst Wechselbeweidung, keine Winterweide) möglich.
5.1.5 Pflege und Entwicklung von gehölzfreien Biotopen in Hanglagen, Auen und Bachtälern	Gehölzfreie Biotope in Hanglagen, Auen und Bachtälern, die unter dieser Festsetzung zusammengefasst sind, sind die z. T. seltenen und gefährdeten Grünlandtypen, die durch hoch anstehendes Grundwasser oder ihre Nährstoffarmut geprägt sind sowie artverwandte Biotope wie Grünlandbrachen, Röhrichte, Seggenriede, feuchte Hochstaudenfluren etc., die durch die Fortführung einer Nutzung oder Pflege gehölzfrei gehalten werden sollen. Damit sollen einerseits besonders geschützte Biotope nach § 62 LG erhalten werden und andererseits soll der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung in den Hanglagen, Bachtälern und Auen entgegengewirkt werden. Die Arten und Lebensgemeinschaften der Grünlandbiotope sollen erhalten und entwickelt werden. Die konkreten Maßnahmen, die notwendig sind, müssen im Einzelfall geprüft werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Umwandlung von Ackerflächen oder gartenbaulich genutzten Flächen in den Bach- und Flussauen in Grünland, insbesondere in der Wupperaue,	Eine Umwandlung der Nutzung ist in den Auen von Fließgewässern notwendig, um Nährstoffeinträge zu verringern, Wassererosion dauerhaft zu vermeiden und eine naturnahe Auenlandschaft mitsamt der typischen Artenausstattung dieser Lebensräume wiederherzustellen. Diese Maßnahme ist z. B. für folgende Fläche vorgesehen: für den Acker im Bielsteiner Kotten (NSG Tal- und Hangbereiche Wupper)
Pflege von Wiesen und Weiden:	Folgende Bachtäler und Auen sind Schwerpunkträume für die Erhaltung von feuchten oder nassen Wiesen und Weiden, die durch nebenstehend genannte Maßnahmen zu erhalten und zu entwickeln sind:
- eine geeignete Pflege der Wiesen und Weiden soll vorrangig durch eine ein- bis zweischürige Mahd oder - auf geeigneten Standorten durch eine Beweidung mit geringer Besatzstärke (max. 1,4 RGV) erfolgen, in dem Fall ist ggf. eine Mahd im Herbst als Pflegeschnitt notwendig, - eine Mahd sollte auf vernässten Flächen nicht vor dem 15.06. erfolgen, - Säume am Rand der Nutzflächen sollen erst ab Spätherbst und dann nur abwechselnd in jedem zweiten Jahr gemäht werden,	- Wupperaue, - Landschaftsraum Rathlander Bach / Külfer Bach / Fleußmühler Bach - Stöckener Bachtal, - Meigener Bachtal / Klauberger Bachtal, - Schellberger Bachtal, - Weinsberger Bachtal mit dem Landschaftsraum Untenfürkelt, - Rölscheider Bachtal, - Höhscheider Bachtal, - Pilghauser Bachtal, - Nacker Bachtal, - Rupelrather Bachtal mit dem Bachtal der Elbe, - Lochbachtal mit dem Demmelrather Bachtal, - Oberes Itterbachtal mit den Bachtälern von Holzer Bach, Nümmener Bach und Pißbach, - Unteres Itterbachtal und Baverter Bachtal.
- zu beachten ist bei der Nutzung von Wiesen und Weiden der Schutz der Gewässer, die nicht in die reguläre Nutzung einbezogen werden sollen. Ein Uferrandstreifen von mindestens 5 m sollte abschnittsweise gemäht werden. Von der Düngung ist dieser Uferrandstreifen auszunehmen, - bei Mahd ist das Mahdgut i.d.R. von der Fläche zu entfernen. Es sollte möglichst einer Verwertung als Raufutter oder Einstreu zugeführt werden. Eine weitere Möglichkeit, die in bestimmten Situationen sinnvoll sein kann, ist die Mulchmahd. Nur in Ausnahmesituationen sollte es fachgerecht entsorgt werden. Eine Ablagerung auf benachbarten Flächen muss unterbleiben,	Einzelne Feuchtwiesen und -weiden bzw. weitere Feuchtbiootope sind in diesen zum Teil bewaldeten Bachtälern und Auen durch die genannten Maßnahmen zu pflegen: - Steinbachtal, - Flockertsholzer Bachtal, - Untenholzer Bachtal, - Ketzberger Bachtal, - Städtgesmühler Bachtal, - Grünenburger Bachtal südlich der Teichanlage, - Dorperhofer Siefen mit Dorperhofer Bachtal und Meigener Bachtal, - Windhagener Bachtal, - Sengbachtal und Untenwinkelhausener Bachtal,

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
die Zeitpunkte der Mahd oder Beweidung müssen je nach floristischen und faunistischen Bedingungen im Jahresverlauf angepasst werden.	- Bertramsmühler Bachtal mit Dornsiepen und Spielbrucher Bachtal, - Schaberger Bachtal, - Friedrichstaler Bachtal, - Landschaftsraum Kapeller Busch, - Burbachtal, - Börkhauser Bachtal, - Garather Mühlenbachtal, - Viehbachtal zwischen Hackhausen und Krüdersheide. In den Hanglagen sind verstreut Magerweiden und -wiesen vorhanden, die durch eine Fortführung einer extensiven Nutzung erhalten werden sollen. In folgenden Landschaftsräumen sind diese Biotope zu pflegen: - Östlich des Schaberger Bahnhofs, auch im Quellbereich des Schaberger Baches, - Südlich von Eickenberg, - Oberes Ittertälchen, - Unteres Nacker Bachtal, südöstlich Schirpenbruch.
Pflege von Röhrrichten:	
- abschnittsweises Mähen oberhalb der Wasserlinie alle 8 bis 10 Jahre zwischen dem 01.09. und 28.02. und Entfernen des Mahdgutes aus dem Biotop, - Entfernen von Gehölzen bei Bedarf und Abtransport des Gehölzschnittes.	
Pflege von Kleinseggenriedern:	
- abschnittsweise alle 1 bis 2 Jahre, mit Entfernung des Mahdgutes von der Fläche, mähen, - ggf. Entfernen von Gehölzaufwuchs und Abtransport des Gehölzschnittes,	
Pflege von Großseggenriedern und feuchten Hochstaudenfluren:	
- abschnittsweise alle drei Jahre, mit Entfernung des Mahdgutes, mähen, - ggf. Entfernen von Gehölzaufwuchs und Abtransport des Gehölzschnittes,	Feuchte Hochstaudenfluren sind in nahezu allen Bachtälern und entlang der Wupper vorhanden. Zu pflegen sind diese Biotope insbesondere im NSG „Tal- und Hangbereiche der Wupper“.

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.6	Pflege und Entwicklung von Heidebiotopen Heidebiotope sind je nach individueller Ausprägung z. B. durch folgende Maßnahmen zu pflegen: - Entfernen von Gehölzaufwuchs bei Bedarf, - Kurzzeitige, jährliche Beweidung, vorzugsweise mit Schafen und Ziegen in Hütelhaltung, - Mähen von Teilflächen im Abstand von 5 bis 10 Jahren.	Heidebiotope sind insbesondere an folgenden Standorten zu finden: - im Naturschutzgebiet Ohligser Heide, - Bereich Bielsteiner Kotten im NSG Tal- und Hangbereiche der Wupper und - im LB Oberes Ittertäl. Bei der Pflege der Biotopkomplexe, bei denen häufig Sandmagerrasen, Feuchtheiden, Trockenheiden, Gebüsche etc. mosaikartig miteinander verzahnt sind, ist darauf zu achten, dass kein statischer Erhalt erfolgen soll, sondern dynamische Prozesse zugelassen werden. Alle Entwicklungsstadien der Heidelandschaften sollten jederzeit vorhanden sein, daher dürfen auch jeweils nur Teilflächen gemäht oder beweidet werden. Dieses Angebot der verschiedenen Biotope ist Voraussetzung für die Entwicklung stabiler Populationen von spezialisierten Tierarten der Heidelandschaft. Es ist daher unerlässlich, bestimmte Flächen nach einer längeren Nutzung / Pflege der Sukzession zu überlassen und nach Jahrzehnten durch aufwändigere Maßnahmen wie Kahlschlag und Entfernen der Humusschicht wieder in den Ausgangszustand zu versetzen (s. auch Kap. 5.2.5, Anlage und Wiederherstellung von Heidebiotopen)

5.2 Anreicherung und Entwicklung der Landschaft

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	<u>Anreicherung und Entwicklung der Landschaft</u>	
5.2.1	Anreicherung in intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsräumen Die Anreicherung kann insbesondere erreicht werden durch - die Anlage von Alleen, Baumreihen, Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Hecken oder Obstwiesen, - die Entwicklung von Krautsäumen zwischen den verschiedenen Nutzungen (keine Ansaat, sondern Sukzession),	Die Festsetzung gilt für folgende Landschaftsräume, die dem Entwicklungsziel 1.2.2 entsprechen und als solche in der Karte dargestellt sind: - Zwischen Steinbeck und Oben zum Holz, - Zwischen Unten zum Holz und Obenketzberg, - Östlich von Altenfeld, - Südlich von Theegarten, - Nördlich von Scharfhausen, - Östlich von Steinsiepen, - Nordöstlich von Neuenhaus, - Südöstlich vom Weinsberger Bach zwischen Schmidtskotten und Vormeiswinkel, - Zwischen Wipperaue und Kohlsberg,

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• die Nicht-Bewirtschaftung von Acker- randstreifen.	• Zwischen Birkendahl und Haasenmühle, • Nördlich und östlich von Rupelrath, • Südlich von Kuckesberg, • Nördlich von Garzenhaus, • Östlich des Oberen Ittertals am Gräfrather Friedhof, • Westlich des Oberen Itterbachs zwischen Buxhaus und Eschbach.
5.2.2 Anreicherung in Ortsrandlagen Die Anreicherung kann insbesondere erreicht werden durch • die Anlage von Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Hecken oder Obstwiesen, • die Anlage von Krautsäumen entlang von Wegen oder im Übergangsbereich zwischen Siedlung und landwirtschaftlicher Nutzfläche.	Die Festsetzung gilt für folgende Landschaftsräume, die dem Entwicklungsziel 1.2.3 entsprechen und als solches in der Karte dargestellt sind: • Piepersberg, • Fürkelrath, • Hossenhaus, • Scharfhausen, • Fuhr / Buckert, • nördlich der Müllverbrennungsanlage, • Höhscheider Weg, • Burger Landstraße südlich des Baugebiets Rehpfad, • am Brockenberg, östlich der Bergerstraße, • Montanushof, östlich der Löhdorfer Straße.
5.2.3 Revitalisierung von Bachläufen und Bachauen in Landschaftsräumen mit hohem Biotopotential Diese Maßnahme umfasst • insbesondere die Aufnahme von Verrohrungen, Ufer- und Sohlbefestigungen sowie die Entfernung von Quelleinfassungen, • die Initiierung der natürlichen Gewässerdynamik zur Entwicklung eines natürlichen Gewässerverlaufes, • das Zurückbauen der Teich- und Dammanlagen in den Gewässerauen, ggf. das Legen von Teichen vom Hauptschluss der Gewässer in den Nebenschluss, • das Einzäunen der Bachläufe und Quellen im Weideland zum Schutz vor Viehvertritt und Verbiss mit ortsüblichen Weidezäunen,	An folgenden Gewässern sind geeignete Maßnahmen zur Revitalisierung durchzuführen, soweit sie nicht originäre Aufgaben der Wasserwirtschaft sind: • die Wupper, • Steinbachtal von der Quelle bis zur Mündung in die Wupper, • Flockertsholzer Bach, • Papiermühler Bach mit den Seitenbächen Klauberger Bach, Erbenhäuschener Bach und Städtgesmühler Bach, • Sengbach, • Neuenhofer Bach, • Schellberger Bach, • Oberer Weinsberger Bach von Strupsmühle bis Platzhof, • Weinsberger Bach von Schmidtskotten bis Wippe, • Nacker Bach, • Börkhauser Bach bis Einmündung in den Viehbach, Viehbach von dort bis zur Stadtgrenze, • Kniebach im Bereich des Naturschutzgebietes,

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
• die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den engeren Auenbereichen zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen, • die Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen als natürlicher Hochwasserschutz.	• Baverter Bach, • Itterbach von der Stadtgrenze im Westen bis zum Auwald in Mittellitter. Bei den unter dieser Festsetzung oben genannten Landschaftsräumen handelt es sich um Gewässerbiotope und die dazugehörigen Auenbereiche, die durch Eingriffe in den Naturhaushalt beeinträchtigt sind. Sie sind durch ein hohes naturschutzfachliches Entwicklungspotential gekennzeichnet und stellen z. T. nur einen Teilbereich in größeren, sehr naturnahen Bereichen dar. Die notwendigen Maßnahmen beschränken sich teilweise auf kleinere Bereiche, die konkrete Maßnahmenplanung erfolgt jedoch einzelfallweise. Die Breite der einzuzäunenden Uferbereiche oder Quellen beträgt je nach Situation am Bachlauf beidseitig mind. 5 m bzw. 5 m Abstand vom Quellbereich. Im Einzelfall kann der Geländeverlauf maßgebend sein. Als Gewässerränder werden die mit einer typischen Ufervegetation bestandenen Flächen entlang eines Gewässers definiert. An Fließgewässern anzustreben sind Gewässerrandstreifen, die ebenso breit sind wie das Gewässer selbst, mindestens jedoch 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante (MUNLV NRW 2003).
5.2.4 Entwicklungsmaßnahmen an Stillgewässern Maßnahmen an Stillgewässern sind insbesondere initiierte Maßnahmen, die eine natürliche Entwicklung ermöglichen, insbesondere: • die Abflachung von künstlichen Steilufern, • die Beseitigung von Uferbefestigungen, • das Entfernen von Ufergehölzen für eine bessere Besonnung des Gewässers, • die Anlage von Pufferzonen zum Schutz der Uferbereiche durch Extensivierung der Nutzung oder Nutzungsaufgabe, • die Verlegung von Teichanlagen im Hauptschluss der Fließgewässer in den Nebenschluss,	Die Festsetzung dient insbesondere dem Ziel, Stillgewässer, die nach § 62 LG geschützt sind und Stillgewässer in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft naturnah zu entwickeln. Konkrete Maßnahmenbeschreibungen können nur für jedes einzelne Gewässer nach Erstellung einer Entwicklungsplanung erfolgen. Maßnahmen sind u. a. notwendig an folgenden Gewässern: • Teichanlagen im Steinbachtal, • Staugewässer am Nümmener Bach, • Teichanlage im Halfeshofer Bach, • Widderter Wiesen (ND), • Klärteiche im Nacker Bachtal (ND), • Teich im Borkhauser Bachtal, • Teiche im Engelsberger Hof, • Teiche in der Ohligser Heide, • Quellteiche im LB Bauermannsheide,

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
soweit aus Artenschutzgründen geboten, kann die Gewässervegetation in größeren zeitlichen Abständen ausgeräumt werden, um der Verlandung entgegenzuwirken.	- Teich im Lochbachtal nördlich der Fürkelfeldstraße, - Teich im Lochbachtal südlich des Marschnerweges.
5.2.5 Anlage und Wiederherstellung von Heidebiotopen	
Angestrebte initiiierende Maßnahmen sind insbesondere - die Entfernung von Gehölzen und - ggf. die Entfernung von Rohhumusschichten.	Dieses Ziel wird angestrebt für die Bereiche - Ohligser Heide, - der ehemalige Sport- und Spielplatz Galapa. Nach der Wiederherstellung ist die Pflege des Biotops wie unter 5.1.6 erforderlich.
5.2.6 Wiederaufnahme historischer Waldnutzungsformen	
- ggf. sind ausschlagfähige Gehölzarten nachzupflanzen, - Bewirtschaftung als Niederwald: Schmale Parzellen (lichtexponiert) werden im Abstand von 15 bis 25 Jahren auf den Stock gesetzt, das Gehölzmaterial wird aus dem Bestand entfernt (Nutzung als Brennholz), - Bewirtschaftung als Mittelwald: Parzellenweise (lichtexponiert) werden Bereiche im Abstand von 15 bis 25 Jahren auf den Stock gesetzt, einzelne Eichen werden als Überhälter im Bestand stehen gelassen und erst nach Erreichen der Zielstärke entnommen.	Flora und Fauna in Niederwäldern unterscheiden sich deutlich von der in Hochwäldern. Wegen der Aufgabe dieser Nutzungsform spätestens nach dem 2. Weltkrieg sind auch die entsprechenden Pflanzen und Tiere selten geworden. Durch eine Wiedereinführung dieser Nutzungsform können wichtige Lebensräume für seltene und gefährdete Arten geschaffen werden. Aus wirtschaftlichen und Artenschutzgründen ist die Bewirtschaftung als Mittelwald eine wertvolle Alternative. Niederwaldnutzungsformen können auch in kulturgeschichtliche Wanderungen eingebunden werden, da sie das typische, historische Erscheinungsbild von bäuerlich genutzten Wäldern widerspiegeln. Ausschlagfähige Gehölzarten sind insbesondere Hainbuchen, Eichen, Linden, Ahorne, Eschen und Haseln, an nassen Standorten Schwarzerlen und Weiden. Bereiche, in denen eine exemplarische Wiedereinführung sinnvoll wäre, sind z. B. folgende: - Im NSG „Wupperhang zwischen Fuchskuhl und Unterholzer Bach“ im Bereich des ehemaligen Steinbruchs (Im Steinkaul), - Umgebung des Arnsberger Kotten, - im geschützten Landschaftsbestandteil „Hang des Mühlenberges bei Untenruden“, - im geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenhangwald Hammersberg“.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald Für im Wald gemeldete FFH-Gebiete oder solche gemeldeten Gebiete, für die Lebensraumtypen der Waldlebensgemeinschaft ausschlaggebender Meldegrund sind, sollen Sofortmaßnahmenkonzepte bzw. Waldpflegepläne erarbeitet werden (vgl. RdErl. D. MUNLV vom 6.12.2002 (.V) III-6/III-7 – 606.00.00.21).	Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie sind die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung neben den im Kap. 2.1 aufgeführten Ver- und Geboten, durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu schützen (§ 48c LG). Für vom Wald geprägte FFH-Gebiete sind diese Maßnahmen im Rahmen von Sofortmaßnahmenkonzepten bzw. Waldpflegeplänen zu erarbeiten. Im Stadtgebiet Solingen sind hiervon folgende Gebiete betroffen: - das FFH-Gebiet „Teufelsklippen“ und - das FFH-Gebiet „Tal- und Hangbereiche der Wupper von Leverkusen bis Solingen“. Die Erarbeitung der Sofortmaßnahmenkonzepte erfolgt federführend und koordinierend durch die Untere Forstbehörde. Hier werden die zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II sowie für ausgewählte Vogelarten gem. Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt. Die sich aus diesem übergeordneten Ziel ergebenden Maßnahmen sind auf die Schutzziele für die oben genannten Gebiete, einschließlich der genannten Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung, abzustimmen (s. Kap. 1.1 und Kap. 2.1). Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands zu ergreifen. Derzeit werden die entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzepte von der Unteren Forstbehörde, Forstamt Mettmann erarbeitet und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt. Deren Inhalt wird zum Bestandteil der als Anlage zum Landschaftsplan beigefügten „Maßnahmenkarte“ und der dort dargestellten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Erstellung von Sofortmaßnahmenkonzepten wird darüber hinaus für folgende Naturschutzgebiete bzw. Teile dieser Gebiete angestrebt: „Weinsberger Bachtal“, - Waldflächen außerhalb des FFH-Lebensraums im NSG „Steinbachtal mit Teufelsklippen“.

5.3 Ausbau der Landschaft für die Erholung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3 <u>Ausbau der Landschaft für die Erholung</u>	
Maßnahmen: • der naturverträgliche Ausbau der Wanderwege, • die Umlenkung von Freizeitnutzungen auf weniger störanfällige Bereiche, • die Schließung von Wegen durch Anpflanzungen, • Anpflanzungen als Anreicherung in der direkten Umgebung von Wegen.	Die Festsetzung gilt für folgende Landschaftsräume, die dem Entwicklungsziel 1.4 entsprechen und als solches in der Karte dargestellt sind: • Korkenzieherbahn, • Müngsten (Müngstener Brückenpark), • Wanderwegesystem an der Wupper und im Eschbachtal. Bauliche Aktivitäten sollen sich beschränken auf z.B. geringfügige Wegeerschließungen mit landschaftstypischen Wegebaumaterialien, Reaktivierung der Zeugnisse vergangener Siedlungs-, Industriegeschichte oder Aussichtspunkte. Bauliche Maßnahmen und Pflanzmaßnahmen dürfen die Eigenart und Schönheit der Landschaft nicht nachteilig beeinflussen. Eine Versiegelung von Boden ist zu vermeiden.

Quellen

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 1994.

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) BGBl. III/FNA 791-8, zuletzt geändert durch Art. 40 G v. 21. 6.2005 I 1818.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. August 2002, geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes vom 16. August 2002.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S.568), geändert durch Art. 107 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002.

Landesamt für Wasser und Abfall NRW (Hrsg.) (1989): Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. – Rdl. vom 01.09.1989 (MBL.NW. 1989 S.1203).

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 17. Mai 1994.

Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – EU-WRRL).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirsung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23. Januar 1998 (GV.NW. S. 186; ber. S. 380/SGV.NW. 792), geändert durch VO vom 19. Januar 2001 (GV.NRW. S. 37) sowie durch Art 111 EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV.NRW. S. 738)

Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetz im Land Nordrhein-Westfalen (FoVDV NRW) vom 10. Februar 2004.

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Art. 106 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 04. Juli 1979 (GV. NW S. 488) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW S.926) – SGV. NW 77.

PLANWERKE

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2000): Gebietsentwicklungsplan 99. Düsseldorf.

KREIS METTMANN (2000): Landschaftsplan – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

MURL NRW // Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (1995): LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

RHEINISCH-BERGISCHER KREIS (2002): Landschaftsplan „Untere Wupper“ – Textliche Festsetzungen und Erläuterungsbericht.

STADT REMSCHEID (2003): Landschaftsplan Remscheid West.

STADT SOLINGEN (1997): Umweltleitplan, zugleich umweltrelevanter Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan.

STADT SOLINGEN (2003): Flächennutzungsplan.

STADTVERWALTUNG WUPPERTAL (2002): Landschaftsplan Wuppertal-West, Entwurf zum Offenlegungsbeschluss.

ALLGEMEINE LITERATUR

BADTKE, R., BOOMERS, J. & F. SONNENBURG (2002): Gutachten zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Mittleren Ittertals und Unteren Baverter Bachtals. Solingen.

BIOLOGISCHE STATION MITTLERE WUPPER (1999): Jahresbericht 1998. Solingen.

BIOLOGISCHE STATION MITTLERE WUPPER (2000): Effizienzkontrolle und 1. Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet Ohligser Heide. Solingen.

BIOLOGISCHE STATION MITTLERE WUPPER (2000): Effizienzkontrolle und 1. Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet Steinbachtal. Solingen.

BIOLOGISCHE STATION MITTLERE WUPPER (2000): Jahresbericht 1999. Solingen.

BIOLOGISCHE STATION MITTLERE WUPPER (2002): Erhebungsdaten zur Torfmoosflora. Solingen.

BULLMANN, H. (1997): Fotodokumentation Landschaftsräume in Solingen. Band I – V (unveröff.).

CLAUBERG, I. (1987): Biotoppflegeplanung Weinsberger Bachtal in Solingen. Diplomarbeit a. d. Universität Essen GHS, FB Architektur, Bio- und Geowissenschaften (unveröff.).

EHRLINGER, M., GHARADJEDAGHI, B., MARTIN, C. & P. SCHÜTZ (1986): Landschaftsschutzgebiet Steinbachtal. Biotopmanagementplan. – Gutachten der Arbeitsgemeinschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung. Solingen.

EHRLINGER, M., GHARADJEDAGHI, B., MARTIN, C. & P. SCHÜTZ (1986): Naturschutzgebiet „Ober der Lehmkuhle“ – Biotopmanagementplan. – Gutachten der Arbeitsgemeinschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung. Solingen.

- EHLINGER, M., GHARADJEDAGHI, B., MARTIN, C. & P. SCHÜTZ (1986): Landschaftsschutzgebiet „Wupperhang zwischen Fuchskuhl und Unterholzer Bach“. – Gutachten der Arbeitsgemeinschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung. Solingen.
- EHLINGER, M., GHARADJEDAGHI, B., MARTIN, C. & P. SCHÜTZ (1986): Naturdenkmal „Widderter Wiesen“ – Biotopmanagementplan. – Gutachten der Arbeitsgemeinschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung. Solingen.
- EHLINGER, M., GHARADJEDAGHI, B., MARTIN, C. & P. SCHÜTZ (1986): Landschaftsschutzgebiet „Götsche“ – Biotopmanagementplan – Gutachten der Arbeitsgemeinschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung. Solingen.
- EHLINGER, M., GHARADJEDAGHI, B., MARTIN, C. & P. SCHÜTZ (1988): Gutachten über die Schutzwürdigkeit des Gebietes „Mittleres Ittertal“ – eine Biotoptypenkartierung. – Gutachten der Arbeitsgemeinschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung. Solingen.
- EHLINGER, M., GHARADJEDAGHI, B., MARTIN, C., POEL, S. & P. SCHÜTZ (1986): Biotoppflegeplan für das Naturschutzgebiet Bielsteiner Kotten in Solingen. – Gutachten der Arbeitsgemeinschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung. Solingen.
- FLESCH, D. (1994): Verbreitung und Soziologie der waldfreien Vegetation im Weinsberger Bachtal / Solingen und der Wechsel prägender abiotischer Stadortfaktoren im Querprofil durch dieses Kerbtal im Bergischen Land. Diplomarbeit (unveröff.).
- FLL // Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.: ZTV-Baumpflege. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. Bonn.
- FOCKENBERG, V. (2003): Erfassung der Bienen und Wespen (Hymenoptera, Aculeata) des Naturdenkmals „Ehemalige Tongrube“ (Solingen). – Biologische Station Mittlere Wupper. Solingen.
- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG mbH (1997): Naturdenkmal „Engelsberger Hof“. Ökologische Bestandsaufnahme und Pflegekonzept. Kiel.
- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG mbH (1998): Biologische Grundlagenenerhebung im Unteren Ittertal und Baverter Bachtal. Kiel.
- GESELLSCHAFT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNG (1988a): Biotoppflegeplan für das Gebiet Amphibienlaichgebiet Caspersbroich. Köln.
- GESELLSCHAFT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNG (1988b): Biotoppflegeplan für das Gebiet Oberes Nacker Bachtal – Ehemalige Klärteiche incl. Erweiterung und Tongrube. Köln.
- KUTTLER, Prof. Dr. rer. nat. W., ROSSMANN, F & H. STEFFENS (1993): Stadtklimaanalyse Solingen. Essen.
- HÖLTING, M. (1999): Flora des Weinsberger Bachtals in Solingen. (unveröff.).
- HÖLTING, M. (2003): Farn- und Blütenpflanzen im Landschaftsschutzgebiet am Schmalzgraben. (unveröff.).
- LIESENDAHL, J. & M. LIESENDAHL (1998): Schutzwürdigkeitsgutachten für das Einzugsgebiet der Sengbach-Talsperre in Solingen, Oberes Sengbachtal, Unterwinkelhausener Bach, Ellinghauser Bachtal, Brucher Bachtal und Seitentäler. Gutachten im Auftrag der Stadt Solingen, (unveröff.).

- LOEBF / Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (2003a): Biotopkataster NRW.
- LOEBF / Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (2003b): Geotopkataster NRW.
- LOEBF / Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (2003c): Kataster der besonders geschützten Biotope NRW gem. § 62 LG.
- LOEBF / Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3.Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 644 S. Recklinghausen.
- MEYNEN, E. & SCHMITTHÜSEN, J. (1963): Handbuch der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bonn, Bad-Godesberg.
- MUNLV NRW / Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2003): Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen. Handbuch zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern. Düsseldorf.
- SAUERWEIN, A. (1996): Renaturierungskonzept Weinsberger Bach. Diplomarbeit a. d. Universität Rostock, FB Landeskultur und Umweltschutz (unveröff.).
- STOLLMANN, F. (1997): Kommentar zum Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen. Kommunal- und Schulverlag Grundwerk. Wiesbaden.

Abkürzungen im Landschaftsplan

ASVU	Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Umwelt (Stadt Solingen)
BnatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSN	Bereich für den Schutz der Natur (im Gebietsentwicklungsplan)
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
EU	Europäische Union
EuroAnpG	Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GEP	Gebietsentwicklungsplan (der Bezirksregierung Düsseldorf)
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
LB	geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 23 LG
LEP	Landesentwicklungsplan
LFischG NW	Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen
LFoG NW	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LG	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet gem. § 21 LG
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal gem. § 22 LG
NSG	Naturschutzgebiet gem. § 20 LG
RGV	Raufutterverzehrende Großvieheinheiten
WHG	Wasserhaushaltsgesetz